

2. /
A n n a l e n

der

leidenden Menschheit

in

zwanglosen Heften.

Humor sum!

Drittes Heft.

1797.

fo
h
ne
E
ei
ni
fil
in
fo
he
de
wi
w
ch

V o r e r i n n e r u n g.

Sollen nicht Wahrheit und Recht dahin gelangen, ohne Müßhald zu reden, und die Bande zu zerbrechen, die furchtsamer Despotism oder schüchterne Slaverei ihnen auflegen? Müssen sie nicht die Menschheit bei der Hand fassen und sie aus den Windegängen des Irrthums und der Schonung des Lasters herausreißen, um sie auf den grossen leuchtenden Pfad der Weisheit und der Tugend zu führen. Diese Bahn zu betreten und alle Neben:Absichten wegzzuwerfen, mögen sie auch noch so verführerisch auf der einen, noch so abschreckend auf der andern Seite scheinen, ist allein des Mannes würdig. Mag denn der Erfolg

seyn, welcher er wolle. Möge das Schicksahl gebieten; möge die Ruhe in goldenen Locken, auf weichen Polstern und Blumen-Gesilden, den Freund der Wahrheit und des Rechts fliehen; möge seine Wohlfahrt, und wenn es so seyn soll, die theuerste von allen, die Seeligkeit häuslicher Freuden ihm geraubt werden; mögen alle Belohnungen der Welt ihm entgehen; möge die Tyrannei der Ungerechtigkeit ihn zum Gegenstand ihrer Nachsicht machen; — wer sinnt auf eigenes Glück; wer achtet den Grimm, den der Rechtschaffenen Wahrheit, und Gerechtigkeit erweckt? Nur auf ihrer Bahn nähert der Mensch sich seinem wahren Verufe, nur auf ihr ist für die Menschheit Ruhe und Glückseligkeit zu finden, nur auf ihr schwingt sich der Geist zu hohen unendlichen Begriffen, und der Mensch hört auf das Schattenbild eines denkenden Wesens, die verwesende Ephemern eines ungewissen Augenblicks zu seyn.

Wir haben in diesem dritten Theil der Annalen so wenig, als in den beiden ersten, die Ungerechtigkeit geschönt, und wer darf es wagen zu behaupten, daß

sie Schonung verdiene? Sind ungerechte Richter
 weniger anzuklagen, weil sie leben? Ist eine unge-
 rechte That duldender zu behandeln, weil sie nicht vor
 hundert Jahren geschehen ist? Gilt im Gebiete
 des Rechts Nähe oder Ferne, und heiligt der
 Ort das Unrecht? Oder kann vielmehr keine Ge-
 schichte warnender, belehrender, bessernder seyn,
 als die unsers Zeitalters? Wer von Sachen redet,
 die er versteht, der rede frei! Euch, die ihr
 beides thut, euch fordern wir auf; haben wir von
 Sachen geredet, die wir nicht verstanden, so strafe
 uns, Ihr Einsichtsvollen! Ist einer, der auftreten
 könne und sagen: Wir meinten es nicht ehrlich mit
 Regierungen und Völkern; wir strebten nicht für
 Staaten Ruhe und Menschenwohl, und unser Stre-
 ben sei nicht das Rechte, der stehe auf und werfe den
 Handschuh hin, wir nehmen ihn auf! Aber ihr
 andern; Schwächlinge, die ihr für Wahrheit zittert;
 Schuldige, die ihr für Gerechtigkeit bebt; Fanatiker,
 die ihr Thorheiten mit Blut durchsetzen mögtet;
 Eigennützte, die ihr die ganze Menschheit euren Bez-
 gierden zum Opfer bringt; Verblendete, die ihr euch
 von

von Thoren und Betrügern verleiten lasset; Tyrannen, die ihr nur verfolgen könnt; Schmeichler, die ihr nur zu kriechen wißt; ihr habt keine Stimme uns zu leiten, keine Waffen uns zu erschrecken. Sei Verfolgung das Loos des Wahrheitsfreundes, sei Unglück sein Gefährte, sei Freudenberaubung seine Erndte, gewiß führt ihn die Vorsehung sicher zum Ziele, sie die Wahrheit und Gerechtigkeit zum einzigen Beruf des mit höhern Geisteskräften ausgerüsteten Menschen gemacht hat. Der Mann der Wahrheit, sagt ein Lobredner Rousseaus, ist oft nur das mit Blumen bekränzte Opfer, welches dem Wohle der Menschheit geopfert wird. Und wer mögte das nicht seyn! — — — — — Doch wozu diese Sprache? — Wenn man das viele und grosse Unrecht fühlt, das in der Welt geschieht, wenn man die Erbitterung sieht, mit der Menschen gegen einander wüthen; wenn man sieht, wie alle kaltblütige Ueberlegung fehlt, alles ruhige Forschen gehaßt wird, wie besonders der Wahrheitsfreund, der den Weltton verschmähet, verläumdet, angegeben, verfolgt wird, wie die Kranken über Mord rufen, wann man die tödliche

tödliche Wunde anrührt, um sie zu heilen, wie der Ungerechte über Verrath schreiet und Tugenden heuchelt, wenn man ihm sein Unrecht zeigt: mit einem Worte, wenn man die Leiden der Menschheit in ganzen Bänden zusammen trägt, überall Verwirrung, nirgends Ordnung; überall Leidenschaft, nirgends Vernunft; überall Partheisucht, nirgends Gesezlichkeit erblickt; — dann preßt die Wehmuth, das Bedauern der Menschheit, uns diese Sprache aus, dann glauben wir, auch uns könne das Loos der Menschheit treffen, dann denken wir, Gerechtigkeit wandle nicht auf Erden und wer sich ihr widme, müsse seinen Blick heften auf seeligere Gefilde, wo sie ihren Lohn erwarten kann, und so mit gelassenem Muth der Ungerechtigkeits entgegen gehen, die so manchen Unschuldigen traf.

Nuhiger wird die Bahn, die Besorgnisse verschwinden, alles scheint geebnet, wenn man in sich selbst zurückkehrt; nicht mehr die Verirrungen der Menschheit, sondern das Ordnen der Gesezlichkeit vor Augen hat, nur dieses aufucht, nur für das wahre Beste

Beste der Menschen zu arbeiten strebt, mit der Fackel der Wahrheit nichts aussucht, als Weisheit und Gerechtigkeit. Dann fliehen alle Phantome der Bekümmernisse, der Geist fühlt sich unverwundbar; das Vertrauen zur Menschheit erwacht wieder in ihm; er rechnet auf den Beistand und die Zustimmung der Guten und Rechtschaffenen; die Macht der Tugend, die er empfindet, muß, so denkt er, auch unwiderstehlich auf sie wirken, die Ohnmacht der Ungerechtigkeit, die er bekämpft, scheint ihm in Nichts zu zerfallen. So erhebt ihn die Hoffnung, so schwinden alle Besorgnisse!

Mit dieser Ueberzeugung, mit dieser Ruhe haben wir die Feder geführt und mit unverwandtem Auge auf unsern Zweck geblickt, um sie in uns zu erhalten, wenn auch die Voraussetzung iener Möglichkeit des Siegs der Verfolgung bisweilen vor uns schwebte; dann massen wir die Spanne des Lebens und die Ewigkeit der Wahrheit, und sahen, wie es auch ging, den unfehlbarsten Gewinn darin, alles für diese und nichts für ein Leben zu thun, das vielleicht morgen nicht mehr, und ist es, mit Schande und Vorwurf
unser

unser ist, wenn wir Wahrheit und Gerechtigkeit verläugnen.

Heilige Tugenden, euch werden selbst diejenigen ehren, die sich in den Annalen getroffen fühlen. Wir haben mehr als einen irrenden Gerichtshof oder Landesherrschaftlich gesetzte Regierung auf dem Wege des Rechts und der Gerechtigkeit angegriffen. Wir wollen ihnen auf diesem verantwortlich seyn, und sind überzeugt, daß sie zu viel Ehrgefühl haben, um auf einem andern von uns Rechenschaft zu fordern. Wir haben nie einen Unterthan gelehrt, gesetzliche Unterordnung abzuwerfen, oder ihm Mittel an die Hand gegeben, es zu thun, wir wünschen vielmehr die strengste Ordnung und Polizei, gegen jeden Frevler, sei er wer er sei. Aber wir haben Obrigkeiten an ihre heilige Pflicht erinnert, die gesetzliche Ueberordnung nie zu verletzen, und dieses um ihres eigenen Ansehens und Werthes willen. Wir hoffen dieses gethan zu haben, ohne die scharf gezogene Linie der Gerechtigkeit um ein Haarbrett zu übertreten; sollte uns indessen irgend ein Wort entschlüpfst seyn,

das

das nicht, die strengste Probe des iuristischen Beweises
aushalten könnte, so wollen wir unser Unrecht gestehen.
Wir haben sogar Härte im Ausdruck eifrig zu vermei-
den gesucht, zur Darstellung der Sache die einfachsten
Worte gewählt, und um den Ton nicht zu verfehlen,
uns oft in dem Kreopag der Weissen versetzt, um so
zu reden, wie wir glaubten es vor den ernsthaftesten
Männern verantworten zu können.

Bedürfen wir nun noch Autoritäten, um uns zu
rechtfertigen, so sei es genug das Beispiel eines
Souverains*) anzuführen, der gewiß wußte, was
er dem Ansehen der Regierungen schuldig war.

*) Oevres posth. de Frederic. II. T. III. P. 132. und
an mehreren Stellen.

I.

Arnold Delius.

Ein Auszug aus den gedruckten Proceß-Acten.

Nicht bloß um das Schicksahl eines aus dem Wege der Justiz an den Rand des Untergangs gebrachten unschuldigen Mannes darzustellen und ihm wo möglich noch eine hilfreiche Hand zu leisten, ehe er ganz hinabfällt, sondern auch Deutschland mit den entsetzlichen Justiz-Mängeln bekannt zu machen, die dessen innere Glückseligkeit zerrütten, habe ich allen denen, die sich für Justiz und Menschen: Wohl interessieren, keinen unangenehmen Dienst zu erzeigen geglaubt, wenn ich ihnen aus den überaus weitläufigen Acten folgenden kürzern Auszug liefere. Herr Delius selbst erklärt sich hierüber folgendermassen im

V o r b e r i c h t.

Wann ein Mann sich mit seinen Mitbürgern in Rechtshandel verwickelt siehet, die nicht allein seine Wohlfahrt bedrohen, sondern auch seinen Charakter in und ausser seinem Wohnorte auf eine empfindliche und

III. Heft.

A

unver:

unverdiente Art angreifen, so kann er nicht aufrichtiger, unpartheiischer, und, wenn er eine gute Sache hat, zugleich nicht rechtfertigender verfahren, als wenn er die Acten seines Processus drucken läset, ohne weiter ein Wort zu seiner Vertheidigung hinzuzusetzen. Alsdann liegt das für und wider vor dem Richterstuhl des Publicums, und die strengste Gerechtigkeit hat völlige Freiheit zu urtheilen. Diesem Verfahren kann sich kein gerechtes Tribunal, kein Richter, der seine Pflicht thut, kein rechtschaffener Mann widersetzen. Druck der Acten zu verbieten, ist Mord der Gerechtigkeit. Selbst Gerichtshöfe, die irren, Richter, die fehlen, Partheien, die sich zu unbilligem Verfahren verleiten lassen, müssen, wenn sie wahres Ehrgefühl haben, sich der öffentlichen Bekanntmachung ihres Verfahrens nicht widersetzen. Diese ist das einzige Mittel das Uebel theils wieder gut zu machen, theils in der Zukunft vorzubeugen. Wer anders denkt, erklärt, daß er Böses thut oder gethan wissen und nicht gut machen oder bessern lassen wolle. Fern von uns sei dieser Druck, der Bürgerwohl und Staaten Glück über den Haufen wirft!

Herr Delius hat das Schicksahl gehabt, seit acht Jahren in processualische Weckläufigkeiten verwickelt zu werden, die seine ganze Wohlfarth über den Haufen zu werfen und seinen Charakter und Credit an allen Handelsplätzen zu stürzen drohen. Selbsterhaltung und Vertheidigung berechtigen ihn, sich des Vorrechts jedes Proceßführenden zu bedienen und dem Publico seine

seine Sache ungeschminkt und unverfälscht vorzulegen, so wie ein Rechtsfreund sie für ihn ausgearbeitet hat, ohne daß Herr Delius, der Kaufmann und kein Rechtsgelehrter ist, daran irgend einen Antheil genommen. Die Sache hat so gedruckt werden müssen, wie sie verhandelt ist, oder die Acten würden verstümmelt worden seyn. Man kann daher dieser Bekanntmachung den Vorwurf nicht machen, daß sie zu weitläufig gerathen sei. Eine Abkürzung würde vielmehr den Verdacht erregen, daß irgend etwas Wesentliches und den Gegnern zum Vortheil gereichendes weggelassen, oder anders, als in den Acten, gestellt sey. Nur wenn die Acten völlig da sind, können andere Rechtslehrer daraus faßlichere Auszüge oder Darstellungen liefern.

Blos die Acten sollen das Urtheil des Publicum leiten und die Sache des Herren Delius führen. Es ist daher so wenig etwas zu seinem Lobe, als zum Nachtheil seiner Gegner hinzugefügt. Weder Gewinnsucht, noch Schmeichelei, noch Tadel, Gerechtigkeit, und nichts als Gerechtigkeit, haben die Feder des Verfassers geführt. Er schrieb keine Schutzschrift; er macht eine rechtliche Verhandlung bekannt; er läßt competente Richter entscheiden, oder ihre Stimmen geben, so laut und so öffentlich als sie wollen, und diesen Ausspruch, er falle wie er wolle, wartet der ehrliche Mann ruhig ab.

Der Zweck ist freilich die Rechtfertigung des Herren Delius, von dessen gerechten Sache der Verfasser

fasser völlig überzeugt ist, und die Wiederherstellung der Wohlfahrt und des Charakters eines Mannes, der bisher in allen grossen Handelsorten Europas und Amerikas als ein unbescholtener Mann und solider Kaufmann bekannt gewesen ist. Aber dabei beabsichtigen so wenig Herr Delius, als er, das bekannte fiat iustitia et pereat mundus, nicht einmahl in dem Sinne, den Kant diesem Ausspruch gegeben hat. Können Männer, die von den Schein verleitet, den Herren Delius im falschen Lichte betrachteten, von ihrer Meinung gegen ihn zurückgeführt werden, kann er das Zutrauen seiner Vorgesetzten, da wo er das Unglück gehabt hat, es zu verlieren, wieder gewinnen, kann er sich selbst mit seinen Gegnern ausöhnen, so wird dieses die angenehmste Genugthuung und Belohnung für die angewendeten Bemühungen seyn. Edler ist kein Gewinn als der Friede, und wer möchte nicht gern zur Ausöhnung die Hand bieten, oder, sind auch auf der einen oder der andern Seite Ausbrüche der Leidenschaften, vorübergehende Aufwallungen, vorgefallen, mit dem Dichter ausrufen: O! es ist edel, es ist göttlich zu verzeihn!

Im Jahre 1782 unternahm Herr Arnold Delius in Bremen mit den Söhnen des Herrn Senator Heymann und dem Herrn Heinrich Talla eine Interessentenschaft von 200 Actien, jede zu 500 Rthlr., zur Ausrüstung einer Handels-Expedition nach Nord-Amerika.

Bei dieser Unternehmung wurden die Herren Herrmann Heymanns Söhne und Heinrich Talla als Directeurs, Herr Arnold Delius als Super: Carga angeſehet. Die Directeurs zeichneten zehn und Herr Delius fünf Actien.

In einem unter dem 15ten September 1782 mit den Directeurs förmlich errichteten ſchriftlichen Contract machte Herr Delius ſich verbindlich, als erſter Carga mit dem Schiffe die drei Freunde auszugehen, mit der Ladung nach Philadelphia zu ſegeln, ſie daſelbſt oder an einem andern Orte in Nord: Amerika zu höchſten Preiſen zu verkaufen oder zu barattiren, und wieder Waaren zu den niedrigſten Preiſen einzukaufen. Auſſerdem ward feſtgeſehet:

» Es ſolle dem Herrn Delius nicht erlaubt ſeyn,
 » Güter für ſeine eigene Rechnung mitzunehmen
 » und zu verhandeln.

» Er ſollte bei ſeiner Zuhauſekunſt von ſeinem
 » ganzen Geſchäfte bey der Direction eine
 » genaue Rechnung ablegen und dieſer nur
 » allein verantwortlich bleiben. Da
 » mit aber ieder einzelne Interellent ſolches zu
 » frieden ſeyn könne, ſolle er ſich ver
 » binden auf Verlangen eidlich zu er
 » härten, daß er für die ihm anver
 » traute Ladung nach beſtem Wiſſen
 » und Gewiſſen, und ſo als wenn es
 » ſein eigen geweſen, geſorgt, und alle
 » Preiſen ſowohl im Einkauf als Verkauf und
 » barat:

Bei

»barattiren richtig und treu aufgegeben und mit-
»getheilt habe.«

Dagegen

- 1) wird er als erster Carga angenommen und
- 2) als ein ordentlicher und mässiger Mann überall frei gehalten;
- 3) ihm eine Provision von fünf pro Cent vom Verkauf und fünf pro Cent vom Einkauf zugestanden;
- 4) die Summa von 5000 Rthlr. auf den Fall des Verlusts des ausgehenden Schiffs zur Schadloshaltung für Herr Delius oder seine Erben versichert.

Da die Interessentschaft zu Stande gekommen war, versammelten sich am 7ten October 1782 die in Bremen anwesenden Mitglieder, und machten unter sich aus: daß der Direction drei Deputirte zur Seite gesetzt werden sollten, denen iene eine genauere Einsicht verstaten und von denen iene erwarten würden, was selbige etwa zum allgemeinen Besten vorschlagen und mit den Directeurs verabreden wollten, welches diese, wenn auch sie es Zweckdienlich finden sollten, gemeinschaftlich genehmigen würden. Die Directeurs erklärten sich bereit, die Rechnungen dieser Unternehmungen, wie es von rechtschaffenen Männern erwartet werden könnte, vorzulegen, so viel als es die Umstände, die bei einer solchen Unternehmung einzutreten pflegten, ihnen vergönnten. Endlich ward auch beschlossen, dem Herrn Delius einen zweiten Carga zuzuordnen.

Zur

f
h
n
e
ei
n
ül
in
fo

he
de
w
w
ch

Zur Expedition verkauften die Herren Heymann und Talla der Interessentschaft ihr Schiff, die drei Freunde, welches nur 10000 Rthlr. gekostet hatte, in Amsterdam liegen sollte, bei seiner Ankunft in Bremen 5000 Rthlr. Ausbesserungskosten, und in Philadelphia abermahls 4 bis 5000 Rthlr. an Reparatur erforderte, endlich aber nach der Expedition von den Verkäufern für 1600 Rthlr. wieder an sich gekauft wurde für

für	:	:	:	:	:	20,000 Rthlr.
-----	---	---	---	---	---	---------------

Die versammelten Interessenten nahmen diesen Kauf wegen der hohen Fracht an, die ein Schiff in Kriegszeiten, und auch dieses nach vorgezeigten Briefen damahls verdienen konnte, wobei die Eigener den Interessenten die Wahl liessen, das Schiff zu der angebotenen Fracht zu heuern oder es zu kaufen, und letzteres gewählt wurde.

Zum zweiten Carga ward der Bremer Kaufmann Frederking ernannt. Er bekam auffer freiem Unterhalt ein jährliches Salair von 1000 Rthlr.

Das Schiff blieb vier bis sechs Wochen über Erwartung aus, weil es nicht über den Pampus kommen konnte. Es war nicht möglich im Jahre 1782 mit der Ladung fertig zu werden. Die Ausrehdung kostete

:	:	:	:	:	6903 Rthlr. 56 gr.
---	---	---	---	---	--------------------

und für Commission berechneten die

Directeurs sich	:	:	:	:	538 — 5—
<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>					
Summa					27441 Rthlr. 61 gr.

Die

Zur

Die Unternehmung war während des amerikanischen Krieges entworfen und danach berechnet, so wie auch die Ladung den Zeitumständen gemäß gewählt. Weil aber wegen der verspäteten Ankunft des Schiffs die Ladung erst im December beendigt ward und so der Winter eintrat, mußte die Abfahrt bis zur Desnung des Eises ausgesetzt werden. Unterdessen erfolgte der Friede. Jetzt konnte die Ausrüstung unmöglich mehr die darauf verwendeten Kosten tragen. Man mußte auf einen Abschlag von $\frac{1}{3}$ der Verkaufspreise und auf grosse Erschwerungen im Absatze rechnen, theils weil die Waaren nur für die Kriegszeiten gewählt waren, theils weil von allen Seiten her Waaren nach Amerika zuströmten. Die Ladung war zu fest gepakt, um verändert zu werden. Nur ein Theil irländischer Butter wurde zurückgenommen und verkauft, ohne daß die Directeurs dem Herrn Delius oder den Interessenten eine Berechnung deshalb vorgezeigt haben.

Zu der kostbaren Ausrüstung und dem drohenden Verluste auf dem Absatz, kam nun noch hinzu, daß die Ladung zum Theil aus äusserst schlechten verlegenen oder zu theuer eingekauften Waaren bestand, die Herr Heymann gewählt hatte. Ueber ihren wahren Einkaufspreis findet sich nirgends eine bestimmte Rechnung. Das Factura-Buch ward dem Herrn Delius ultimo Februari 1783 übergeben, es war aber darin von den Leinen der Werth nur nach Stücken angeführt, ohne in ganzen Summen berechnet zu seyn, und von einigen Waaren waren

waren keine Preise angezeigt. Auf der Reise rechnete Herr Delius die Leinwandspreise nach den einzelnen Stücken und den Verlauf der andern Artikel nach seiner Waaren-Kunde aus, und so brachte er eine Summe von

von	:	:	:	:	:	93820 Rthlr. 38 gr.
heraus, wozu noch an Bremer						
Unkosten kamen	:	:	:	:	4195	— 15—
und an Commission à 2 pro Cent	:	:	:	:	1860	— 23—

In allen	:	:	:	:	99876 Rthlr. 4 gr.	
Ausser den vorhin berechneten	:	:	:	:	27441	— 61—

Summa 127317 Rthlr. 65 gr.

Dieses war aber weiter nichts, als ein Ueberschlag, den Herr Delius für sich machte, und der daher in etwas von der Aufgabe abweicht, die in dem sogenannten abgendsichtigten Aufschluß von den Directeuren angegeben ist, wonach mit Inbegrif der Asscuranz-Prämie von 14194 Rthlr. 5 gr. die ganze Expedition auf 142,157 Rthlr. 45 gr. zu stehen kam. Diese Summe ist blos in folgenden Hauptpuncten aufgeführt:

Die Ladung mit der Aus-						
rüstung	:	:	:	:	104,919	Rthlr. 37 gr.
Der Kaufpreis des Schiffes	:	:	:	:	20,000	—
Provision der Direction	:	:	:	:		
von beiden (?) Summen	:	:	:	:		
2 pro Cent	:	:	:	:	2,498	— 28—
Provision, $\frac{1}{2}$ pro Cent für	:	:	:	:		
die besorgte Asscuranz	:	:	:	:		
auf 163,696 Rthlr.	:	:	:	:	545	— 7—
Asscuranz-Prämie	:	:	:	:	14,194	— 45—

Die

Die Specificirung oder detaillirte Berechnung dieser Punkte ist nie erfolgt, und daher fehlen alle Belege zu ihrer Rechtfertigung. Auch herrscht in den Summen selbst eine solche Unbestimmtheit, daß wie Herr Delius vier Jahre nach seiner Zuhausekunft eine Aufgabe der Kosten der Expedition durch einen der Deputirten, den Herrn Witt, erhielt, diese wieder anders war, als die vorigen Berechnungen, und 27691 Rthlr. 32 gr. betrug. Die Asscuranz war hier zu 13648 Rthlr. 30 gr. berechnet. Zu der Summe von 27691 Rthlr. 32 gr. kamen aber noch circa 1308 Rthlr. 40 gr. für diverse Kosten, so daß sie in allen 29000 Rthlr. ausmachte.

Während des Krieges mußte freilich das Schiff und die Ladung für See- und Kriegsgefahr zu 14 a 15 pro Cent versichert werden, aber nach geschlossenem Frieden war diese hohe Prämie unnöthig, und die einmahl gemachte Asscuranz konnte mit $\frac{1}{2}$ pro Cent riskurno aufgehoben, sodann aber eine neue Versicherung, wahrscheinlich zu vier pro Cent gemacht werden. Herr Delius schlug es den Directoren vor, erhielt aber zur Antwort: daß sind nicht ihre Sorgen, sie regieren in Amerika und wir hier. Nachmahls haben zwar die Directeurs in der processualischen Verhandlung behauptet, das riskurno sei nicht mehr möglich, wenn das risico einmahl eingetreten, und die hohe Asscuranz-Prämie sei wirklich ausbezahlt worden. Diese Behauptung ist aber mit nichts erwiesen, und wenn man sie auch nicht bezweifeln will, so wäre es doch aufrichtiger und ganz ohne allen Anlaß zu

zu Verdacht gewesen, wenn die Herren Heymann und Zalla gleich bey den ihnen gemachten Bedenklichkeiten, die Unmöglichkeit, das *ristorno* zu bezahlen, dargethan hätten.

Die Antwort der Directeurs benahm dem Herrn Delius alle Mittel in Europa für das Beste der Expedition zu sorgen; da er aber dadurch auf die Gedanken gerathen mußte, daß dafür nicht so sehr gesorgt werde, als es verantwortlichermaassen geschehen müßte, ward er genöthiget, auf seine Sicherheit zu denken, um nicht bei etwa entstehender Rechnungs-Verwirrung mit zur Verantwortung gezogen zu werden, und falls er nicht zurückkommen sollte, noch die Seinigen in Gefahr zu setzen. Er schlug deswegen vor, daß er und sein Mit-Carga den Eid sogleich ablegen mögten, der ihnen nach abgelegter Rechnung abgefordert werden konnte. Dieses ward genehmiget. Es ist also ganz recht, wenn Herr Delius nachmahls behauptete, daß man, da er beeidigt worden, seine Administrations-Rechnung nicht angreifen kann, ohne ihn meineidig machen zu wollen, da dieser Eid an der Stelle desjenigen trat, den die Interessenten sich vorbehalten hatten; ihm zur einzigen Justificirung seiner Rechnung abzufordern.

So wie Herr Delius hiedurch auf seine Sicherheit bedacht war, so suchten die Herren Heymann und Zalla auch dafür zu sorgen, daß Herr Delius, bei seinen in Amerika zu machenden Bekanntschaften, nicht allen Vortheil allein ziehen mögte.

Sie

Sie trugen ihm daher noch einen besondern Handlungs-Vertrag an, wozu er auch willig war, und der am 24sten Februar 1783

zur Errichtung eines Handelshauses in Amerika unter der Firma, Heymann, Talla, Delius und Compagnie,

fest und unwiederrüflich abgeschlossen, von den Herren Gerhard Heymann, Hermann Heymann, Heinrich Talla und Arnold Delius unterschrieben und unterschiegelt, und der Richtigkeit der Unterschriften halben von einem Notarius fidejurt ward.

In diesem Vertrage ward verabredet:

- 1) Wenn der Herr Delius den Entzweck seiner Reise nach Amerika als erster Carga erreicht haben wird, verpflichtet er sich, zu Boston, Philadelphia, oder einem andern ihm vortheilhaft scheinenden Orte in Nordamerika ein Handelshaus unter der Firma von Heymann, Talla, Delius und Compagnie zu errichten.
- 2) In diesem Handelshause übernehmen Herr Gerhard Heymann, Herr Hermann Heymann jun., Herr Heinrich Talla und Herr Arnold Delius ieder einen vierten Theil, jedoch kann Herr Delius annoch einen fünften Interessenten in Amerika associiren, da denn ieder zum fünften Theil interessiren wird.
- 3) Um Bekantschaften zu machen, kann Herr Delius eine Reise durch Amerika machen, wozu ihm 300 Pfund Sterling ausgesetzt werden, und ieder Associirte 75 Pfund Sterling bezahlt.

Von

Von dem Erfolg seiner Reise stattet er seinen Associates einen genauen Bericht ab.

- 4) Wann das Haus in Amerika errichtet worden, contribuiert ieder Associe eine Summe von 20000 Rthlr. zum Fond der Handlung.
- 7) Es soll unter eben der Firma in Bremen ein Handlungshaus errichtet werden.
- 10) Jeder Associe verpflichtet sich an Eidesstatt in Amerika keine Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben, sondern solche alle für Rechnung der Societät von Heymann, Talla, Delius und Compagnie zu führen; den Vortheil der Compagnie so viel an ihn ist zu befördern u. s. w.
- 11) Entstehende Streitigkeiten sollen nicht durch Prozesse, sondern durch Schiedsrichter beigelegt werden, und derjenige, der mit ihrem Ausspruche unzufrieden ist, erlegt 2000 Rthlr. Strafe.
- 13) Jeder Associe kann am Ende jedes Jahrs austreten und es bei Schliessung der Bilanz anzeigen, da demnächst das folgende Jahr hindurch sein Kapital gegen fünf pro Cent in der Handlung bleibt.
- 14) Jeder Associe verpflichtet sich an Eidesstatt, nach seiner Austretung ohne ausdrückliche Zulassung der Compagnie nicht nach Amerika zu handeln.
- 15) Die Associates wollen sich alle auf das Geschäft bezughabende Nachrichten treulich mittheilen.
- 16) Die Erben treten in des Verstorbenen Stelle.

In den übergangenen Puncten ist verabredet, wie es mit der Bilanz, der Ausbeute, der Annahme der Bediente, der Handelsführung gehalten werden solle.

Sämmtliche Associates behalten sich vor, in Sachen die jetzt nicht haben vorhergesehen werden können, mit gemeinschaftlicher Bewilligung nach Belieben Veränderung zu machen. Sonst aber sind obige Vergleichspuncte mit gemeinschaftlicher Genehmigung aufgesetzt und aufrichtig zu halten mit Begehung aller Exceptionen.

Man kann nicht umhin bei diesem Handlungs-Vertrag folgende Bemerkungen zu machen.

- 1) Wäre die Interessentschaft auf etwas weiter gerichtet gewesen, als auf eine einzelne Expedition und die damit verbundenen Operationen und Retourne, so würde sich eine Privat-Handels-Societät der Directeurs und des Carga damit nicht haben verbinden lassen. Jetzt konnte es unter ehrlichen Leuten dem Interesse einer einzelnen Expedition unbeschadet, geschehen.
- 2) In dem Societäts-Contract heißt es zwar, daß das Handlungshaus in Amerika erst errichtet werden soll, wenn der Entzweck der Reise des Schiffs, die drei Freunde, erreicht seyn wird; aber wer etwas mit Handlungsgeschäften bekannt ist, wird einsehen, daß der Gebrauch der Firma des Hauses selbst vor Errichtung desselben nöthig war

I. Man konnte nicht auf einmahl in ein volles Handelshaus treten; es mußten erst Bekant-

schaften

schaften gesucht, Connexionen gestiftet, Zutrauen und Credit erworben, kleine Versuche gemacht werden: dieses mußte unter einer namhaften Firma geschehen, die Achtung verdiente, wie denn Herr Delius sich gleich bei seiner Ankunft in Amerika in dem Fall sah, davon bei dem General:Finanzier Morris Gebrauch zu machen, um dessen Zutrauen zu gewinnen.

2. Herr Delius hatte eidlich gelobet, keine Geschäfte allein oder in seinem Namen zu machen, er durfte also seine eigene Firma nicht gebrauchen. Eine andere Firma unter der er Geschäfte machen konnte, hatte er auffer der Handlungs: Societät nicht, da die Interessenschaft, die mit einer Expedition zu Ende ging, keine hergeben konnte.

Es blieb ihm also nichts übrig, als sich der Firma des zu errichtenden Handlungshauses zu bedienen, und dagegen hatten auch seine Associes nichts zu erinnern. Sie entwirren anfänglich in alle unter dieser Firma gemachte Geschäfte und gebrauchten sie selbst. Sogar das Heraustreten des einen Herrn Heymann aus der Societät und ihre Erklärung darüber beweiset, daß sie die Gesellschaft wie in Activitet gesetzt ansahen. Wollte man sagen: ein ieder Associe habe unter seinem Namen auf Amerika handeln können, so lange das Handelshaus nicht etablirt war, so würde man behaupten, daß es erlaubt sei, um einen Zweck zu erreichen, man dem Zwecke untreu werden und entgegen handeln

handeln könnte. Ein ieder Kaufmann sieht ein, daß so bald die Gesellschaft intendirt war, keine Separat-Handlung mehr fundirt oder errichtet werden konnte, ohne dem Contracte zuwider zu handeln.

Wie einverstanden die Associates in dieser ganzen Angelegenheit waren, beweiset auch ein Brief des Herrn Talla an Herrn Delius vom 9ten März 1783, worin er schreibt:

„die Firma unsers Hauses in Amerika ist hier schon bekannt: ich wurde darum befragt, und sagte darauf gleich die Wahrheit.“

Herr Delius mußte daher auch vor seiner Reise auf Verlangen der Herrn Heymann und Talla und auf ihre Kosten eine Adress-Carte mit der Firma Heymann, Talla, Delius und Compagnie in Bremen, in Kupfer stechen lassen. Der Interessentenschaft konnte dieses nichts schaden, da sie keine Handlungs-Compagnie war, mithin keine dauernde Existenz hatte, und den Waaren diente es zur Empfehlung; so wie dem projectirten Handelshause zur Bekanntmachung. Hiezu kam, daß da dieses Haus ein dauerndes Etablissement werden sollte, die doppelte Qualität in der Herr Delius sich wirklich befand, als Handlungs-Associate eines Handelshauses und als Supercarga einer einzelnen Expedition es eine unbestimmte Idee von ihm gegeben haben würde, wenn er bald als Carga, bald als Associate erschienen wäre. Da er nun eine wählen mußte, war es natürlich, daß er auch in dieser Rücksicht, wenn es nicht schon aus den vorhin angeführten Gründen nothwendig gewesen wäre, die Firma eines Hauses

vorzog, das er in Flor bringen wollte, und nicht in eigenem Namen handelte. Dennoch hat man ihm nachher das, was er aus gemeinnützigen Absichten und eidlicher Pflicht gethan, zum Verbrechen anrechnen wollen.

Alles ward daher in Amerika unter der Firma Heymann, Talla, Delius und Compagnie gekauft und verkauft, und eben so zu Buch getragen.

Den Herren Delius und Frederking ward unter dem 25ten Februar 1783 eine von den Directeuren und dem Herrn Lappenberg als Deputirten unterschriebene Vollmacht zugestellt, worin

beide Cargas bevollmächtigt wurden die Waaren zu verkaufen, zu vertauschen, und die Returne mit diesem oder mit einem andern Schiffe oder Schiffen zu besorgen.

Die Committenten oder Mandanten ohne Ausnahme genehmigten, was die beiden Cargas zum Vortheil der Theilnehmer zu unternehmen für gut finden würden, und versprachen, ihnen als ehrlichen und rechtschaffenen Männern zu trauen und mit der von ihnen vor der **Direction** abzulegenden Rechnung **vollkommen zufrieden zu seyn;**

Dagegen sich aller etwa zu Statten kommenden rechtlichen Ausflüchte zu begeben.

In der Mitte des März: Monaths 1783 öfnete sich das Wasser, das Schiff, die drei Freunde, ging unter Segel und kam nach achtzig Tagen in Philadelphia an.

Bei ihrer Ankunft fanden die Cargas

- 1) daß ihre Waaren größtentheils nicht für Philadelphia, sondern für Virginien und Maryland passend waren,
- 2) daß, da der Reichthum der Amerikaner in Land und in Papiergeld bestand, wovon ersteres wegen Mangel an Slaven und Menschen nicht genutzt werden konnte und letzteres immer mehr seinen Werth verlor, sie aus Mangel an baarem Gelde nicht anders, als auf Credit verkaufen konnten, und bei dem Creditiren grosse Gefahr liefen, indem, wenn man sich auch bei soliden Häusern nach den Umständen des Borgers erkundigte, diese sie als gut angaben, weil sie von ihm zu fordern hatten und die creditirten Waaren in Bezahlung erhalten sollten.
- 3) Daß verschiedene Waaren, die in Bremen in hohem Preise standen, z. B. Fleisch, Pech und Theer, in Amerika viel weniger werth waren, Thebon der 60 gr. gekostet hatte, für 36 gr. die Tonne Fleisch zu 12 Rthlr. für $5\frac{1}{3}$ Rthlr. Pech zu $9\frac{1}{4}$ und Theer zu $7\frac{1}{2}$ kaum für $\frac{1}{3}$ verkauft wurden. Gläser waren gar nicht absezlich. Schupfächer zu 4 Rthlr. das Duzend verkauften die Franzosen für 3 Rthlr. Stoughton's Tropfen die mit zur Ladung gehörten, wurden in Amerika gemacht.
- 4) Daß es an Käufern fehlte, weil die grosse Zufuhr aus allen Theilen der Welt selbst die gangbarsten Waaren herbeibrachte, wie denn allein

in zwei Monathen 225 Schiffe ankamen, und dadurch einige Waaren wohlfeiler wurden, als in Europa selbst.

5) Daß die Ihrigen nicht einmahl von dieser Art waren, und man sich kein elenderes und verwerreneres Sortiment denken konnte, weshalb die Leute die Waaren verachteten und über die hohen Preise lachten.

6) Daß obgleich Herr Delius es dahin eingeleitet, *) daß er den eingehenden Zoll von 5 pro Cent auf die Ladung, bei fehlenden Facturen nur mit 1553 Rthlr. 18 gr. bezahlt, dennoch der Zoll irregulair taxirt, und auf manche Waaren höher gelegt ward, als sie es ertragen konnten.

7) Daß die Ballen nicht das enthielten, was das Facturenbuch angab, und so zum Beispiel ein Ballen Leinen N. 230 gar nicht in dem Facturasbuch stand; manche Kisten, worin Leinen seyn sollte, Tücher; wieder andere die Tücher enthalten sollten, Nürnberger Waaren enthielten; in N. 325 sich der Inhalt der Kiste N. 426 fand, einige Stücke ausgezogen, die ganz fehlten; daß nicht gesagt war wie viele Ellen die Tücher enthielten; daß oft von vorne angefangen war zu numeriren, also viele Nummern doppelt vorkamen, daß es unmöglich war, jedes Stück Waare zu kennen; daß auch fast keine einzige

B 2

Nummer

*) Dieses konnte damahls geschehen, weil die Facturen nicht beschworen werden mußten, wie jetzt verlangt wird.

Nummer auf den Leinen Päckern mehr kennbar war, weil sie nur einmahl auf der Matte nummerirt und diese theils verkauft, theils die Nummern ausgelöscht waren.

8) Daß die Päckhäuser und Wohnungen außerordentlich theuer in Miete standen; Tabak zur Rückfracht übermäßig theuer und Reis fast nicht zu haben, auch Philadelphia nicht das Markt für diese Waaren war, wie jetzt jedem Kaufmann bekannt ist, weil alles, was in St. Thomas lebte, nach Amerika kam, um dort Güter zu consigniren, und so viele Schiffe ankamen, daß viele wieder mit Ballast absegelten.

9) Daß keine Makler da waren, die den Handel besorgten, sondern jeder Kaufmann selbst kaufte und verkaufte.

Herr Delius schrieb dieses ganz aufrichtig an die Direction unter dem 6ten Jul. 1783 und bat um Entscheidung, ob er à tout prix verkaufen solle. Wie werden, schreibt er, wir arme Menschen verurtheilt werden, wenn solche fatale Rechnungen an den Tag kommen!

In dieser Lage war es der sicherste Ausweg, den er wählen konnte, daß er sich, nach sorgfältiger Prüfung an einen durch namhafte Männer ihm empfohlenen Mann wandte, und von ihm den Verkauf gegen eine Provision von $2\frac{1}{2}$ pro Cent besorgen, und die Gefahr des Creditirens gleichfalls gegen eine Provision von $2\frac{1}{2}$ pro Cent für das Risiko übernehmen ließ. Dadurch ward an Kosten nicht so viel verlohren, als die

Auctionen;

Auctions-Kosten bei einer öffentlichen Versteigerung betragen haben würden, dahingegen ward der Absatz erleichtert und die Gefahr des Creditirens für die Interessenschaft gehoben, die so groß war, daß Whiteside 3000 Pfund Sterling verlor. Hiezu kam noch der wichtige Grund, daß Herr Delius voraussah, daß der Verkauf langsam gehen und die Unterhaltung des Schiffs und der Equipage sehr kostbar werden würde, wenn die Befrachtung der Retour-Ladung so lange hingehalten werden sollte, bis aus den verkauften Waaren ein hinlänglicher Fond gelöst seyn würde. Ihm war also darum zu thun, einen Mann zu finden, der ihm sogleich einen Vorschuß von 30 bis 40000 Rthlr. zur Rückladung thun konnte. Diesen Mann glaubte er an Herrn Whiteside zu finden. Er setzte ihm daher den Herrn Frederking zur Seite, indeß er selbst Reisen unternahm, um passende Retour-Waaren aufzukaufen.

Herr Whiteside bekräftigte die üble Lage der Sachen in einem Briefe vom 13ten August 1783 an Heymann und Talla, und erklärte, daß er, wenn er die Factura untersucht hätte, ehe er die Geschäfte übernommen, davon abgeschreckt seyn würde, da keine gute Artikel für die dortige Gegend in der Ladung wären, außer rothem Wein, Platillas, u. s. w. welche einen kleinen Theil der Ladung ausmachten. Der ganze Rest würde eine elende Rechnung geben. Das Assortiment sei sehr unordentlich und scheine in Eile beim Aufräumen alter Läden zusammengeraft zu seyn.

In

In eben dem Briefe gab Herr Whiteside Aufträge zu neuen Geschäften, die die Interessentschaft nicht betrafen, folglich nur auf das neu zu errichtende Handelshaus Heymann, Talla, Delius und Compagnie Beziehung haben konnten.

An einer Retour-Ladung fehlte es gänzlich, und vergebens machte Herr Delius deshalb eine Reise nach Virginien und Maryland. Indessen ging ein Brief von den Herren Heymann und Talla vom 22sten März 1783 ein, der mit dem, was Herr Delius in Amerika vorgenommen hatte, sehr übereinstimmte. Charlestown ward als ein besserer Markt vorgeschlagen. Herr Delius reisete dahin und meldete es unter dem 2ten August 1783, wobei er zugleich schrieb: daß er das, was er mehr kaufen könne, als er nach und nach für Remessen der Compagnie nöthig habe, gerne für Heymann, Talla und Delius gelten lassen wolle, so bald die beiden erstern solches acceptirten und wagen wollten, was er für sich wagen und verantworten könnte, ihm auch bei ihren Banquiers Credit machen würden; daß aber, wenn sie dieses nicht thäten, und er seinen eigenen Credit in London gebrauchen müßte, sie keinen Theil daran hätten. So bald sie ihm für Heymann, Talla und Delius Credit öfnen würden und sich erklärten, daß ihre Compagnie in seinen Unternehmungen statt haben sollte, wolle er Glück und Unglück mit ihnen theilen.

In Charlestown waren die Aussichten nicht besser, als in Philadelphia, man hoffte es sollte im Winter besser werden. Herr Delius meldete dieses der Direction
den

den 20, und 27sten August und schrieb am 27sten August an Herr Whiteside, daß er das Schiff, die drei Freunde, mit Waaren und Geld nach Charlestown abgehen lassen mögte. Herr Frederking schrieb dem Herrn Delius unter dem 25sten August, daß der Absatz fast ganz stockte. Am 7ten September reisete Herr Delius nach Savannah, um zu sehen ob sich dort Geschäfte machen ließen. Er stiftete einige Bekanntschaften und kam am 12ten Oct. nach Charlestown zurück. An die Associrung eines Amerikaners mit dem Handelshause Heymann, Talla, Delius und Compagnie war gar nicht zu denken, da keiner in Amerika den Punct mit 20000 Rthlr. lediglich für Rechnung der Gesellschaft zu handeln, einzugehen konnte.

In Charlestown fand Herr Delius einen Brief von Whiteside vom 27sten September, der ihm allen baaren Vorschuß abschlug, und von Herrn Frederking, der ganz Hofnungslos war. Herr Delius antwortete den 17ten October und trassirte 30,000 Rthlr. auf Whiteside, der dafür Valuta in Waaren hatte; seine Tratten wurden aber nicht angenommen und er erhielt kein Geld. Am 9ten November kam das Schiff, die drei Freunde, in Charlestown an. Herr Delius schrieb wieder um Vorschuß, er erhielt Wechsel auf 6000 Dollars, die protestirt wurden.

So standen die Sachen; der Verkauf in Philadelphia war ganz stille; in Georgien und Caroline konnte Herr Delius nichts auf Credit verkaufen, weil er Geld zur Retourladung des Schiffs, die drei Freunde, bedurfte und er keinen Vorschuß erhalten konnte.

konnte. Schon unter dem 20sten October 1793 hatte er der Direction hievon eine weitläufige und ausführliche Schilderung gemacht. Endlich erhielt er am 27sten December einen Brief aus Bremen.

Dieses Schreiben beantwortete die Briese des Herrn Delius bis zum 16ten Junius, und war voll der größten Theilnahme und Freundschaft. Es redete von Thränen der Freude und des Dankes über die erhaltene Nachrichten von allem was den Herrn Delius betrafte. Die Herren Heymann und Talla sahen die gemachten Bekanntschaften als eine Begünstigung des Glücks in ihrer zu etablirenden Handlung an und hofeten den besten Erfolg. Sie wünschten mit dem General: Finanzier Morris, an den Herr Delius empfohlen war, einen Handlungs: Contract zu schliessen; aber ihn selbst erst genau kennen zu lernen. Sie fügen hinzu, daß sie wohl wissen, daß die grosse Distance zwischen ihnen, ihnen kein vieles Anfragen und Rathserholungen erlaube und sie sich ganz auf des Herrn Delius kluge Einrichtung und Wahl verlassen müssen. Sie sind überzeugt, daß Herr Delius für ihr Wohl wie für sein eigenes sorgen werde, weil ihnen sein redlicher Charakter völlig bekannt ist, sie wundern sich aber, daß er über den Borrath an Leinen klage, da seinen eigenen Briefen zufolge, Leinen der gangbarste Artikel ist, *) den Bremen aus erster Hand liefern kann,

*) Dieses war auch richtig für Virginien und Maryland, aber nicht für Philadelphia, wo das Hauptlager und die Bestimmung der Expedition war.

kann, und ohne den gar kein Handel von dort auf Amerika möglich ist. Sie schreiben ferner:

Wir hätten wünschen mögen, daß Sie darin (in einem Berichte an die Interessenten) nicht so kläglich schreiben lassen, weil es die Gemüther zu künftigen Unternehmungen zu sehr abschreckt, auch bitten wir sehr, sich künftighin vor allen Anfragen zu hüten, weil solches, wie Sie aus dem andern beikommenden Briefe ersehen werden, zu vielen Mißverstand Anlaß giebt; denn Sie kennen unsere Interessenten, und wie viele wunderliche Köpfe dazwischen sind. Sie haben, werthester Freund, eine vollkommene Vollmacht und müssen in allen Stücken nach Ihrem besten Wissen und Gewissen handeln und um nichts anfragen, denn erstlich ist der Zeitraum zu groß, der zu einer Antwort auf Dero Briefe erfordert wird, und dann können wir nicht von costigen Coniuncturen urtheilen.

Uebrigens reden sie von Errichtung einiger Handlungs-Comtoire in Amerika, und wünschen, daß Herr Delius noch ein paar Jahre in Amerika bleiben und die Oberaufsicht führen möge. Sie theilten verschiedene Handlungsprojecte mit, von denen sie hoffen, daß sie von Statten gehen werden, wenn erst die Firma ihrer zu stabilirenden Handlung bekannt seyn wird. Einen Credit in London, Amsterdam und Paris können sie dem Herrn Delius nicht eröffnen, weil sie keine
Summe

Summe bestimmen können, und nach der Abrede, wann er Güter in Commission senden würde, die Hälfte des Betrags der Ladung erst trassirt werden sollte; übrigens aber er keine Gelder nöthig haben könne, da er eine beträchtliche Ladung in Händen habe und wenn nachher mehr Kapital erforderlich seyn sollte, es sich fände, und der Betrag auf sie in London, Amsterdam oder sonst genommen werden könne. Wenn sie erst das Gewisse wegen ihres Etablissements wüßten, so würden sie natürlich den Herrn Delius alle ihre Freunde aufgeben. Bis ietzt würde es zu voreilig seyn. Sollte er einige Consignationen an sie besorgen können, so würde er sich ihrer Abrede erinnern und $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Betrag bei Ankunft der Ladung auf sie in London, Amsterdam oder Paris zahlbar entnommen haben.

Noch heißt es in diesem Briefe:

Herr Frederking muß vor allen bis zur Beendigung des Ganzen bleiben, denn ohnedem bei unserer neu zu errichtenden Handlung aller Soupçon ist, indeß thun Sie ihr Bestes alles, wo es noch nicht verkauft, ganz zu versilbern, damit diese Expedition aus der Welt kommt.

Herr Delius antwortete den 27sten December 1783, daß er einen Handlungsplan, den Herr Morris gemacht und den er bereits übersendet, nicht beitreten könne; daß er in seinen Erwartungen immer mehr betrogen und also immer misstrauischer auch gegen Herrn Whiteside werde. Es sei mit einem Manne nichts zu machen,

machen, der auf eine so beträchtliche Ladung als die
Ihrige nicht 30000 Rthlr. zur Retour-Ladung, die
er vorausgesehen, herbeischaffen könne.

Er wiederholt seine Klagen, und überläßt es den
Directeuren, an die er immer selbst schreibt und nicht
schreiben läßt, den Interessenten zu hinterbringen, was
sie für zweckmässig halten.

Nach der Expedition des Schiffes, die drei
Freunde, und Beendigung anderer Geschäfte würde
es das Beste seyn, wenn die Directeurs nichts dagegen
hätten, für Heymanns Tallas und Delius Rechnung
das Land zu bereisen, und ihre Dienste als Commissio-
naires anzubieten, und zu suchen eine genaue Nota zu
nehmen, was in dem einen und dem andern Staat
diene, und wenn man erst gesehen, wem man etwas
anvertrauen könne, sich damit zu begnügen, etwas in
Commission zu senden. Dieses sei sein Plan, über
den er sich ihre Meinung erbitte.

Unter den Waaren, die Herr Whiteside dem Herrn
Delius mit seinem Schiffe von Philadelphia nach
Charlestown gesendet hatte, war auch Blei, welches
in Carolina gar keinen Absatz fand. Da er diesen
Artikel nirgends antraf, und doch, wenigstens zur
Resiagd Blei nöthig war, erkundigte er sich nach der
Ursache und erfuhr, daß die Einwohner und Indianer
das Blei nur in kleinen Stangen zu 1 a 2 Pfund zu
gebrauchen wußten. Dieses veranlaßte ihn, aus
Bermudischen weichen Sandsteinen eine Form zu
machen,

machen und selbst das Blei in kleine Stangen umzu-
giessen. Dadurch gewann er auf das Blei 1100 Rthlr.
welches er sonst mit grossen Schaden würde haben
verkaufen müssen.

Alles was er von Herr Whiteside erhalten konnte,
waren 5000 Spanische Dollars. Mit diesen hatte er
in allen etwa 15000 Rthlr. beisammen gebracht, die
aber nur zur halben Ladung hinreichten. Er mußte
daher auf neue Umsätze denken und diese fand er in
baare Bezahlung und Waaren: Ueberlassung gegen
Retour: Waaren nebst Commissions: Gebühren mit
einem Herrn Bourdeaur, dem er per Saldo 1632 Pf.
Sterling 19 sh. 8 p. schuldig blieb. So ward endlich
das Schiff, die drei Freunde, beladen, und mittelst
Briefe vom 12ten und 14ten Februar an die Herren
Heymann und Talla, nebst der Factura und den
Connossementen expedirt. Die ganze Ladung betrug
in allen 6744 P. 12. 11. Eine Kiste Gläser und
etwas Segeltuch gingen retour. Das Schiff segelte
den 24ten Februar ab. An unverkauften Waaren
war noch für circa 6510 Rthlr. in Charlestown zurück;
dagegen war Herr Delius dem Herrn Bourdeaur
schuldig : : : : : 1600 Pf. St.
ihm selbst gebührten 10 pro Cent Pro:
vision von der Ladung oder : : 674 — —

zusammen : 2274 Pf. St.
a 620 pro Cent die Summa 14098 Rthlr. 6 gr. ohne
die Interessen, die er nicht berechnet hatte. Der
Waaren: Verlauf deckte also nicht die Schulden, und es
war

war gewiß mehr als ein anderer gethan haben würde, daß er sich in Schulden steckte, für die er haften mußte, und alles bis auf seine Provision remittirte. Er wollte nach Philadelphia reisen, getraute sich aber nicht mit Herrn Bourdeaux davon zu reden, ehe er ihn bezahlte. Er bot ihm seine Waaren an, Herr Bourdeaux wollte sie aber für keinen Preis. Keiner mochte sie ansehen. Endlich fand er Mittel sie zu guten Preisen gegen 2100 Tonnen Theer zu $1\frac{1}{2}$ Spanische Thaler die Tonne umzusetzen und für 745 Pf. St. 12. 2. los zu werden. Dieses schien ihm sehr vortheilhaft, da er Leinen, wie das Seinige in Charlestown auf Auctionen zu 4 Deniers verkaufen sah, und er im Tausche gegen Theer es zu 7 Deniers ausbrachte, ferner auch der Theer in Bremen zu 7 Rthlr. 45 gr. eingekauft war, und kein anderes Mittel übrig blieb, die Waaren zu verkaufen und die theure Pakhaus-Miethen zu sparen. Annoch verkaufte er für 349 Rthlr. 15. 6. an Christopher Wilmann auf Credit gegen Wechsel auf drei und sechs Monat. Nun trat er den 20sten März 1784 mit Bourdeaux Einstimmung seine Reise an, um seine Gelder in Philadelphia einzucassiren, hatte aber zuvor viele Mühe eine ordentliche Anweisung auf den gekauften Theer in Newborn zu liefern, zu erhalten, und eben so viel kostete es ihm die Anweisung acceptirt zu erhalten. Man kann aus der Schwierigkeit, Bezahlung in Theer zu erhalten, schließen, wie unmöglich baare Bezahlungen gewesen seyn würden. In den Städten, durch die Herr Delius reiste, gab er die Firma

Herr:

Heymann, Talla und Delius ab, in Edington bezugte auch ein Kaufmann Neigung auf Bremen Geschäfte zu machen. Herr Delius weiß aber nicht, ob er sich der ihm aufgegebenen Firma bedient, da seine Associates ihm nie die unter derselben eingegangenen Briefe mitgetheilt haben.

In allen Seestädten bemühetete er sich, ein Schiff mit dem gekauften Theer zu befrachten, konnte aber keines finden. Dagegen lagen genug zu kauf. Hierzu mußte er sich entschliessen, um nicht in die Gefahr zu gerathen, daß bei der eintretenden Sommerhitze der Theer auslaufen mögte. Er erhandelte daher in Alexandria eine Brig The Bremen Packet für 500 Guineen, wovon er die Hälfte baar und die Hälfte mit Leinwand zu 30 pro Cent Gewinn bezahlte. Weil nun in Alexandria das Mehl nur fünf Piaster galt, und in Charlestown acht bis neun, ließ er die Brig mit Mehl beladen, welches er an Bourdeaux zum Verkauf sendete, um damit seine Schuld abzutragen. Nach gelöschtem Mehl sollte das Schiff 800 Tonnen Theer in Newborn einnehmen und damit nach Bremen segeln. Weil aber noch 12 bis 1300 Tonnen übrig waren, reifete Herr Delius nach Baltimore, um sich nach einem andern Schiffe umzusehen. Aber auch hier waren nur Schiffe zum Verkauf, keines zur Mieth. Er ging daher nach Philadelphia, wo er am 1sten Mai 1784 ankam und Briefe von den Herren Heymann und Talla vom 25sten Oct. 1783 vorfand, die ein Bremer Schiffer mitgebracht hatte. In diesen schrieben sie:

Wie

Wie können Sie noch fragen, ob wir das, was Sie in dergleichen Unternehmungen wagen, auch risquieren wollen, da es doch einmahl unsere Absicht ist, daß wir solches genehmigen, und Heymanns zwei Portionen und Talla und Delius die andern zwei Portionen darin interessiret sind, und wenn sie nur eine gewisse Summe bestimmten, wofür Ihnen einen Credit eröffnen sollen, so würden solches gleich thun, allein da unsere costyge Handlung noch nicht etablirt ist, und allem Anschein nach auch wohl nicht zu Stande kommen wird, so können ia keinen bestimmten Credit für Ihnen machen, und da Sie unsere beiderseitige Sicherheit kennen, so könnten sie ia leicht bei Entreprisen unser Antheil auf uns bei Sendung von Comossment und Factura in Amsterdam oder London zahlbar entnehmen, und Sie werden überzeugt seyn, daß Dero Tratten alle Ehre wiederfahren wird, denn wir theilen mit Ihnen in der Amerikanischen Handlung Glück und Unglück.

Der Schiffer der diesen Brief brachte, hatte 230 Kisten mit circa 8000 Bouteillen Wein für gemeinschaftliche Rechnung der Associes geladen. Auf den Bouteillen war das Petschaft H. T. D. und auch so auf den Kisten. Die Absender fügten hinzu:

Wir wollen aber expresse während dem Winter bei den Hütten Bouteillen bestellen, worauf diese Buchstaben gegossen werden sollen. Dieses wer-

den

den Sie genehmigen, und auf der Art können wir uns mit gutem Wein in Menomnee setzen.

So bedienten sich die Herren Heymann und Zalla selbst der Firma Heymann, Zalla und Delius, wie sie denn auch mit keinem Worte misbilligten, daß Herr Delius die Geschäfte in Amerika unter diesem Namen trieb. Und wie konnten sie anders, da sie wirklich für gemeinschaftliche Rechnung handelten.

Bisher war in dem Briefe noch von $\frac{1}{4}$ Antheil ieder Associates geredet, aber in Ansehung von 500 Tonnen Reis, welche in das Schiff geladen werden sollten, welches den Brief überbrachte, ward die Theilnahme eines jeden Associe auf $\frac{1}{3}$ gesetzt.

In der Folge ward gemeldet, daß der Herr Gerhard Heymann nicht weiter in der Handlung bleiben könne, weil er zum Postmeister ernannt sei, also auch in dem unter ihnen gemachten Handlungs-Contract von jetzt an keinen Antheil mehr habe, und sich auf keine Art in Handlungs-Geschäften weiter interessire, worüber er sich eidlich verpflichtet habe.

Sie werden also, schreiben sie, hievon die nöthige Anmerkung machen, und daß wir von jetzt an alle zu machende Entreprißen oder Geschäfte nur unter uns dreien treiben. Dieses gehet von Empfang dieses Briefes an, und Sie haben dann $\frac{1}{3}$, Herr Zalla ein $\frac{1}{3}$ und Hermann Heymann ein $\frac{1}{3}$ Antheil; aber die Ihnen noch jetzt gesandten Waaren bleiben wie eben schon erwähnt, $\frac{1}{2}$ für Heymann, $\frac{1}{4}$ für Zalla und ein $\frac{1}{4}$ für Delius, und unsere Firma in den
Nord:

Nord-Amerikanischen Geschäften
Heymann, Talla und Delius. Dieses
werden Sie genehmigen und uns darüber Der
Gedanken mittheilen.

Dieses ist so klar, daß es keiner Mißdeutung fähig ist,
und beweiset, daß Herr Delius in dem Gebrauche der
Firma und in den Geschäften völlig mit den Herren
Heymann und Talla einstimmig gehandelt hat. Nur
dem Austritte des Herrn Gerhard Heymann konnte
er nicht beistimmen.

Sie geben den Gedanken auf, ein Handlungshaus
in Amerika zu errichten, ihre Absicht aber, auch ohne
ein solches Haus gemeinschaftliche Handlung zu treiben,
ist aus folgenden Worten unverkennbar:

Wir können ja durch Amerikanische Commissionen,
und was wir unter uns für gemeinschaftliche
Rechnung unternehmen, unter Gottes Segen
ansehnlich verdienen und dabei sicher gehen.
Ueberlegen Sie dieses gefälligst, und Sie werden
uns gewiß beistimmen; (nemlich daß ein Hand-
lungshaus in Amerika zu errichten, nicht rathsam
sei) indeß bleiben alle Geschäfte, so direct oder
indirect von uns allen dreien nach Amerika ge-
macht worden, für gemeinschaftliche Rechnung
und wir haben darinnen gleichen Antheil von
Nutzen und Schaden.

In einer Nachschrift verlangen sie den errichteten
Contract zurück, um einen andern unter sich dreien zu
formiren und auszuwechseln, und in einem zweiten
Brieße vom 25ten October schreiben eben dieselben:

III. Zest.

E

Daß

Daß die Interessenten dahin gestimmt, daß dem Herrn Delius im Verkauf alles anheim zu geben sei.

Herr Delius antwortete am 2ten Mai 1784 und gab ihnen von seinen Unternehmungen Nachricht. Er schreibt, daß so lange er Geld und Schifferäume habe, er nicht gerne Güter für ihre Privat-Handlung Retouren senden wolle, damit die Interessenten keine üble Meinung bekämen. Ueber das Heraustreten des Herrn Heymann aus der Gesellschaft bezeuget er sein Mißfallen, da er keinen größern Antheil als $\frac{1}{4}$ übernehmen und für nicht geringere Vergütung arbeiten kann, als bisher.

Herr Frederking in Philadelphia klagte sehr über Whiteside und über fehlenden Absatz. Es war gar keine Nachfrage nach den annoch vorrätigen Waaren, die sich an Kosten aufzuzehren drohten.

In dieser Verlegenheit beschloßen die beiden Cargas, eine in Baltimere liegende, mit Kupfer beschlagene Fregatte The Caroline für 10000 Spanische Thaler in Waaren umzutauschen, wodurch auf diese 40 pro Cent gewonnen ward. Das Schiff war für 700 Pfund Sterling nach Engeland befrachtet, und diese Häuer konnte nicht wieder aufgehoben werden. Herr Delius reiste daher nach Baltimere, um es anzurüsten und unter Segel gehen zu lassen. Der noch zurückgebliebene Theer konnte nicht mitkommen, aber ein mit Menschen aus Irland angekommenes Schiff, The Jennet war bereit ihn mitzunehmen.

Das

Das Schiff, *The Carolina*, adressirte Herr Delius an Sutton in London, und unter dem 19ten, 26sten Mai und 2ten Juni meldete er seinen Associes die Abfahrt mit der Bitte, es für 13 a 14000 Rthlr. und circa 4200 Rthlr. Frachtgelber versichern zu lassen, und in London darüber zu disponiren. Auch bat er um Versicherung der beim Irländer mitgegebenen 12 a 1300 Tonnen Theer, und um eine Disposition wegen des Verkaufs in Engeland, falls daselbst ein besserer Markt seyn würde, weshalb der Capitain in Falmouth nähere Vorschrift antreffen sollte.

Nun waren nur noch für 3000 Rthlr. Waaren übrig.

Bei seiner Zurückkunft aus Baltimore nach Philadelphia fand Herr Delius den Unter-Carga Frederking entschlossen nach Bremen zurückzukehren, weil er wegen mangelnder Kenntniß der englischen Sprache mit dem Hrn. Whiteside nicht liquidiren konnte. Sie brachten die Bücher in Ordnung, und nach gemachter Abrechnung blieb Whiteside 24063 Pf. 15. 8. Penslv. Courant schuldig.

Herr Frederking stattete nach seiner Zuhausekunft von dem ganzen Geschäfte Bericht ab und übergab seine Bücher. Er erhielt seine Entlassung und volle Auszahlung. Hiedurch bewiesen die Directeure und die Interessenten 1) daß sie nicht allein mit dem Geschehenen zufrieden waren, indem sie dadurch, daß sie den Herrn Frederking von aller Verantwortung losmachten, eingestanden, daß in den Geschäften, in denen er gemeinschaftlich mit Herrn Delius gehandelt

hatte, nichts zu verantworten war, 2) sondern auch, daß die beiden Cargas die ihnen zugestandene Vergütung verdient hatten, und daß dem Herrn Delius nicht entzogen werden konnte, was seinem Collegen, der ungleich weniger Mühe und Arbeit gehabt hatte, als er, zugestanden ward.

Jetzt drang Herr Delius auf eine Liquidation mit Herrn Whiteside, konnte sie aber erst den 5ten August erhalten. Ihr zufolge kamen dem Herrn Delius 1452 Pf. 4. Pensilo. Cour. zu gut. Mit dieser Rechnung war er nicht zufrieden, erhielt daher eine andere unter dem 21sten September 1784, nach welcher ihm 1095 Pf. 4. 10. zu gute kamen.

Herr Delius schrieb hierüber am 7ten August einen sehr traurigen Brief nach Bremen. Seine Niedergeschlagenheit ward dadurch vermehrt, daß ihm nur 12 bis 1300 Tonnen Theer geliefert, mithin das Bremer Paket nicht verladen, und daher für 1000 Dollar nach Westindien befrachtet ward. Er klagte sehr über die herrschende Betrügerei, und den Mangel an Justiz beim Ausklagen böser Schuldner. Fremde Briefe aufzufangen, nannte man Galanterie.

Das Bremer Paket hatte am 29sten September seine Reise zurückgelegt, anstatt aber, daß der Befrachter 1000 Dollars Fracht hätte zahlen sollen, gab er dem Capitain so viel Theer, als nach seiner Berechnung die Fracht ausmachte. Dieser, selbst ein Amerikaner, schrieb daher den 5ten October an Herr Delius. I think an honest man is not fit to live in this part of the country. Ich halte dafür, daß
ein

ein ehrlicher Mann nicht gemacht ist, um in diesem Theile des Landes zu leben. Nun mußte das Schiff noch eine Reise nach Philadelphia machen, um den Theer dahin zu bringen, anstatt nach Virginien zu gehen, um dort Tobak zu laden.

Mit Herr Whiteside suchte Herr Delius durch unpartheiische Männer auseinander zu kommen, deren Ausspruch bei 5000 Pfund Sterling Strafe gelten sollte. Dieser erfolgte dahin, daß dem Herrn Delius 1920 Pf. Str. 3 sh. 2 d. in zwei Monaten zahlbar, zuerkannt wurden.

Es fand sich, daß noch 3000 Pf. Str. von Whiteside ausgeborgt waren, die er Gefahr lief zu verlieren. Wie viel würde nun nicht Herr Delius verlieren haben, wenn er als ein Fremder auf Credit verkauft hätte?

Nach Ablauf der bestimmten zwei Monate machte Herr Whiteside neue Schwierigkeiten in der Zahlung, und leistete sie erst nach vieler Mühe gegen Weisnachten.

Das Bremer Paket kam von Nord: Carolina mit Pech und Theer an, welches der Befrachter Herr Standly verladen hatte, anstatt die 1000 Dollars Fracht zu bezahlen. Herr Delius fand Mittel, die Ladung ohne Verlust zu verkaufen, war aber nun mit dem Schiffe verlegen, das des Winters halben niemand kaufen wollte. Er benutzte daher eine Gelegenheit, die sich darbot, eine Ladung Mehl nach Cap François zu senden, welches ihm als eine gute Speculation vorgeschlagen war. Die Ladung betrug 1350 Pf. Pensilo.
Cour.

Cour. 6. 9. und dem Capitain ward aufgegeben das Schiff in Cap François für 1600 Piaster zum Verkauf auszubieten. Die Zahlung sollte in Wechsel oder Producte bestehen. Herr Delius mußte dieses Schiff unter seinem Namen fahren lassen, weil er als Amerikanischer Bürger allein berechtigt war, die Amerikanische Flagge zu führen.

Mit dem Herrn Steinmez in Philadelphia, der ihm als Arbitrator sehr gedient, schloß er eine Cartepartie wegen gemeinschaftlicher Befrachtung eines Schiffs, The Nancy, theils mit Retouren für Herr Delius, theils mit Commissionen der Rheder an Heymann, Zalla, Delius und Compagnie von Charlestown nach Bremen zu segeln, weshalb Herr Steinmez am 15ten December 1784 an dieses Haus schrieb.

Am 25sten December segelte Herr Delius mit der Nancy nach Charlestown, wo er, nachdem das Eis im Delaware ihn acht Tage aufgehalten hatte, glücklich ankam, und am 12ten Januar und 26sten Februar 1785 an seine Associes nach Bremen schrieb, daß keiner seiner dortigen Debitoren ihm bezahlt habe, noch bezahlen wolle. Weder Güte noch Drohung halfen etwas. Wegen der Armuth des Landes war derzeit verfügt worden, daß ein ieder, der Schulden halben verklagt wurde, neun Monate Frist hatte, nur Reisende konnten eine Special-Court, besonderes Gericht erhalten. Dieses bewürkte Herr Delius nach einem Eide, daß er abreisen wolle, gegen Scarborough und Crof und gegen Chr. Willmanns; dennoch ward er verurtheilt neun Monate zu warten.

Zu dieser Zeit reifete er nach Savannah in Georgien. Hier hatte er durch einen Herrn Mordecay Schestel Waaren verkauft. Am 18ten Mai erhielt er eine Berechnung auf 265 Pf. Str. 16. 4. aber kein Geld. Wollte er klagen, so standen ihm neun Monate entgegen. Bei seinen alten Rechnungen konnte er keine Special-Court erlangen. Er mußte also darauf denken, seiner Rechnung ein frisches datum zu verschaffen. Zu dem Ende kaufte er ihm einen Meger für 28 Pf. 10 sh. ab, und ließ sich eine neue Conto-Courant geben, nach welcher ihm von der Schuld vom 18ten Mai 1785 271 Pf. Str. 2. 1 $\frac{1}{4}$, annoch am 20sten Mai 222 Pf. Str. 10. 5 $\frac{1}{4}$ zu gute kamen.

Jetzt war kein altes datum in der auszuflagenden Rechnung, und nun ward ihm eine Special-Court zugestanden, und eine Juri niedergesetzt, wozu jede Parthei 12 Männer vorschlug, und das Gericht von ieder Seite sechs wählte. Die Juri erkannte den Herrn Schestel für schuldig.

Indessen erhielt Herr Delius einen Brief aus Charlestown vom 14ten Mai 1785, worin Herr Bourdeaux ihm meldete, daß das Schiff, The Carolina, vor 8 Tagen mit 7000 Büschel Salz angekommen sei. Herr Delius antwortete, daß er nächstens zurückkommen würde, und man indessen die Luken nicht öffnen und das Schiffsvolk entlassen sollte. Er konnte nicht eher abreisen, als bis er seine Schuld bei Schestel beigetrieben hatte, weshalb er den Scherif zu Hülfe nahm. Bei der Execution fand sich, daß
alles,

alles, was der Debitor besaß, seiner Frau gehörte, oder seinen andern Debitoren verschrieben war. Wollte Herr Delius ihn für das wenige übrige angreifen und ganz ruiniren, so drohte er ihn zu ermorden. Herr Delius klagte deshalb, erhielt aber den Bescheid, es wäre noch so weit nicht. Es blieb ihm also nichts übrig, als sich mit Taschenpistolen zu versehen, und in der Execution fortzufahren.

Scheftal wollte es jedoch nicht zum äußersten kommen lassen, und erbot sich treasury certificates oder Staats-Obligationen zu geben, welche beim Ankauf confiscirter Ländereien und bei Zollabgaben in Bezahlung angenommen wurden. Herr Delius hatte nicht die Gelegenheit sie so anzubringen, weil er aber durchaus nicht zu seinem Gelde kommen konnte, nahm er sie zur Hälfte des Werths an, unter der Bedingung, daß sie wieder eingelöst werden konnten.

Unter dem 5ten Juni ließ er bekannt machen, daß er abreisen wolle, daß jeder, der an ihn Forderungen habe, sich melden könne, und daß das Schiff, The Carolina zum Befrachten fertig liege. Hierauf segelte er mit dem Paketboot ab. Bei seiner Ankunft in Charlestown sah er auf der Rhede ein abgehendes Hamburger Schiff, und bei seiner Nachfrage nach den Passagieren ward ihm ein Bremer Schiffer, Namens Ahlers genannt, der sein Schiff verlohren hatte und jetzt als Passagier zurückging. Hier erfuhr er erst, daß ein Ahlers in Charlestown gewesen war, den er nicht kannte, und mit dem er nie geredet. Dennoch ward er nachmahls von Heymann und Talla beschuldigt, daß
Ahlers

Ahlers ihm Briefe überbracht, die er abgeläugnet habe. Er ließ deshalb bei seiner Zuhausekunft den Schiffer Ahlers notarialiter befragen, worauf dieser erklärte, daß er beschwören wolle, daß er keine Briefe an Herr Delius abgegeben, auch mit ihm nicht gesprochen habe. Die Beschuldigung war also eine fälschliche Diffamation.

Bei Herr Bourdeaux empfing Herr Delius einen Brief seiner Associes vom 25ten November 1784, der Gegenstände betraf, die schon $\frac{3}{4}$ Jahr alt waren. Sie wünschen, daß Herr Delius die eine Brig, The Bremen paket, mit 400 Tonnen Reis übersendet haben mögte, weil sie dabei stark gewonnen haben würden. Sie sagen, daß es nicht zu ändern sei, daß die Coniuncturen gegen sie laufen, und daß niemand es voraussehen können. Sie geben die Idee, in Amerika ein Handlungshaus zu errichten, zwar auf, und verschieben dieses Etablissement bis zu der Zurückkunft des Herrn Delius, bitten aber ausdrücklich

besorgen Sie Heymann, Talla und Delius brav Consignationes in diesen Artikeln (Reis und Tobak) und sollten uns auch auf $\frac{1}{3}$ oder die Hälfte interessiren müssen.

Eine Glasfabrik, in der Herr Delius nicht entrüben wollen, weil die von Hasenclever fehlgeschlagen, erklären sie, für sich behalten zu wollen. Einen Plan wegen einer Zuckerfabrik setzen sie vor der Hand aus. Der Baratt mit Bourdeaux gefällt ihnen. Sie wünschen,

wünschen Herr Delius mögte mehr Tobak zu 6 Pias-
ter erhandelt haben.

Das Schiff, die drei Freunde, war zurückgekome-
men; die Ladung ziemlich, das Schiff aber ganz
elendiglich für 1600 Rthlr. verkauft, und auf jede
Actie 44 Rthlr. repartirt.

In dem Streit mit Whiteside rathen sie zur Nach-
giebigkeit und zur Entscheidung durch unpartheitische
Männer, wie geschehen, und wobei 754 Pfund
7 sh. II d. Pensilv. Cour. oder 472 Pfund Sterling
6 sh. 3 d. gewonnen waren. Dennoch machten sie
nachmahls monita darüber, daß dem Herrn Whiteside
zu viel zugestanden sei. Sie billigen, daß die wolle-
nen Waaren retour geschickt sind.

Der Contract mit Theer that ihnen leid. Sie
behaupten, daß Herr Delius aus der Factura habe
sehen können, daß der Theer in Bremen kaum
 $4\frac{1}{2}$ a 5 Rthlr. koste, da doch der Einkaufspreis in
Bremen sich im Durchschnitt auf $7\frac{1}{2}$ Rthlr. beliefe.

Sollte das Bremer Paket wohlfeil verkauft wer-
den, so wollen sie solches für gemeinschaftliche
Rechnung mit Herr Delius an sich kaufen.

Sie halten Virginien für den besten Markt für
Leinen, wollen aber mit allem lieber so lange stille
sitzen, bis Herr Delius Retour ist, damit sie dann ge-
meinschaftlich sich der Sache annehmen und den
Handel mit Feuer treiben können.

Sie beklagen sich, daß der Schiffer Dentien nur
halb beladen zurückgekommen sei, und bemerken, es
sei besser gewesen, wenn auch nur Theer ge-
laden,

laden, als loß zu kommen. Hieraus hätten sie beurtheilen können, wie unmöglich es war, Ketouren zu erhalten, und wie nothgedrungen Herr Deltius Theer in Zahlung annehmen mußte. Jetzt wünschten sie selbst das, was sie vorher als ungern gesehen, anführten.

Sie versichern, daß obschon der Herr Postmeister Heymann nichts mehr mit allen Handlungsgeschäften zu thun habe, doch der Herr Hermann Heymann in der Verfassung sei, allen Arten von Geschäften vorzustehen, und wenn sie nur erst den Amerikanischen Handel recht regulirt haben würden, sich schon hervorthun werde, daß Herr Deltius nicht zu klagen Ursache habe. Er solle nur machen, daß sie die besten Consignationen und sicherste Handlung nach Amerika bekämen, so solle es an vigilance nicht fehlen. Die Reisekosten, so Herr Deltius für sie separat mache, würden egal repartirt, so wie ein ieder nachher den Nutzen davon ziehe. Er denke rechtmässig, und da dieses auch ihr Charakter sei, so werde alles in Freundschaft zugehen, und bleibe es dabei, daß sie jetzt unter dreien die Handlung treiben, da dem Herrn Hermann Heymann solches verboten sei.

Die Carolina wollen sie nach St. Uebes und von da mit Salz nach Charlestown gehen lassen, weil sie sie nur zu 1000 Pf. Str. ausbringen können, aber 2000 a 2500 Pf. Str. verlangen. Es sei ihnen lieb, daß sie nach London befrachtet sei, weil Theer nichts würde rendirt haben.

Mit

Mit Herr Heymanns Wissen sei die Firma von Heymann nicht allein ausgegeben, wohl aber könne es seyn, daß der Schiffer Huesmann es für sich gethan, da er ein Interessent von ihm sei; dieses gebe und nehme aber nichts, denn so bald bei des Herrn Delius Retour eine gewisse Handlung auf Amerika unter der Firma von Heymann, Talla und Delius errichtet sei, verstehe es sich von selbst, daß keiner privat für sich auf Amerika Geschäfte treiben könne, sondern alle Amerikanische Geschäfte nur allein in dieser Handlung und unter dieser Firma betrieben würden.

Es sei ihnen sehr empfindlich, keine Retouren zu erhalten. Die Eröffnung eines Credits würde dazu nichts beigetragen haben. Sie hätten nicht riechen können, daß Herr Delius mit Whiteside in Streit gerathen würde. Er habe oft von einer Ladung Tobak geschrieben, aber es erfolge nichts, was helfe es Proiecte zu machen, und keine auszuführen. Er habe Recht gehabt, für theure Preise keinen Reis einzukaufen, aber anstatt das Schiff halblose*) zurückgehen zu lassen, sei es doch noch besser gewesen, Tobak oder Reis zu senden. Er solle dafür sorgen, daß sie zum Frühjahr die erste Ladung Reis erhielten, aber 12 fl. sei er zu theuer.

Sie

*) Herr Delius hatte kein Geld zum Einkaufen, und seine Frachten wurden nicht honorirt. Das Schiff des Capitain Deetgen gehörte übrigens Heymann und Talla zu; ihnen war also darum zu thun, es zu befrachten, um Fracht zu gewinnen. Herr Delius mußte dagegen für das Interesse der Compagnie sorgen.

Sie erklären jetzt, daß sie sich vorgenommen haben, nichts vor des Herrn Delius Zurückkunft gemeinschaftlich zu unternehmen, es sei auf zu ungewissen Fuß, wie aus seinem eigenen Briefe hervorgehe. Bei seiner Zurückkunft könnten sie sich über alles besprechen, er solle nur brave sichere Handlung ausfinden, er solle sie nachher stets als treue, redliche Mitarbeiter finden.

An einer Ladung Reis mit dem Schiffer Huezmann *) könne er keinen Antheil haben, denn Hermann Heymanns Sohn habe ja von den Seinigen baar Geld mitgegeben und den Reis einkaufen lassen. Ueberdem sei es eine Speculation der Rhederei mit dem Capitain, der mit interessire, welche also gar keine Gemeinschaft mit der Handlung von Heymann, Talla und Delius habe. Herr Talla habe sich auch dies als ein vernünftiger Mann nie in den Kopf kommen lassen, denn eben so wie es dem Herrn Delius frei stehe, in der Glasfabrike sich nicht zu interessiren, weil er es schädlich finde, eben so würde es unbillig seyn, daß er eben das Interesse haben wolle, welches nützlich ausfalle, und doch keine Connection mit dem gemeinschaftlichen Handel habe, so bald sie aber erst einen Handel etablirt haben würden, so verstehe es sich von selbst,

*) Diese Expedition ward 1783 gemacht, und Herr Delius hatte Antheil an den Gewinn verlangt, der sehr beträchtlich war. Das Schiff ward nach Charlestown geschickt. Herr Delius konnte aber dort nicht für die Ladung sorgen, weil er in Philadelphia seyn mußte.

selbst, daß alles was in derselben hinschlage, es sei was es wolle, für gemeinschaftliche Rechnung bleibe.

Nun folgt eine bittere Anmerkung über das Mißtrauische in des Herrn Delius Briefe, die gar widersüchlich ist.

Sie trugen ihm auf, den Verlauf, der aus den Gütern, so für Heymann, Talla und Delius und Compagnie gekommen, separat zu lassen, und auch dafür separat Retouren zu senden, damit ihre Separatsache nicht mit den andern verwickelt werde; imgleichen für die Weine, so Herr Heymann privat für sich mit dem Schiffer Deetgen gesendet, ihm auch besondere Retouren zu senden.

Ueber das willkührliche Behandeln des Societets-Contracts, so wie über die Verwirrung des Handels, der bald für gemeinschaftliche, bald für Privat-Rechnung gehen soll, ist es unnöthig weiter etwas zu sagen, da ieder der Handlung kennt, das Ungereimte davon einsehen wird.

Eben so widersprachen sie sich selbst, indem sie dem Herrn Delius zu erkennen gaben, daß es fatal sei, daß Bourdeaux für sie nicht 400 Fässer Reis für 13 fl. 6. gekauft, da sie vorher gesagt über 12 sei zu theuer, und da ihre Aufträge ganz bestimmt waren.

Sie melden, daß das Schiff, die Jennet, in Falmouth angekommen sei, aber 400 Tonnen Theer habe über Bord werfen müssen. Theer müsse vor allen nicht gesendet werden, man könne kaum $3\frac{1}{2}$ Rthlr. dafür machen.

In einem Briefe vom 26ten Januar 1785 bezeugen sie ihre Zufriedenheit über die schiedsrichterliche Beilegung des Streits mit Whiteside. Sie rathen zur Vorsicht und bitten inständig darum. Dieses contrastirt mit dem was sie im vorigen Briefe von Mistraven sagten.

Sie bitten, die Carolina und das Bremer Paket wo möglich wieder zu verkaufen. Den Handel mit Steinmez und der Nancy billigen sie sehr.

Sie verlassen sich darauf, daß Herr Delius Amerika nicht vor der Beendigung aller Geschäfte verlassen werde.

Kaum hatte Herr Delius diese Briefe gelesen, als er gleich am folgenden Morgen von Philadelphia die Nachricht erhielt, daß die Nancy dort mit ihrer Ladung eingelaufen, weil sie ein Lek in der See bekommen, und daß Herr Steinmez die in Charlestown darin geladene Güter auf ein anderes Schiff gebracht hatte. Eine weit unangenehmere Nachricht aber war es, daß das Bremer Paket wegen eines Streits der Empfänger der Ladung mit dem Gouverneur in Cap François confiscirt war. Dieser Zufall schlug den Herrn Delius fast zu Boden, man versicherte ihm in dessen, daß gar kein Zweifel seyn könne, daß Schiff und Ladung wieder frei gegeben werden müsse.

Mit der Carolina war er sehr verlegen, da er sie weder zu beladen, noch zu befrachten, noch zu verkaufen wußte, und seine Associates ihm keinen Credit eröffnet hatten. Das Salz hörte er aus. Seinen Streit mit Scarbrough und Cooke, wegen verkauften Theers, ward

ward Schiedsrichtern übergeben. Diese verurtheilten die Beklagten 243 Pf. Str. 9. in 10 Tagen und 198 Pf. Str. 1. 2. in 40 Tagen zu bezahlen. Den Proceß gegen Wilmann gewann er auch in acht Tagen bei der ersten Instanz. Demungeachtet sind die Gelder bis jetzt nicht bezahlt.

Am 10ten August 1785 schrieb er aus Charlestown an seine Associates alles was vorgegangen war.

Er meldete, daß, da sie ihm keinen Credit eröffnet, er den Seinigen gebrauchen müsse, und daher auf Sutton & Compagnie trassiren wolle, dagegen aber auch die Carolina an ihre Order gehen lassen müsse. Sein Brief ist kurz und berichtet, daß er mit der Carolina zu Hause kommen wolle.

Am 15ten August ging er mit diesem Schiffe von Charlestown nach Alexandrien in Virginien. Auch hier fand er keine Frachten. Geld hatte er nicht zum zehnten Theil der Ladung, und trassiren konnte er nicht in Virginien. Er mußte also nach Philadelphia reisen und Commission zum Einkauf von Tobak und Ladung des Schiffs zurücklassen.

In Philadelphia ging er zu Herr Steinmez, um seine Wechsel von ihm endossiren zu lassen. Dieser kam ihm mit Briefen von Heymann und Talla entgegen, worin sie schrieben, daß sie die von Herr Steinmez dem Herrn Delius aufgetragene Commissionen ausgerichtet, aber unter der Firma von Heymann und Talla, weil Delius nicht ihr Compagnon sei. Da Herr Delius seinen Societets Contract nicht bei sich hatte, stand er beschämt da. Er that was er konnte,
um

um den Herrn Steinmez von seiner Ehrlichkeit zu überzeugen, sah aber wohl, daß sein Zutrauen geschwächt war. Er ging daher zu dem Herrn Wynkoop, der ihm versprach seine Wechsel zu endossiren.

Beim Weggehen erfuhr er die Rückkehr des berühmten Franklins, und da er an ihm empfohlen war, verfügte er sich zu ihm, und trug ihm an, einen Handlungstractat mit Bremen zu schliessen, wovon dieser Staatsmann nicht abgeneigt war.

Hierauf gab er seine Wechsel ab und erhielt 500 Pf. Str. Auch nahm er für den Kaufmann Haguenau 20 Fässer Tobak in Fracht. Nach einigen Tagen aber weigerte sich Herr Wynkoop mehrere Wechsel anzunehmen. Nach näherer Nachfrage ergab sich, daß er in Erfahrung gebracht, daß die Associates des Herrn Delius sich nicht für solche bekannten, daß sie keine Wechsel für ihn decken, noch bezahlen würden, und daß man ihm allein den Verlust zuschrieb, den sie auf die Amerikanische Unternehmung erlitten. Um sich zu rechtfertigen, suchte Herr Delius den Herrn Wynkoop durch allerlei gegebene Sicherheit zu decken, weil er aber seinen Handlungs-Contract nicht bei sich hatte, bewies er durch Connossemente und eine Obligation auf den Herrn Hoburg, daß die Herren Heymann und Talla selbst in seiner Abwesenheit diese Documente unter der Firma Heymann, Talla und Delius ausstellen lassen.

Dieses überzeugte den Herrn Wynkoop, wie unrecht man den Herrn Delius behandelte, und er entschloß sich, fernerhin die Wechsel desselben anzunehmen.

Herr Delius fuhr fort seinem Handels-Contract getreu zu bleiben und dessen Firma zu empfehlen.

Als er die nöthigen Wechsel beisammen hatte, schrieb er an Sutton, daß er auf ihn trassirt habe und bat um Annahme der Tratten bei Ablieferung der Connossemente, auch um Versicherung des Schiffs und der Ladung. Er bat ferner den Herren Heymann und Talla Nachricht zu geben, damit diese ihren Vorschuß bezahlen und über Schiff und Ladung disponiren mögten, wenn das nicht geschehen sollte, so bliebe Schiff und Ladung zu ihrer Disposition, um sich daraus wieder bezahlt zu machen, weshalb er sich verpflichtete, in Falmouth einzulaufen und seine Ordre zu empfangen, unter dem Beding, daß er ihm das beste Markt aufgeben solle.

Seinen Associates gab er unter dem 28sten Sept. 1785 von diesem allen Nachricht und meldete ihnen, daß noch 914 Pf. Str. und unter diesen 366 in Staats-Obligationen auf Georgien ausständen. So lange in Amerika zu bleiben, bis diese eingetrieben worden, würde geheissen haben, nie wieder nach Bremen zu kommen, da selbst in einem Lande, wo die prompteste Justiz gilt, das Schicksahl einer Forderung auf Heller und Pfennige ungewiß ist, und dieses noch weit mehr der Fall in Amerika seyn mußte.

Für die verkaufte Wechsel erhob Herr Delius Spanische Piaster, weil auf Geld zu viel verlohren worden wäre, und reisete damit von Philadelphia nach Virginien. Es dauerte bis in die Mitte Octobers, ehe er die Carolina geladen hatte, und sich

in

in Alexandria einschiffen konnte. Am 1sten November ging er in die See. In einem Sturmwinde verlor er durch einen Umsturz des Schiffes Seegel, Compas, Chaloupe und Masten. Fast hilflos mußte er sich den Fluten überlassen. In diesem elenden Zustande verdient ein Zug der Barbarei eines vorbeisegelnden Schiffers hier angeführt zu werden. Als die Schiffleute der Carolina das erste Schiff erblickten, glaubten sie einen Retter zu sehen; sie steckten eine Nothflagge auf, welche ihr Schiff, das einen Brak ähnlich sah, nicht einmahl bedurfte, und steuerten auf das andere Schiff zu. Dieses hielt auch zu ihnen, und kam so nahe, daß sich die Leute sehen konnten. Als es so nahe war, machte es eine Wendung und entfernte sich, ohne sich um die Noth des beschädigten Schiffes zu bekümmern. Dieser Zug empörte die Unglücklichen. Auf der Carolina waren Amerikaner, Holländer, Preussen, Engländer und Schweden. Keiner wollte die Schande mit den Vorbeisegelnden theilen, ihr Landsmann zu seyn. Man hielt sie indessen für Engländer, die vermuthlich aus Rache gegen die Nordamerikanische Flagge sich diese Barbarei erlauben hatten. Ein französisches Schiff, welches bald hernach auf sie stieß, leistete ihnen alle mögliche Hülfe, und erbot sich die Equipage an Bord zu nehmen. Herr Delius entschloß sich aber, sein Schiff nicht zu verlassen. Endlich kamen sie mit vieler Mühe in St. Ubes an.

Aus Lissabon schrieb er an Sutton und nach Falmouth und bat sich seine Briefe aus, und ließ die

Assicurateurs von dem erlittenen Schaden benachrichtigen. Diese trugen den Herren Hudson und Harrison in Lissabon auf, ihr Interesse wahrzunehmen.

Die Herren Heymann und Talla hatten indessen erst am 18ten Januar 1786 an Herr Sutton geschrieben und angefragt, wie viel die Carolina versichert sey? Dieser Brief ging den 2ten Februar ein, und am 3ten Februar antwortete Herr Sutton, daß es ihm wundere, daß sie von der Ladung des Schiffs der Carolina redeten und nicht von der Bedeckung der Tratten des Herrn Delius, ohne welche sie keine Disposition des Schiffs verlangen könnten. Er kenne daher niemand als seinen Trassenten. Herr Sutton meldete dies dem Herrn Delius gleichfalls unter dem 3ten Februar, und schrieb, daß seine Tratten honorirt werden.

Ueber Falmouth erhielt Herr Delius einen Brief von den Herren Heymann und Talla vom 29sten November 1785, folgenden Inhalts, den wir mit Anmerkungen begleiten werden.

Es bestreude sie nicht wenig, daß er meine, sich mit der Entschuldigung ausbelfen zu können, keine Briefe von ihnen empfangen zu haben; wie widersprechend dieses sei, würde dadurch bewiesen, daß der Schiffer Ahlers ihnen bezeuget, daß er ihm, ehe er seinen Brief vom 24sten Mai geschrieben, den Ihrigen eingehändigt habe.

(Man erinnere sich hier der Notarial-Abhörnung des Schiffers.)

Sie

Sie hätten keinen Anlaß zu allen den Weitläufigkeiten gegeben, in die er sich in Amerika gesetzt, vielmehr hätten sie ihm gerathen, alle Umstände zu meiden, wodurch er sich Verantwortung zuziehen könne. Sie begreifen nicht, wie er auf den Einfall gerathen sei, Theer nach Europa zu senden, da er selbst Theer nach Amerika hingenommen, und wisse wie schlecht dieser Artikel rendire. Sie hofen, daß er sein Vorhaben nach Bremen zurückzukommen, aufgegeben, sonst würde er sich verantwortlich machen. Er müsse absolut die Carolina mit dem, was sie für die Unternehmung geladen, nach Bremen senden, wenn dieses nicht geschehe so müsse er selbst für seine wunderliche Einrichtung büßen, da ohne Zweifel die Ladung ihnen selbst zugehöre und das Schiff gleichfalls das Ihrige sei.

Hier müssen wir einen Augenblick stehen bleiben, und unsere Leser bitten, dieses Benehmen der Herren Heymann und Talla nach seinem Werthe zu schätzen. Man vergleiche damit den Brief des Herrn Sutton und entscheide, ob irgend jemand auffer diesem Anspruch auf die Disposition über die Carolina machen, und ob nicht das Ansinnen der Herren Heymann und Talla geradezu so viel hieß, als sich fremdes Gut, zu dessen Anschaffung sie nicht das Geringste hatten hergeben wollen, zuzueignen. Das Uebrige denke sich ieder hinzu.

Die Herren Heymann und Talla führen in eben dem Tone fort: Sie hätten mit allen Einrichtungen des Herrn Delius nichts zu thun, er müsse für alles ver:

verantwortlich werden, sie ginge es nichts an, ihre Order müsse von Delius gelebt werden. —

(Man vergleiche hiemit seine Verpflichtung, so zu handeln, als ob es für ihn selbst sei, und seiner Associates frühere Briefe.)

und ihr Verlangen, die Carolina auf Bremen zu senden, müsse von ihm befolgt werden.

(Das heißt, Herr Delius müsse den Herren Sutton unbedeckt lassen.)

sie liessen sich auf keine Weise auf andere Sachen ein und erwarten die Returen, so er für die Unternehmung absende auf der Weser. Er solle nicht auf seine Rückreise denken.

In einer Nachschrift fügen sie hinzu:

Sie drücken Sich in Ihren Briefen sehr wunderlich aus, denn wozu sind sie angenommen? Erstens die Ihnen anvertrauten Waaren bestens zu versilbern; zweitens die Returen in couranten Waaren, die Sie, wenn Sie kein einfältiger Kaufmann sind, wissen müssen, und nicht in Schiffe, Theer und incurante Artikel zu senden, sondern in Reis und Tobak geschehen müssen, dieses müssen Sie verantworten. Sollten Sie Sich aber unterstehen, gar Sich einfallen zu lassen, mit dem Schiffe nach einem andern Ort als Bremen, und nicht an uns, unter deren Direction Sie stehen, Sich zu wenden, so werden solche Maasregeln zu treffen suchen, die uns vor dergleichen Proceduren sichern, denn weder wir, noch unsere Herren Deputirten werden
Ihnen

Ihnen für den Rest der Ladung, weder in London noch sonst auf irgend eine Art und Weise Credit eröffnen; stürzen Sie Sich nicht selbst in Verdrieslichkeiten, dieß ist der Rath ihrer wohlmeinenden Freunde.

In einer zweiten Nachschrift hat Herr Witte, Namens der Interessenten, jeden Weg zu vermeiden, der ihrem Interesse entgegen seyn mögte, und welchen er nicht völlig zu verantworten getraute, immassen der seitherige misliche Ausschlag die Gemüther sehr schwüurig gemacht.

Wir haben die an sich leeren Wiederholungen und den gebieterischen Ton der Herren Heymann und Talla hier so ausführlich hingesezt, da er uns die Mühe erspart, etwas weiteres über denselben zu sagen. Wer Handelsgeschäfte und den rechtlichen Gang der Sache kennt, weiß beim bloßen Anblick solcher Briefe, daß der solide Kaufmann und der Geschäftsmann keine andere Ordres giebt, als die auf Kaufmännische Grundsätze gegründet sind, und von solchen Ordres ist in der Herren Heymann und Talla Brief nicht ein Wort. Sie befehlen ohne zu disponiren. Man sieht wie viel ihnen daran lag, der Ladung und des Schiffs habhaft zu werden, wozu Sutton den Fond hergegeben.

Eben so unzulässig war, daß sie jetzt den Herrn Deltus nach neu gemodelten Begriffen und nicht nach seinem Engagement und seiner Vollmacht beurtheilten. Man kann jedoch von diesem letztern in dem Urtheil über das Verfahren des Herrn Deltus nicht um ein

Haar:

Haarbreit abweichen, ohne ihm das größte Unrecht von der Welt zu thun.

Die Note des Herrn Witt ist ganz unbedeutend, und sagt gar nichts.

Das falsche Vorgeben in Ansehung des Schiffers Ahlers ist schon gerügt worden. Hier ist wörtlich seine Notarial-Aussage vom 23ten September 1788.

Er habe weder den Herrn Delius in Amerika gesprochen, als Briefe in seine Hände liefern können, maassen derselbe in George gewesen seyn soll, wie Er, Schiffer Ahlers, als Passagier an Bord des Capitain Bohe seines Schiffs, ausgehend Herr Delius mit dem Paket-Boot von George einkommen gesehen, ohne daß er mit ihm gesprochen, noch sich ihm bekannt gemacht habe.

Dieses könne er iederzeit eidlich erhärten.

Es ist nicht minder auffallend, daß, da den Herren Heymann und Talla die Absicht des Herrn Delius, mit der Carolina nach Bremen zu reisen nicht unbekannt seyn konnte, sie in Briefen, welche nicht nach Amerika expedirt waren, sondern in Falmouth die Ankunft der Carolina erwarten sollten, ihm seine Zurückkunft nach Bremen so ernstlich verbieten konnten, es ist auch nicht abzusehen, welchen Grund sie in dem Interesse der Expedition finden konnten, diese Zurückkunft abzuwehren.

Wer sieht nicht als Kaufmann, als Rechtsgelehrter, als rechtschaffener Mann ein, wie ungerecht und unanständig der Herr Delius behandelt ward. Auch empfand er es tief.

Nach:

Nachdem die Herren Heymann und Talla das Unglück der Carolina erfahren hatten, schrieben sie im Februar 1786 (ohne bestimmten Datum) nicht ihm, sondern ihnen komme die Asscuranz-Besorgung zu, und dennoch gleich darauf, das Schiff sei mit 2000 Pf. Str. zu ihrer Zufriedenheit versichert. Solche Widersprüche sind kaum glaublich, so wie auch nicht, daß man nachher behauptete, die Carolina sei zu gering versichert. Herr Delius wußte wohl, daß die Asscuranz-Besorgung seinen Associates zukam, und er hätte sie ihnen gerne überlassen, wenn sie ihm einen Credit eröffnet hätten, um seine Tratten zu decken; jetzt, da er sie selbst decken mußte, war er gezwungen, auf die Asscuranz zu denken, ohne welche seine Tratten nicht würden honorirt seyn.

Das unkaufmännische und ungerechte Benehmen der Herren Heymann und Talla hatte indessen des Herrn Delius Credit so geschwächt, daß die Asscurandeurs die Asscuranz von 2000 Pfund Sterling nicht eher für das Schiff bezahlen wollten, als bis Herr Delius seine Bücher beschworen und durch einen Notarial-Auszug aus demselben dargethan hatte, daß es wirklich für diese Summe zu Buch stand. Ob nun gleich das Schiff nicht mehr als 2000 Pfund Sterling werth war, und die Asscurandeurs noch diesen Werth bezweifelten, klagten die Herren Heymann und Talla nachmals, daß es nicht für 3000 Pfund Sterling versichert worden, und machten deshalb an Herr Delius eine Forderung von circa 6000 Rthlr. Von dieser Art

Art waren die Forderungen, weshalb Herr Delius mit Stadt-Arrest belegt ward, und worüber sein guter Nahme gekränkt und seine Wohlfahrt untergraben sind.

Hieher gehört auch der Vorwurf, den man ihm gemacht, daß er in der Carolina keine Fracht-Güter, namentlich für Hane und Berk eingenommen. Es ist schon angeführt worden, daß er überall die Carolina öffentlich anschlagen und zur Befrachtung ausbieten lassen, aber nirgends sich jemand gemeldet; ein Beweis, daß die Herren Hane und Berk keine Frachtgüter gehabt haben müssen.

Die Asscurandeurs ließen den Schaden des Schiffs taxiren, so wie der Capitain ihn anzeigte, wobei Herr Delius nicht einmahl gegenwärtig seyn durfte. Der Schade ward auf 1700 Pf. Sterling, und das Schiff auf 300 Pf. Str. so wie es in St. Ubes lag, geschätzt.

Herr Delius meldete dies unter dem 6ten und 21sten Januar nach Bremen, und erhielt auf letzteres Schreiben unter dem 20sten Februar 1789 Antwort. Die Herren Heymann und Talla glaubten, daß die Asscurandeurs dazu zu bringen seyn würden, alles als einen totalen Schaden zu bezahlen, sollten sie das nicht, so verlangten sie eine genauere Taxation der nöthigen Reparation in bester Form Rechtens; demnächst solle Herr Delius sich erklären, $\frac{2}{3}$ der estimirten Reparation von den Asscurandeurs erheben zu wollen, und sodann nach seiner Willkühr mit dem Schiffe
verz

verfahren, oder es bestens zu verkaufen. Auch gaben sie ihm auf, den Capitain abzudanken.

Sie wiederholten dieses unter dem 14ten März, und sagten, daß sie sich gänzlich auf den Herrn Delius verließen.

Ob nun gleich, nach des Herrn Delius Bevollmächtigung und Verpflichtung, er weder der Herren Heymann und Talla, noch der Deputirten Rath und Vorschrift einholen durfte, so lange er in Eides Pflicht stand, so hielt er es doch für rathamer, mit ihnen, da Lissabon näher war als Amerika, von dort aus so viel als möglich gemeinschaftlich zu überlegen, was zu thun war. Auch ihm schien es das Beste zu seyn, den Asscurandeurs Schiff und Ladung zu überlassen, er sah aber nicht ein, wie man ihnen verwehren könne zu bauen, wenn sie solches absolut wollten. Er glaube es sei schädlich, den Capitain zu entlassen, da das Schiff noch circa 200 Fässer Tobak an Bord hatte, die bewacht werden mußten, und da bei der Haverei und der Taxation der Schiffschäden der Capitain eine Hauptperson war, die man schonen mußte. Das Volk war abgedankt, der Steuermann ertrunken, der Capitain also allein übrig. Dieser nahm es sehr übel, als Herr Delius ihm anzeigte, daß seine Compagnons wollten, er solle entlassen werden, da er vielmehr einen billigen Ersatz für den Verlust seiner Kleider erwartete. Er erklärte, daß er bei der Reise der Carolina von London nach St. Ubes und von da nach Amerika, bei dem Herrn Sutton vor einige 100 Pf. Sterling habe

Bods

Bodmeret; Briefe zeichnen müssen, weil die Herren Heymann und Talla die Fracht eingezogen hatten, und Sutton die Schiffs: Ausrüstung nicht anders habe vorschiesen wollen. Diese Bodmeret: Briefe verlangte er bezahlt, ehe er sich ab danken liesse.

Herr Delius schrieb dieses nach Bremen und ließ dem Capitain seinen Verlust ersetzen, um ihn zum Freunde zu behalten.

Jetzt ward zur neuen Taxation geschritten, und der Capitain mußte den Geschwornen alle Fehler anzeigen. Die Reparation ward hierauf anstatt 1700 Pf. Str. auf 2787 Pfund 1 sh. 3 d. geschätzt. Nach dem Vorschlag der Herren Heymann und Talla würde nur herausgebracht seyn $\frac{2}{3}$ von 1700 Pf. Str.

	1136 Pf. Str. 15 $\frac{2}{3}$ sh.
für das Braß	300 — —

In allen : 1436 Pf. Str. 15 $\frac{2}{3}$ sh.

Jetzt, nach der letzten Taxation, fanden die Commissio: naire der Asscurandeurs es besser, die Summe von 2000 Pf. Str. voll auszubezahlen, als zu repariren, worauf Herr Delius ein förmliches Abandonnement von dem Schiffe und der Ladung machen ließ. Mit diesen Documenten reifete er nach London, um die Erklärung der Asscurandeurs zu hören, weil aber die Sache sich dort in Weiterungen zog, ging er über Amsterdam nach Bremen ab, wo gleich bei seiner Ankunft er den Herren Heymann und Talla erklärte, daß er mit dem ersten Rechnung ablegen würde.

Madame

Madame Delius beklagte sich über die beständige Unzufriedenheit der Herren Heymann und Zalla, auch oft in ihnen ganz unbeikommenden Sachen. Unter andern sei ihr von ihnen vorgeworfen, daß ihr Mann wegen eines Handlungs-Tractats an das Haus Schützing und nicht an sie geschrieben, sie hätten es besser vortragen können, und alsdann würde Notiz davon genommen seyn, wovon er jetzt das Gegentheil sehen würde. Dies traf freilich ein, und der Stadt stand es frei von des Herrn Delius guten Willen Notiz zu nehmen oder nicht, aber die Sache war doch kein Anlaß zu einem Vorwurf für Madame Delius.

Die Abschliessung der Rechnung ward durch die fehlende Haverie-Rechnung verzögert, an die Herr Delius den Herrn Sutton fleissig erinnerte.

Indessen verlangte Herr Heymann die Papiere wegen das Bremer Paket, und erhielt sie den 11ten Julius 1786 durch einen Brief des Herrn Delius, der sich erbot die Sache zu betreiben. Anstatt hierauf und über die zugleich mitgetheilte Schiffsdocumente der Carolina mit dem Herrn Delius zu reden, suchten die Herren Heymann und Zalla ihn vor die Interessenschaft, mit der er gar nichts zu thun hatte, zur Verantwortung zu ziehen, die denn immer gesagt haben würde, sie habe ihm keine Aufträge ertheilt. Er lehnte daher am 17ten Julius 1786 eine Ladung zur Beivohnung einer Versammlung der Interessenten schriftlich ab, und erklärte, daß er niemand kenne, als Heymanns Söhne und Zalla. Sie antworteten den

19ten

19ten Julius, daß es den Interessenten empfindlich gewesen sei, daß Herr Delius ausgeblieben, da die Zusammenkunft doch nur eine freundschaftliche Unterredung zum Entzweck gehabt, und Herr Delius einer solchen vor seiner Reise beigewohnt habe. (Tempora mutantur). Sie hätten indessen den Auftrag zu fragen, wie bald Herr Delius eine genaue Rechnung übergeben wolle, welche den Interessenten vorgelegt werden könne.

Da das Bremer Paket ohne ihr Vorwissen nach der Moll gesandt, und also noch nicht ausgemacht sei, für wessen Rechnung diese Expedition gemacht worden, müsse es seinem Gutdünken überlassen werden, die Reclamation in Paris zu bewerkstelligen, um desto mehr, da doch alles auf seinen Namen laute.

Da der Verkauf des Tobaks des Schiffs, die Carolina, für Rechnung der Asscurandeurs geschehn, müßten diese ihnen die Fracht dafür bis Lissabon mit 800 bis 1000 Pf. Str. vergüten.

Uebrigens erbitten sie sich eine baldige Zusammenkunft mit dem Herrn Delius.

Herr Delius antwortete den 20sten Julius 1786.

Er könne keine Schluß: Rechnung machen, so lange er nicht alle Unkosten, Interessen und Asscuranz: Rechnung von Lissabon und London erhalten habe. Er sei indessen zu weiter nichts verbunden gewesen, als nach Eid und Gewissen für die Interessentschaft so zu handeln,

handeln, wie er für sich selbst gethan haben würde, und habe keinen Rath einziehen können, noch dürfen, wie die Herren Heymann und Zalla selbst mehrmahl bezeuget.

Die Geschäfte in Paris und sonst auswärts wolle er willig übernehmen, wenn ihm die Unkosten bewilligt würden.

Er gab ihnen zu bedenken, ob die Asscurandeurs die Fracht für den Tobak bezahlen könnten, da sie die Ladung übernommen, wenn sie es meinten, wolle er danach fragen.

(Man darf auch hier wohl nicht erst bemerken, wie ungereimt es war, zu behaupten, daß die Asscurandeurs, die an der Eigener Stelle traten und die volle Asscuranz: Summe bezahlten, Fracht für ihr eigenes Gut an Leute bezahlen sollten, denen jetzt durch das Abandonnement Schiff und Ladung fremd geworden war.)

In einem andern Schreiben vom 20sten Julius 1786 meldete er, daß für Tobak aus Virginien für Privat: Rechnung in dem Schiffe Carolina annoch für circa 200 Pf. Str. Waaren gesendet werden müßten, und wenn ihre Connection noch bleiben solle, dieses jetzt geschehen könne. Auf den Fall erbitte er sich ihren Antheil mit 900 Rthlr.

Hierauf kam keine Antwort.

Er fragte den 28sten Juli wieder vor: ob sie an eine Leinen: Versendung Antheil haben wollten, und erhielt
am

am 29sten Juli die Antwort: daß die Geschäfte der Interessentenschaft den Interessenten vorgelegt wären, Heymann und Talla aber keine Lust zu Privat: Geschäften hätten.

Bei dieser Gelegenheit lassen sie sich über ihre Handlungs-Verbindungen, die nach ihrer Behauptung seit October 1783 völlig gehoben seyn sollen, weiter aus, welches hier übergangen werden kann, da der ganze Zusammenhang der Erzählung die wahre Beschaffenheit hievon genugsam nachweist, und ebenfalls die jetzige Sprache der Herren Heymann Söhne und Talla bekannt genug ist.

Im August 1786 übergab Herr Dellius seine Rechnung in Beziehung auf die, welche Herr Fredersking bereits übergeben hatte, und die durch dessen Entlassung genehmiget war.

Am 23sten November erhielt er Nachricht, daß die Asscurandeurs sämtliche Facturen zu sehen verlangten, er schrieb deshalb den 24sten November an die Herren Heymann und Talla. Sie antworteten des folgenden Tages, daß wenn Herr Dellius, wie es seine Pflicht gewesen wäre, Sie mit der Originalrechnung von Herr Sutton, wie die Versicherung geschehen, oder doch wenigstens mit Copie versehen hätte, sie im Stande gewesen seyn würden, zu beurtheilen, ob die Asscurandeurs ein Recht hätten, die Factura zu verlangen, oder nicht. Herr Dellius antwortete den 1sten December, daß er selbst von dem
Herrn

quitiren dürfe, so bald er die Conto courant erhalten, wolle er nicht ermangeln, ihm die Meinung der Interessenten mitzutheilen, vorläufig müsse er aber bemerken, daß er befürchte, daß ihnen die für abgemachte Asscuranz berechnete 2 pro Cent Provision sehr in die Augen fallen werde, weil, wenn ihm auch Provision zukäme, solche nicht höher als $\frac{1}{2}$ pro Cent vom Netto-Capital seyn könne.

Da Herr Delius zur Interessentschaft baar 2500 Rthlr. bezahlt, und seiner Frau ohne sein Wissen noch 277 Rthlr. abgefordert waren, die er also liquide von den Herren Heymann und Talla zu fordern hatte, konnte ohne die Gegenrechnung unmöglich ein liquider Saldo angenommen werden, deshalb hatte er die Conto courant zurückgehalten. Da er aber nicht vermuthete, daß die Absicht war, ihn durch diese zur Auszahlung des Saldo condemniren zu lassen, ohne ihm seine baar zur Handlung hergeschossene Fonds wieder zu berechnen, so übergab er sie mit Vorbehalt seiner Gegenrechnung, General-Liquidation und Quittung, wonach 5708 Rthlr. 70 gr. überschossen, wogegen er aber eben so liquide 2777 Rthlr. baar zu fordern hatte.

Bisher war die Correspondence der Herren Heymanns Sohn und Talla mit dem Herrn Delius so geführt worden, wie es unter honetten Leuten üblich ist, als aber letzterer erklärte, daß er nicht ohne Anerkennung der Richtigkeit und nöthige Gegenrechnung
und

und General-Liquidation zahlen werde, änderte sich die Sprache. Herr Delius ward auch dadurch erbittert, daß ihm Herr Deafins, ein Correspondent aus Geo. Town, unter dem 5ten Juni 1787 meldete, daß er vier Fässer Tobak an Heymann, Zalla, Delius und Compagnie consignirt habe, aber Hermann Heymann und Sohn solche zu sich genommen hätten, welches um so unzulässiger war, da, wenn diese consignirte Waaren nicht für Rechnung der Gesellschaft gehen sollte, sie Herrn Delius allein zukommen mußte, und nur dieser dem Absender bekannt war. Dagegen wandte sich ietzt Herr Steinmez mit seinen Anträgen bloß an Heymann und Zalla, weil diese ihm geschrieben, Delius sei nicht ihr Compagnon, Delius aber so ehrlich gewesen war, seinem Societets-Contracte gemäß, nie unter eigenem Nahmen zu handeln. Wie Unrecht ihm durch die auf diese Art entzogene Bekanntschaften und Früchte seiner sauren Bemühungen geschah, wird ieder honette Kaufmann einsehen. Seine deutsche Handlung hatte er durch seine Amerikanische Reise verlohren, und den Gewinn dieser Reise entzogen ihm ietzt seine Associes, und machten seinen guten Nahmen überall verdächtig.

Herr Delius that was er konnte, um das gegen ihn erwekte Mistrauen zu heben, und schrieb deshalb schon unter dem 30sten August 1786 an Herr Steinmez, daß er keine Verbindung mehr mit den Herren Heymann und Zalla habe, indem dieselben ihn von aller Connection freigesprochen, er verlöhre dadurch den Nutzen von aller Consignation, die Herr Steinmez an

Heymann, Talla und Delius gemacht, und folglich alle Früchte seiner Bekanntschaften in Amerika. Die Folge dieses Briefes war, daß Herr Steinmez das dritte Schiff, das er nach Bremen gehen ließ, an den Herren Delius adressirte. Nachmahls aber, als Herr Delius Stadtarrest erhielt, blieben alle Consignationen aus, so viele Gegen-Consignationen er auch machte, weil sein Credit gestürzt war.

Am 1sten August 1788 ließ Herr Heymann dem Herrn Delius die Original-Rechnung von Whiteside vom 10ten Januar 1784 abfordern. Dieses verursachte eine unangenehme Correspondenz, die, da sie blos von Animositet zeugt, und zur Aufklärung der Sache nichts beiträgt, übergangen werden kann.

Am 7ten März 1788 theilten die Herren Heymann und Tallas Wittve dem Herrn Delius die ihnen von den Interessenten gemachte Monita über die Rechnung des letztern mit und baten um eine genugsthuende Beantwortung bis zum nächsten Montag, in soweit sie ihn angingen, da sie sich zu der Zeit bei den Deputirten völlig zu legitimiren hofen. Zugleich forderten sie den Saldo 5708 Rthlr. 70 gr. mit den Zinsen.

Die Monita waren an die Herren Directeurs Herren Heymanns Sohn und Herrn Heinrich Talla adressirt, und von G. Delrichs, Dr. Wilhelmi, F. A. Witte, B. Grovermann, Deputirten der Herren Interessenten, Bremen 1788, ult. Februar unterschrieben.

Er antwortete den folgenden Tag, daß er sich einen Auszug der Monitorum ausbitte, die er beantworten solle, da die wenigsten ihn angingen. Seine Gegner bestanden auf eine Beantwortung der Monitorum, so wie sie waren, mit Anzeichnung gewisser Punkte, die sie allein betrafen, und auf die Auszahlung des Saldo. Herr Delius erwiederte den 9ten März 1788, die Gelder stünden parat, er verlange zur Auszahlung eine reine und abgeschlossene Conto courant, mit der Unterschrift seiner Contrahenten, nebst eine genaue Anmerkung, wenn sie ihm in seiner Rechnung etwas streitig machten, was sie für Recht dazu zu haben vermeinten. Er verlange dieses ehe er bezahle, und wenn er es in Güte nicht erlangen könne, würde er sie ex lege si contendat provociren. Sein Compagnon de Bloek würde ihnen morgen Vormittag freundschaftlich zu bedeuten suchen, daß er Ursache habe, sich auf keine andere, als auf seiner Contrahenten Rechnung, einzulassen.

Herr de Bloek wurde angenommen und unterredete sich in aller Freundschaft mit Herrn Heymann. Er erklärte ihm Namens des Herrn Delius, daß es blos aus Furcht vor Weiterungen geschehe, daß er die Monita nicht beantworte, weil er nicht schuldig sei, Monita gegen seine Rechnung von den Interessenten anzunehmen, und er es als ein Fallstrick ansehe, um den Interessenten zu einer Rechtfertigung verbindlich gemacht zu werden, zu der er nicht schuldig sei, indem er nach seiner Vollmacht sich keiner Verpflichtung zur

Rech:

Rechnungs-Ablegung unterworfen und überhaupt keine andere habe, als die, nach Eid und Gewissen gehandelt zu haben; wenn aber dem Herrn Heymann mit einer Verantwortung gedient wäre, warum er so und nicht anders gehandelt, so wolle der Herr de Block, jedoch ohne des Herrn Delliüs Präjudiz die Monita gerne beantworten

In der Erwartung der Absicht des Herrn Heymanns Sohn und Tallas Wittwe ein Gemüge zu leisten und die Interessenten von seinem regelmässigen Verfahren zu überzeugen, übergab Herr Delliüs eine von François de Block unter dem 30sten März 1788 unterzeichnete Beantwortung derjenigen Punkte, welche er für die wesentlichen achtete.

Herr Delliüs glaubte nun den ihn drohenden Weiterungen am sichersten zu entgehen, wenn er, um seine Sachen rein zu machen, bei dem Rath der Stadt Bremen um eine Edictal-Citation aller derjenigen nachsuchte, welche wegen seiner Nord-Amerikanischen Expedition etwas an ihn zu fordern haben mögten. Er erhielt sie am 19ten März 1788 und zur Angabe und Klarmachung ward der 3te April angesetzt. Er hoffte, daß durch dieses Mittel seine Bücher und Rechnungen von unpartheiischen Männern, in Gemäsheit seines Contracts und seiner Vollmacht untersucht werden mögten. Er war im Stande in jedem Augenblick den ihm zur Last fallenden Saldo zu bezahlen; und glaubte so zeitig mit allen Liquidationen fertig werden zu können, daß er mit freiem Herzen auf einem in Ladung liegend

den Schiffe nach Nord-Amerika gehen, dort Re-
touren einkaufen und seine ausstehenden Forderungen
beitreiben könne.

Im Termin erklärten die Interessenten, daß, da
sie sich an niemand, als an die Direction zu halten
hätten, sie sich bloß gegen alle Präjudiz verwahren
und nach der von der Direction zu leistenden Rech-
nungs-Ablegung ihre etwanige Gerechtsame gegen
Delius reserviren wollten, wogegen dieser opponirte,
daß er gegen die Interessenten keine Verbindlichkeit zu
erfüllen habe.

Der präclusivische Termin ward auf den 3ten Juli
anberahmet, vorher aber bewürkten die Directeurs
Hermann Heymanns Sohn und Tallas Wittwe extra
judicialiter einen Befehl, daß er die Stadt nicht ver-
lassen solle, und stellten unter dem 5ten Mai eine
Klage gegen ihn an. In derselben sagten sie:

1) Sie müßten seine Unverschämtheit be-
merken, daß er in den Rechnungen, statt der
Direction ganz andere Personen unterschiebe, die
er Heymann, Talla, Delius und Compagnie
taufe. Welche Ränke er damit ausführen
wolle, begriffen sie nur zum Theil, läugneten
aber, daß Delius und mehrere ungenannte
Compagnons, ie zur Direction gehört hätten.

2) Die Deputation der Actionisten hätten ihnen
Monita vorgelegt, die des Delius unverant-
wort-

wörtliches und Auftragswidriges Vernehmen zu Tage gelegt, diese müsse er erledigen, oder die Summe von 60,941 Rthlr. 6 gr. bezahlen.

3) Da er, dem Vernehmen nach, in derselben Woche sich nach Amerika einschiffen wolle, hätten sie bei dem präsidirenden Herren Bürgermeister einen Befehl gegen ihn, nicht von Bremen zu gehen, bis er Rechnung abgelegt habe, nachgesucht. Sie bäten um Confirmation dieses außergerichtlichen Befehls, bis daß der Beklagte *Cautionem de iudicio fisti et indicatum* solui gestellet.

4) Der Beklagte sei schuldig den liquiden Saldo seiner Rechnung von 5708 Rthlr. 70 gr. zu bezahlen.

Er ward sogleich in der Session und nachmahls am 16ten Juni vom Gericht decretirt, daß der außergerichtlich ausgewürkte Befehl *interimistice periculo et sumtibus impetrantis* confirmirt werden solle, bis der Beklagte *rationes et reliqua* oder *Cautionem de iudicio se semper fisti* geleistet.

Dieser Bescheid erfolgte, ohne daß Herr Delius gehört war.

Am Gerichtstage den 30sten Juni bat der Beklagte um eine Declaration des Decrets vom 16ten Juni dahin, ob die Caution von einer persönlichen Cistung oder von einer Erscheinung *per mandatarium*

rium zu verstehen sei, und legte zugleich eine Nullitätsklage gegen das Decret ein.

In dem Präclusiv-Termin am 3ten Julius zeigten die Kläger an, daß sie am Obergericht 60,941 Rthlr. mit den Zinsen eingeklagt hätten, und lis pendens sei. Der Beklagte hat um Abschrift des klägerischen Antrags.

Hiermit blieb die Commission bis auf den heutigen Tag beruhen.

Gegen das Declarations-Gesuch des Beklagten erklärten die Kläger, daß solches überflüssig sei, weil das Mandat relaxirt sei, so bald er die ihm auferlegte Caution gestellt haben würde, und weil ihm die Befugniß, die ein ieder habe, durch einen Bevollmächtigten vor Gericht zu erscheinen, nicht genommen werden könne.

Nach Verlauf von zwei Monaten ward am 17ten September decretirt, daß des Beklagten Declarations-Gesuch unstatthafft, und er Kosten zu ersetzen schuldig sei.

Auch gegen dieses Decret legte er am 22sten September eine Nichtigkeitsklage ein, und rechtfertigte sie schriftlich.

In der Justifications-Schrift führt er an.

Der Befehl, nicht von hier (Bremen) zu gehen, set ein persönlicher Stadt-Arrest, unheilbar nichtig sei aber ein ohne rechtmässigen Grund angelegter Arrest. Ohne Grund sei der gegen ihn verhängte, weil
ein

ein Arrest nach der Bremer Gerichts-Ordnung nicht anders Statt haben könne, als wenn die Güter gänzlich beschwert, die Person der Flucht*) halber verdächtig, oder die Sicherheit es unumgänglich erheischen würde, und weil keine dieser Ursachen eintreten.

Der Beklagte beruft sich darauf, daß er ein mit ansehnlichen Immobilien angefassener Kaufmann sei, und daß er gar nicht gehört worden. Er entkräftet die gegnerischen Forderungen, zeigt wie wenig Ansehen annoch da sei, daß ihm ie etwas zur Last fallen könne, führt an, daß er Grund gehabt haben würde, von den Klägern Sicherheit zu verlangen, sie aber wohl nur schwach erhalten könne und sich an seinen Saldo werde halten müssen. Er schildert die nachtheiligen Folgen, die ein persönlicher Arrest auf seine Ehre und Wohlfahrt haben müsse, so wie auch, wie sehr er durch die ihm aufgelegte Caution gefährdet sei. Er bat daher um Aufhebung des Arrests.

Diese Sache redet so sehr für sich, daß sie keiner weitem Auseinandersetzung bedarf. Jeder ruhige und fleißige Bürger, der sich kein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, ieder wohlhabende Kaufmann,

*) Unmöglich kann in einem handelnden Staate ein Mann, der in Handlungs-Geschäften eine nothwendige Reise machen will, ohne die allerwichtigste Veranlassung davon abgehalten werden, weil sein ganzes Gewerbe dadurch gestört wird.

mann, der seine Geschäfte ordentlich treibt, jeder Kenner der Rechte, der weiß, welche Vorsicht die Gesetze dem Richter bei Erkennung eines persönlichen Arrests zur Pflicht machen, setze sich an des Herrn Deltius Stelle, und beurtheile wie hart es ist, mitten im Laufe des Credits und der Thätigkeit gegen einen rechtschaffenen Mann, ohne eine bescheinigte Veranlassung, einen persönlichen Arrest auf das Gesuch von Leuten zu verhängen, die bald hernach Bankerott machen und ihren Gläubigern 5 pro Cent versprechen. Dieser ist so unerhört, daß man nicht begreift, wie es möglich gewesen ist, daß, mit Verwerfung der Nullitets-Klage, die abgegebene Arrest-Decrete am 3ten November haben bestätigt werden und noch bis jetzt fort dauern können.

Abgewiesen mit seiner Nullitets-Klage und Bitte um Aufhebung des Arrests legte Herr Deltius seine Einreden ein. Er bemerkte:

1) Da er Rechnung abgelegt, könne seine Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, nicht, wie Kläger gethan, als ein Grund angeführt werden, um einen Arrest gegen ihn zu bewürken.

2) Die Forderung von 60941 Rthlr. 6 gr. die Kläger als einen Hauptgrund des Arrests angeführt, wäre nicht an ihn gerichtet, sondern in monitis enthalten, die seinen Gegnern selbst gemacht worden.

3) Es

- 3) Es werde gewiß nicht bona fide verschwiegen, daß der Beklagte freiwillig diese monita, bis auf einige geringe Pöste, entkräftet, ob er gleich nicht gehalten gewesen sei, sich auf monita einzulassen.
- 4) Die Absicht des Beklagten sich einzuschiffen sei mit nichts dargethan, da Klägere es gewagt, sich auf ein blosses äusseres Vernehmen zu beziehen.
- 5) Nach einem angelegten Verzeichnisse besitze er ein Vermögen von wenigstens 102000 Rthlr. und führe einen beträchtlichen Handel. Beides schliesse von allen Verdacht der Flucht aus, und leiste hinlängliche Sicherheit.
- 6) Um den Impetranten das volle Maas zu geben, wiewohl ohne Schuldigkeit, machten des Beklagten Schwiegersohn und dessen Anwalt sich verbindlich, während der Abwesenheit des Impetranten den Impetranten wegen der Streitsache jederzeit zur Red und Antwort zu stehen. Impetrat aber verpflichtete sich, sub hypotheca bonorum, alles was sie thun würden, zu genehmigen. Diesemnach bäte er die Confirmation des auffergerichtlich ertheilten Mandats nicht zu erkennen

In der Hauptsache excipirte der Beklagte.

- I) Klägere hätten unterlassen, zu bemerken:
 - a) daß Beklagter Mitinteressente der Expedition nach Amerika sei;
 - b) daß

- b) daß die Kläger ihm als Supercarga eine Vollmacht und Revers ertheilt, welche er anlege,
- c) daß sie mit ihm am 24sten Februar 1783 einen gleichfalls producirten Handlungs-Contract geschlossen, vermöge welchem der Beklagte nicht allein befugt gewesen, die Firma Heymann, Zalla, Delius und Compagnie zu gebrauchen, sondern verpflichtet keine andere Amerikanische Geschäfte, als unter dieser Firma zu machen.

(Dieses ist so Actenmässig erwiesen, daß es unbegreiflich ist, wie die Kläger dem Beklagten Unverschämtheit und Nänke in der strengen Erfüllung seiner Pflichten vorwerfen mögen, und daß es unnöthig ist ein Wort mehr über das, was jedermann, der keine Unverschämtheit hat und keine Nänke macht, einleuchtet, ein Wort mehr zu sagen.

- d) Daß der Beklagte die Beantwortung der monitorum, wodurch diese bis auf wenige Pöste völlig entkräftet waren, bereits unter dem 30sten März 1788 eingereicht habe und hiebei anlege.

- e) Daß der Beklagte seine Gläubiger in den Amerikanischen Angelegenheiten edictaliter citiren lassen, und hienächst die Sache vor der Commission anhängig sei.

2) Der Beklagte sei laut seiner Vollmacht und Reverses überall nicht schuldig über seine Rechnungen monita anzunehmen, am wenigsten von den ihn gar nichts angehenden Deputirten. Er habe es auch nicht anders als unter der Vorbehaltung seines Rechts gethan. Auch wären die monita nicht ihm, sondern den Klägern gemacht, er fordere sie indessen auf zu läugnen, und erbiere sich zu beweisen,

- a) daß sie seine Beantwortung der ihnen gemachten monitorum erhalten;
- b) daß seine Beantwortung eine befriedigende Auskunft gebe.

Beklagter läugne dagegen, daß die monita einen Klagegrund gegen ihn abgaben.

- a) Weil sie nicht gegen ihn gemacht;
- b) Weil sie ungegründet wären.

(Die auf diese monita gegründete Klage fällt wirklich ins Lächerliche, da den Klägern höchstens nur erst dann, wenn sie die monita erledigt, eine Negress-Klage gegen den Herrn Deltus, oder wenn sie die monita nicht ohne seine Hülfe erledigen können, eine Litis denuntiatio zustehen könnte).

- c) Weil sie, wenn sie den Beklagten trafen, bestens betrachtet, keine Klage, sondern Einreden gegen dessen Rechnung seyn würden.

3) Der

3) Der Saldo von 5708 Rthlr. 70 gr. sei höchstens für die sämtlichen Interessenten und nicht für die Kläger liquide, und könne also Beklagte wenigstens seinen Antheil als Interessente darin kürzen. Ueberhaupt könne man aber keinen liquiden Saldo annehmen, so lange die Kläger nicht von den empfangenen 56043 Rthlr. und sonstigen Empfang Rechnung abgelegt, da sie als Socii gleiche Rechte haben müßten.

(Daß der Saldo nie in die Hände der Kläger kommen müssen, ist bei den obwaltenden Umständen so auffallend, daß es unverantwortlich ist, daß solches zum Nachtheil der Interessenten hat zugegeben werden können, und werden sich der oder dieienigen, welche deshalb ein Vorwurf trifft, sich nie deshalb reinigen können.)

Beklagter opponirte demnach exceptiones.

- 1) *litis alibi pendentis,*
- 2) *non competentis actionis,*
- 3) *non adimpleti contractus ex parte ipsorum actorum,*
- 4) *deficientes cautionis pro reconventionem*
und iustificirte sie.

In der Replik wiederholen die Kläger ihre Gründe für den Arrest ohne die Einreden zu entkräften, die Gründe können übergangen werden, da das Unrecht im Facto selbst klar am Tage liegt. Das Wesentliche in der weitläufigen Replik ist:

I) Im:

1) Impetranten hätten die wichtigsten und begründesten monita gegen des Beklagten Rechnung auffergerichtlich und jetzt gerichtlich aufgestellt.

(Wo ist das geschehen?)

Sei er es im Stande, wie er es nicht seyn könne, diese monita dergestalt zu erledigen, daß eine künftige Definitiv: Sentenz sie für ungerecht erkenne, dann habe er Recht.

(Gesezt die monita wären dem Beklagten von den Klägern gemacht worden, wie könnten sie ein fundamentum agendi werden?)

Wie kann man aus blossen Einwendungen gegen ein Recht höchstens auf etwas anders als auf die Erfüllung der Pflicht der Replicirung klagen?

2) Sie leugneten, daß er sich über die monita erklärt habe, noch in Güte sich habe erklären und verantworten wollen; er habe vielmehr schriftlich behauptet, daß er keine monita beantworten wolle, als vor Gericht.

3) Daß die Direction contractmäßig verpflichtet sei, mit seiner abgelegten Rechnung zufrieden zu seyn, fliesse aus der Natur des Contracts, aber die Rechnung qu. sei noch nicht abgelegt, sondern nur eine unhinlängliche und unverantwortliche Rechnung, die weder contractmäßig noch seiner Pflicht gemäß sei, habe er der Direction vorgelegt.

(Wie

(Wie konnten denn monita gegen die Rechnung gemacht, und auf etwas weiter als auf contractsmässige Rechnungs: Ablegung geklagt werden.)

Was eine contractsmässige Rechnung sei, erhelle aus dem §. 4. des Contracts, wo es heisse: genaue Rechnung ablegen.

- 4) Lägne die Direction zum Ueberflusse, daß sie dem Impetraten ausdrücklich und feierlichst („wozu diese Beiworte?“) angelobt, mit seiner Rechnung vollkommen („wozu wieder dieser schwankende Ausdruck?“) zufrieden zu seyn.

(Dieses widerspricht dem vorhergehenden Saze.)

Erst nach richtig anerkannter Rechnung erfolge die Decharge, und dann sei eine Rechnung erst abgelegt.

(Welch ein sophisticirendes Wortspiel?)

- 5) Die Kläger impugniren das von dem Beklagten eingelegte Verzeichniß seines Vermögens.
- 6) Die Erklärung der Caventen sei keine Cautions: Leistung, sondern ein simples Mandat, auf welches Klägere sich nicht einlassen konnten.
- 7) Impetrat habe selbst eingestanden, daß er sich nach Amerika einschiffen wollen.

In der Hauptsache repliciren Kläger.

- 1) Aus dem Contracte erhelle, daß der Beklagte als Supercarga der Direction verantwortlich sei, folglich von ihr bloß in dieser Eigenschaft in Anspruch genommen werden könne, wogegen ihm ad separatum frei stehe, seine Forderungen als Interessente wahrzunehmen.
- 2) Der Societets-Contract sei nie wirklich zu Stande gekommen und habe auf die Unternehmung keinen Bezug.

(Was die Kläger hier vorbringen, ist äußerst verworren, und gehört gar nicht zur Sache. Sie sind es, die den Societets-Contract in die Verhandlung hineingezogen haben, indem sie wegen einer Firma, die der Contract autorisirte, den Beklagten der Unverschämtheit und der Hänke beschuldigten. Ob der Societets-Contract zu Stande gekommen, oder nicht, würde sonst an diesem Orte freilich gleichgültig seyn.)

- 3) Daß die producirte Beantwortung der monitorum ein zusammengeschriebener Wisch sei, der auf die Klage gar keinen Einfluß habe.

(Auch dieses muß hier vorübergegangen werden, da nicht auf die Beantwortung der monitorum, sondern aus den monitis executivisch gegen den Beklagten geklagt und verfahren ist, und es bloß auf die Frage ankomme, wie weit dieses Rechtens sei.

Da gehet denn so viel hervor, daß eine Beantwortung der monita, sei sie ein Wilsch oder nicht, nimmer hinreichend beweise, daß die monita nicht die erforderliche Reife haben, um eine Forderung zu constituiren, aus der ein ius agendi, geschweige denn ein executivisches Verfahren hervorgehen könne, und daß erst die monita gehörig in Ordnung zu bringen oder zu purificiren gewesen wären.)

- 4) Die Edictal: Citation gehe diesem Prozesse nichts an. Kläger hätten ihre Klage eingeführt, ehe die Citation zum Effect gekommen.

(Aber worauf klagen sie denn? Ist ihre Klage nicht eine wahre Angabe auf die Edictal: Citation, die, da solche einmahl erkannt war, darauf hätte hingewiesen werden müssen, weil actio generalis actiones speciales absorbit, so ist es nicht einmahl möglich, aus der Klage ein anderes petitum, als das hysteron proteron der Bitte um Execution zu abstrahiren.

- 5) Sie beweisen aus zweien Anlagen, daß der Beklagte sich der Firma Heymann, Talla, Deltius und Compagnie bedienet, und für die Direction eine fremde Person untergeschoben.

(Gesezt dies wäre, so würde es eine quaestio- nem Status veranlassen: ob der Beklagte, da wo er als Supercarga hätte handeln sollen, als eigenes Handelshaus agiret habe, und was

hat diese Frage, die sogar criminel worden oder ein Falsum betreffen kann, mit der hier obwaltenden Schuldforderung gemein? Um den Beklagten verdächtig zu machen? Dazu waren eine simple Anzeige oder beschimpfende Ausdrücke kein rechtliches Mittel.

6) Der Interessentschaft erscheine der Beklagte nur als Supercarga und müsse er mit dieser Qualität keine etwanige Separatgeschäfte meliren.

7) Alle Retourladungen, auffer denjenigen, so den Klägern allein gehörten, läugneten Kläger unter der angeblichen Firma von Heymann, Talla, Delius und Compagnie erhalten zu haben. Dies scheine auch Beklagter einzugestehen.

8) Es sei gesetzwidrig, daß der Beklagte sich nicht auf die überreichte monita erklärt und litem contestirt habe.

9) Sei Beklagter schuldig genaue Rechnung abzulegen, so sei auch das Fundament der Klage begründet. (Ist denn auf Ablegung der Rechnung geklagt worden?) Könne er nicht Rechnung abzulegen, so müsse er den Beutel ziehen.

(Sehr wahr. Man nennet es aber Beutel: schneiderei, wenn man damit anfängt, den Leuten den Beutel ziehen lassen zu wollen.)

10) Die dem Beklagten ertheilte Vollmacht und Nevers sei eine nicht hergehörende Anlage, und gehe auf beide Cargas.

(Dieses

(Dieses läßt sich gar nicht begreifen. Die Anlage ist ein *documentum inter partes litigantes, lilegium concernens*. Ist die nicht hiehergehörig?

II) Die Vollmacht habe keiner von den Deputirten der Interessenten, auffer D. E. Lappenberg unterschreiben wollen, sie sei mithin auch aus diesem Grunde ein ganz untaugliches Instrument.

(Unbegreiflich! Heymanns Söhne und Talla stempeln sich selbst zu Aussteller eines falschen Documents!)

12) Die von den Klägern geforderte Rechnungs-Ablegung gehöre nicht hieher, da der Beklagte als *Supercarga* kein Recht dazu habe, und hier nicht als *Socius* agiren könne, er müsse daher den liquiden Saldo bezahlen.

(Der ehrliche Mann scheuet sich nicht Rechnung abzulegen, mag sie fordern wer will.)

13) Die Edictalen hätten blos die Absicht gehabt, die Kläger in Demeleen mit den Interessenten zu verwickeln, hätte der Beklagte das Licht nicht gescheuet, so hätte er blos die Kläger provociren dürfen.

14) Es sei unwahr, daß die *monita* nicht gegen den Beklagten, sondern gegen die Kläger gerichtet wären.

(Die *monita* sind unterschrieben Delrichs, Wilhelmi, Witte, Grovermann, die offenbar

bar kein Recht hatten dem Herrn Delius monita zu machen.)

15) Von der Cautio pro reconventionem glauben Kläger ihres Vermögens halben befreiet zu seyn. Bei dieser Gelegenheit lehnen sie den ihnen gemachten Verwurf wegen der hohen Versicherungs-Prämie und des nicht bezahlten *ristorno* ab, und behaupten die Affecuranz wirklich mit 14 pr. Cent bezahlt zu haben.

Wenn man die verworrene Replik, und die eben so weitläufige Duplik mit kaltem Blute liest, wundert man sich, wie die Anwälde eine an sich ganz simple und leicht zu entscheidende Abrechnungs-Sache, bei der keines Menschen Ehre hätte gekränkt, keines Menschen Wohlfahrt hätte in Gefahr gesetzt werden müssen, verzerrt, und durch Erbitterung und Haß in Weiterung gezogen haben. Das traurigste dabei ist, daß in der Hauptsache immer nichts entschieden, aber durch den verkehrten Gang die Gemüthsruhe und das Vermögen der Streitenden aufs Spiel gesetzt worden ist. Die Sache des Herrn Delius ist so klar, daß wir aus der Duplik wenig herausheben dürfen. Der Beklagte erklärt:

I) Die Ablegung einer Rechnung und deren Anerkennung und Quitirung wären ganz verschiedene Dinge. Der beiden letztern hätten sich Kläger in der Vollmacht begeben, nachdem er eidlich verpflichtet worden. Beklagter sei zu keiner Verantwortung verbunden, als die er seinem eigenen Gewissen zu leisten schuldig sei.

(Sehr

(Sehr wahr ist es, wie Herr Delius bemerkt, daß um sein Verfahren zu unpugniren, man ihm beweisen müsse, daß er für die Interessentenschaft nicht so gehandelt, wie er für sich gethan haben würde, mithin meineidig verfahren sei.)

- 2) Als der Kläger das Mandat gegen den Beklagten nachgesucht, sei des letztern Geständniß, daß er nach Amerika gehen wolle, in den Akten noch nicht vorhanden gewesen, und könne also dem blossen äussern Vernehmen nicht zur Rechtsfertigung dienen.
- 3) Der Beklagte rechtfertigt seine Vermögens-Umstände; er bringt aber einige Zweifel gegen die Umstände seiner Gegner an, die der Erfolg gerechtfertigt hat, da Hermann Heymann 1791 einen nicht gewöhnlichen Bankerott von circa 100,000 Rthlr. machte und seinen Gläubigern 5 pro Cent anbot.
- 4) Bei dem wechselseitigen Rechnungsgeschäfte kommt die Person Delius als Interessent eben so sehr in Betracht als der Carga. Die Direction sei beiden zur Gegenrechnung verbunden.

Einen weitem Auszug aus den weitläufigen Satzschriften zu machen, ist unnöthig, da die wahre Lage der Sache aus der von ihr gegebenen Darstellung weit deutlicher einleuchtet, als aus der Verwicklung und Wiederholung der processualischen Verhandlung. Man erstaunt und ermüdet, theils über die Grösse der Schriften, theils über die Möglichkeit, daß sie bis zur
Quadrant

Quadruplik getrieben sind, da doch die Sache an sich äusserst simpel ist, gar nicht auf verwickelte Rechtsfragen, sondern blos auf Rechnungsablegen beruhet, und nur durch die processualische Behandlung verworren geworden ist. Es wird daher hinreichend seyn, aus den folgenden Cassschriften nur die wesentlichen Punkte herauszunehmen. Unläugbar ist es, was in der Quadruplik gesagt wird, daß nicht bestimmt geklagt worden. Hätten Kläger aus dem Contracte der Directeurs mit dem Supercarga klagen wollen, so hätten sie auf Ablegung der Rechnung klagen müssen. (Das thun sie aber erst in der Duplik.) Wollten sie aber der Klage die wirklich erhaltene Rechnung und ihre darauf gemachte monita beifügen, so hätten sie auch des Beklagten Beantwortung der monitorum hinzulegen und nun zeigen müssen, daß Letztere ungegründet wären, mithin der Beklagte einen grössern Saldo abliefern müsse als er eingestehe. Auf diesen Fall konnten sie nicht auf den Saldo als liquid klagen.

In Ansehung des Facti ist noch aus der Duplik zu bemerken, welches sonst nirgends vorkommt, daß die Unternehmung auf 142000 Rthlr. getrieben und deshalb bei entstehendem Streite beschlossen worden jede Actie von 500 Rthlr. auf 630 Rthlr. zu erhöhen und die Zahl der Actien 225 $\frac{2}{3}$ Rthlr. zu vermehren. Von letzteren übernahmen die Directeuren die hinzugekommenen 25 $\frac{2}{3}$ Actien.

Ferner ist nicht aus der Act zu lassen, daß die Kläger in der Triplik eingestehen, daß nirgends exactis erhelle, daß dem Beklagten ein Stadt-Arrest ange-

angedeutet, auch solches von Klägern nie verlangt sei, sondern blos das impetrirte und interimistisch erlassene Mandat, dem Beklagten den Weg nach Amerika versperret habe. Diese neue Wendung der Sache ist äusserst merkwürdig, da

1) wenn das *mandatum de non abeundi* blos auf Amerika zu deuten war, die Wichtigkeit der Sache erforderte, daß solches völlig bestimmt und deutlich hätte angegeben werden müssen, und da solches nicht geschehen, Kläger dafür zu haften haben.

2) Daß wenn kein Grund da war, um dem Beklagten Stadt-Arrest beizulegen, es noch weit bedenklicher seyn mußte, ihm die Reise nach Amerika zu verwehren.

a) Weil daraus erhellte, daß keine Gefahr seiner Entweichung da war, und nicht wegen Besorglichkeit, daß er sich entfernen würde, ein Arrest bewürkt würde, der seiner Natur nach hätte allgemein auf ein zur Stelle bleiben, eingerichtet werden müssen.

b) Weil ein Verbot nach Amerika zu reisen, bei sonst nicht eintretender Besorglichkeit der Entweichung unnöthig war, indem der Beklagte einen Bevollmächtigten zur Führung der Sache zurücklassen konnte.

3) Weil das Verbot der Reise nach Amerika im Grunde nichts war, als eine unrechtmässige Verhinderung einer nützlichen Handels-Speculation und kein provisorisches Rechtsmittel erlaubt seyn kann,

kann, welches bloß um einen Beklagten zur Einlassung anzuhalten, ihn in seinem Gewerbe stören und die Ausführung seiner gewöhnlichen Geschäfte untersagen kann.

Ueberhaupt ist es empörend, wenn in Sachen, die auf Treue und Glauben angefangen sind, nachmahls ein proecessualisches Verfahren entsteht, indem auf iene gar nicht Rücksicht genommen, sondern mit einer ungewöhnlichen Bitterkeit und Klauberei auf eine Pünctlichkeit gesehen wird, die bei dem ganzen Geschäfte nicht Statt gefunden hat. Wer der Verbindung des Herrn Delius mit den Herren Heymann und Talla vom Anfange gefolgt ist, wird überzeugt seyn, daß das hier der Fall ist. Nichts kann inniger und zutraulicher seyn, als ihre erste Verbindung. Sie wollen Freude und Leid, Glück und Gefahr, Gewinn und Verlust miteinander theilen. Ein ieder soll so handeln, wie er es nach seinem Gewissen verantworten kann, und wie er für sich selbst handeln würde. Es werden keine Instructionen ertheilt, keine Vorschriften gegeben. Man wirft sich einander in die Arme. Ein Eid ist das stärkste Sicherheitsband. Aber nun kommt es zum Streite, nun sollen alle Documente analysiret, und wo sie als gültig angenommen sind, ungültig gemacht werden. Was kann widriger seyn, als daß eine förmliche Vollmacht über den Haufen gestossen werden soll? Dieses wagen die Kläger noch in Triplis zu wiederholen. Und wer mögte wohl ein Document, wenn es auch in formalibus fehlte, über den Haufen

Haufen stossen, wenn man es zuvor *bona fide* gelten lassen.

Dieses veranlaßt etwas über den Stil der Anwalde zu sagen, über den gegenseitig geklagt wird. Kein rechtschaffener Anwald wird es billigen, wenn Unkositeten die Feder führen. Aber es ist unläugbar, daß, was auch dem Anwalde des Beklagten zur Last gelegt ist, offenbar die Kläger die Angreifer waren. Sie nannten Unverschämtheit und Kränke, daß Herr Delius sich der Firma Heymann, Talla, Delius und Compagnie bedient. Offenbar war dieses Ehrangreifend. Was nun Herr Delius darauf antwortete, floß immer *ex iusto dolore*.

Hätte nicht ein ganz unbegreiflicher Geist der Streitsucht oder ein sonst verborgener Antrieb die Kläger angetrieben; wäre nicht bei der gerichtlichen Verhandlung die Sache auf eine unverantwortliche Art verworren worden, was konnte unter ehrliebenden Kaufleuten leichter seyn, als die Beendigung der Amerikanischen Expedition! Das was nach einem weitläufigen Proceß erfochten und jetzt noch nicht zur Vollziehung gebracht ist, gab die gesunde Vernunft sogleich an die Hand, und nie würde sich Herr Delius, dessen guter Name ihm auch als Kaufmann theuer seyn mußte, sich geweigert haben, das zu thun, was zur öffentlichen Anerkennung seiner Rechtschaffenheit nöthig war. Unpartheiische Kaufleute, denen alles vorgelegt worden wäre, würden hierüber weit sicherer haben entscheiden können, als alle Tribunale. Vor
ihnen

ihnen hätte die Chicane sich verstecken müssen, die leider! in Gerichts: Sälen nicht schändet, aber unter ehrlichen Privat: Leuten immer verächtlich macht!

Um dieses völlig anschaulich zu machen, wollen wir aus dem ganzen Verlaufe der Sache die Resultate subsumiren. Diese ergeben

I) daß Herr Delius in allen Stücken nicht allein so gehandelt hat, als es seine Verpflichtung, überall seinen Einsichten gewissenhaft zu folgen, erforderte, sondern er auf alle mögliche Art darauf bedacht gewesen, der Interessenten Vortheil wahrzunehmen,*) so, daß ihm wegen seines Vor:

*) Es ist schon vorhin angeführt worden, daß Herr Delius durch eine schiedsrichterliche Beilegung mit Whiteside 472 Pfund Sterling gewann, die er ohne diese, mit der die Herren Heymann und Talla, die keinen Proceß wollten, friedlich waren, ob sie gleich nachher monita dagegen forsmirten, verloren haben würde. Ein anderer Gewinn, den Herr Delius hätte unterlassen können, ohne verantwortlich zu seyn, bestand in 177 Pf. Stel. 7 sh. 7 d. die er durch Discontiren mit seinem eigenen und mit dem Gelde der Expedition erhielt, und in der General: Verkauf: Rechnung aufgeführt hat. Auch brachte Herr Delius der Interessentschaft einen Vortheil von 198 Pf. Sterling 1 sh. 2 d. zuwege, den er durch eine Schadloshaltung von Scorbrough und Cook für das Schiff, das Bremer Paket, erhielt, welche wenigstens bei dem monito des Verlustes dieses Schiffes hätten in Abrechnung kommen müssen. Durch diese drei Pöste gewann die Interessentschaft. 2327 Rthlr 12 gr.

Vornehmens kein gegründeter Vorwurf gemacht werden kann, vielmehr seine unermüdete Sorgfalt und Thätigkeit das größte Lob verdienen, solches auch von den Associates selbst anerkannt worden ist, indem er sie von allem was vorgefallen unterrichtet, und diese ihm auch bis zum Augenblick seiner Zurückkunft immer ihre Zufriedenheit bezeugt haben.

2) Daß der üble Erfolg seiner Unternehmung nicht ihm, sondern den Coniuncturen und den Fehlern in der Expedition beizulegen ist, wie denn ähnliche Expeditionen noch schlechter ausgefallen und von Kehl und Dunze, für die Ratte und Köhne als Cargas ausgegangen, von Actien zu 1110 Rthl. nur 215 Rthl. zurückbezahlt seyn sollen.

3) Daß er völlig so Rechnung abgelegt hat, als er es verbunden war, und daß, wenn man seine Rechnung ordentlich abgelegt gefunden, von ihm weiter keine Rechenschaft zu fordern war, weil er unter eidlicher Verpflichtung stand. Daß man seine Rechnung richtig befunden, ging daraus hervor:

a) pro parte, weil sein Gehülfe Frederking entlassen ward;

b) pro toto, weil man den Saldo einflagte.

4) Daß seiner Rechnung keine monita von der Direction entgegengesetzt, sondern von den Interessenten den Directeurs monita übersendet sind, die Herr Delius nicht schuldig war anzuerkennen.

5) Daß

- 5) Daß demungeachtet Herr Delius die monita beantwortet hat.
- 6) Daß nicht untersucht ist, was der Beantwortung dieser monitorum fehlte.
- 7) Daß die Herren Heymann und Talla noch bis auf diese Stunde weder Rechnung noch Liquidation eingelegt haben.
- 8) Daß die einzigen Documente, die der Amerikanischen Unternehmung zum Grunde liegen, ein Contract der Directeurs mit Herrn Delius, und eine von Ersteren und einem Deputirten an Letzteren ertheilte Vollmacht sind.
- 9) Daß, wenn die Herren Heymann und Talla gegen den Herrn Delius klagen wollten, sie es blos aus diesen Documenten hätten thun können, wovon sie jedoch das zweite auf eine ganz unbefugte Weise annullirt haben.
- 10) Daß sie keine auf diese Documente gegründete, vielmehr eine ihnen widersprechende Klage angebracht haben.
- 11) Daß diese Klage incompetenter zu einer besondern Rechtsfache erwachsen ist, da schon am 3ten April Edictales zur Angabe aller Amerikanischen Forderungen einen Terminum anberahmt hatten, die Klage aber erst den 5ten Mai eingereicht ward, und bekanten Rechts in concursu generali alle actiones speciales sistirt werden.
- 12) Daß ohne einmahl den Herrn Delius zu hören, gegen denselben ein vagues, und wie die nachmalige Auslegung der Kläger beweiset, verschiedener

denen Deutung fähiges *mandatum de non*
abeundo erlassen, mithin von der Execution an-
gefangen sei.

13) Daß der Arrest, sei er zu verstehen wie er wolle,
nie iustificirt worden, welches doch vor Verhand-
lung der Hauptsache geschehen müssen, da bekann-
ten Rechts Richter, besonders bei Personal-
Arresten, äusserst vorsichtig seyn, und solche nie,
auffer wenn die Nothwendigkeit dargethan oder
ganugsame Sicherheit bestellt worden, erkennen
müssen.

14) Daß eine veränderte Reise nach Amerika, oder
Befolgung einer Handelsspeculation noch weit-
unregelmässiger war, als ein simpler Personal-
Arrest.

15) Daß die Herren Heymann und Talla ihren
Societets-Contract mit Herrn Delius auf eine
ganz willkührliche, und weder in den Rechten ge-
gründete noch auch unter Kaufleuten gebräuchliche
Art gedeutet und verändert haben; indem

a) der Postmeister Heymann einseitig herausge-
treten ist,

b) sie Consignationes, die an die gemeinschaftliche
Firma gegangen, für sich benuzet und dem
Herrn Delius die Früchte seiner Arbeit ent-
zogen;

c) sie ihre selbst gebrauchte Firma auf eine der
Ehre des Herrn Delius nachtheilige Art ab-
geläugnet;

d) sie

- d) sie einen Separat: Handel geführt haben, welcher der Natur der Societet entgegen war.
- 16) Daß unter rechtshaffenen Kaufleuten die Liquidations: Sache der Interessentschaft auf eine sehr plane Art hätte untersucht und vorbereitet werden müssen, ehe noch an einen Rechtshandel gedacht werden können, und daß, wenn sich bei dieser Liquidation Punkte hervorgethan, über die die Partheien sich nicht vereinbaren können, entweder Schiedsrichter hätten genommen, oder dann erst der Weg Rechtens eingeschlagen werden müssen.
- 17) Daß der eingeschlagene Weg nothwendiger Weise zu dem Ruin des Herrn Delius und seines Hauses führen mußte, und daher unverantwortlich war.
- a) Sowohl in Ansehung der Kläger und der Interessenten selbst, die, wenn sie wirklich eine ansehnliche Forderung an Herr Delius gehabt, ihre eigene Sicherheit dadurch geschwächt haben würden.
- b) Als auch in Ansehung des Bremischen Handlungsstaats, der sich die Erhaltung thätiger Kaufleute, besonders solcher, die sich grosser Beschwerden und Gefahren ausgesetzt haben, um einen neuen Handelsweg in Gang zu bringen, sehr angelegen seyn lassen muß;
- c) und endlich in Ansehung des Herrn Delius selbst, dessen Erhaltung allerdings Pflicht des Magistrats war, so lange er nicht selbst seinen Untergang verschuldet hatte.

18) Daß

18) Daß Herr Delius durch das ganze Verfahren gegen ihn an seiner Wohlfahrt und Ehre auf eine sehr unverdiente Weise gekränkt worden.

Diesem allen ungeachtet fällt das Obergericht in Bremen, oder wie es in dem/so betitelten abgendsichtigten Aufschluß der Herren Heymann und seel. Talla heißt, das am 14ten September 1789 publicirte Decret der Universität Göttingen folgendes ganz unbegreifliches Urtheil.

- 1) Daß es bei dem Befehle, sich vor geleisteter Sicherheit nicht zu entfernen, verbleibe, und die geforderte Schadenersetzung nicht statt finde.
- 2) Daß der Beklagte sich auf die monita punctweise gehörig einlassen, und weil er es nicht gethan, die Kosten des verzögerten Processus zu erstatten schuldig seyn solle.
- 3) Daß von Amtswegen eine Commission niederzusetzen, von welcher die Beantwortung zu bewerkstelligen, die Güte besten Fleisses zu versuchen und in deren Entstehung über die streitigen Punkte, welche in Handlungskennntnisse einschlagen, das Gutachten eidlich zu verpflichtender Handelsleute, wovon ieder Theil zwei zu ernennen hat, zu erfordern sei.
- 4) Daß Beklagter den Saldo nebst den Verzugszinsen vom Tage des Abschlusses an den Klägern binnen sechs Wochen zu entrichten schuldig sei.
- 5) Daß Beklagters Schriftsteller, wegen ungebührlicher Schreibart in 10 Rthlr. Strafe genommen

und ihm dieser Unfug bei Vermeidung härteren
Einsehens für das künftige untersagt werde.
Ausserdem was die vorhin angeführten Resultate er-
geben, um nicht einen solchen Ausspruch zu erwarten,
giebt derselbe noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Wie ist das Verbot, sich nicht aus der Stadt zu
entfernen, zu verstehen? Soll es Stadtarrest
seyn, so ist nach der Erklärung der Kläger mehr
erkannt, als geboten, und so verfährt das Ge-
richt fiscalisch, dazu ist aber kein Grund.

Heißt »Entfernen« so viel, daß der Beklagte
zwar reisen, aber nicht aus Bremen ziehen kann,
so hätte das deutlicher gesagt werden müssen.

Ist die Meinung, daß er überall, nur nicht nach
Amerika hinreisen darf, so ist das ganz unver-
ständlich. Die Meinung würde aber ein
absurdum enthalten.

Ist die Meinung, daß er sich in einer Rechts-
sache immer persönlich stellen solle, und keinen
Bevollmächtigten auftreten lassen dürfe, so wird
ihm ein Recht benommen, das jedem Beklagten
frei stehet.

2) Schadens-Ersetzung hatte Herr Delius gar nicht
gefordert, sondern ihn bloß auf 78688 Rthlr.
50 gr. angegeben und dafür Sicherheit verlangt.
Die Schadens-Ersetzung ward ihm also vor
Einklagung derselben und ohne untersuchte Sache
abgeschlagen.

3) Auch darin, daß sich der Beklagte auf die monita
punctweise einlassen solle, ist mehr erkannt als
gebeten,

gebeten, da Kläger selbst erklärt, daß einige monita sie allein angehen, und wenigstens diese hätten ausgenommen werden müssen, nicht zu gedenken, daß die monita schon beantwortet waren.

4) Beklagter wird in expensas retardati processus verurtheilt, weil er die monita bisher nicht punctweis beantwortet. Er docirte aber, daß er es gethan, und folglich hätte erst gegen ihn erwiesen, oder (durch sachkundige Männer) entschieden werden müssen, daß seine Beantwortung unzulänglich sei. Es stehet auch mit der Erstattung der Kosten in Widerspruch, daß den Klägern aufgegeben worden, zuvor die Rechnung in deutscher Sprache, die einzelnen Posten mit fortlaufenden Zahlen unterschieden und die monita damit übereinstimmend zu übergeben. Da der Beklagte sich nicht ehe auf die monita erklären konnte als bis dieses geschehen, und die Kläger es nicht gethan hatten, waren die Letzteren in mora.

5) Die Niedersezung einer Commission hätte gleich geschehen können und damit angefangen werden müssen, zwar nicht um die Beantwortung der monitorum zu bewerkstelligen, weil über die Verbindlichkeit dazu Streit war, sondern

I. um das was jedem Proceß voran geht, und nach einem kostbaren Proceß in dem Endurtheil eine sehr üble Figur macht, die Güte besten Fleisses zu versuchen

2. Um das, wovon man voraussehen konnte, daß alle streitige Punkte in Handlungs-Kenntnisse einschlugen, nicht in den Weg rechtlicher Chicane bis zur Quadruplir hindurch zu zerren, und dann erst zur Commission zurück zu führen, die dann auch die quaestio an der Beantwortung hatte ins reine bringen können.

Aber nicht allein hätte sie gleich anfangs niedergesetzt werden können und müssen, sondern für die Commission existirte vor Anbeginn des gegen den Herrn Delius erhobenen Rechts Handels, und dieser hatte sich in seiner *exceptio litis alibi pendentis* auf sie berufen.

Die Bremischen Gesetze und Proceß-Ordnung müssen auch dafür gesorgt haben, daß Handelsleute, diese einzigen nahrungstreibenden Bewohner des Staats, nicht bei jedem Proceße von ihrem Gegner in Gefahr gebracht werden können, ruiniert zu werden; dieses giebt auch das Urtheil an die Hand. Denn konnte es jetzt eine Commission verordnen, so müssen die Gesetze zur Schlichtung von Handlungs-Streitigkeiten dieses Mittel an die Hand geben, und thun sie das, so konnte nie ein Fall eintreten, wo es mehr einleuchtete, als in dem gegenwärtigen, daß bloß das Gutachten erfahrener und unpartheiischer Kaufleute die Sache zur Entscheidung einleiten könne.

6) Dem

6) Dem Herrn Delius ward eine Schadens-Ersetzung abgeschlagen noch ehe er sie eingeklagt, und die geforderte Sicherheitsleistung verweigert. Dagegen muß er den baaren Saldo einer annoch bestrittenen und erst einseitig übergebenen Rechnung bezahlen, da doch den Rechten und der Bremischen Gerichtsordnung nach, ein Beklagter zur Sicherheit seiner Gegenforderung das liquidum verkümmern oder gerichtlich deponiren, auch, nach der Natur eines Societäts-Contracts ein Socius von dem andern gehörige Sicherheit fordern kann, bevor er schuldig ist, seiner Seite etwas auszuföhren. Verzugszinsen werden gemeintlich, und auch nach Bremischer Observanz nur von dem Tage der Klage an, gerechnet. Hier kommt hinzu, daß sie eigentlich gar nicht eintreten konnten, da Herr Delius nie die Zahlung gegen Quittung und Anerkennung seiner Rechte verweigert. Aber freilich, wenn man ihm jene ohne diese auslegte, konnte man ihm auch Verzugszinsen zuerkennen. Daß aber ein Saldo als liquidum angenommen werde, so lange die Rechnung selbst noch impugniert, mithin einer Revision unterworfen ist, bei der eben so gut etwas zu Gunsten des Rechnungsführers, als ihm zur Last verhängt werden kann, besonders da der Beklagte Gegenrechnung formirt, ist eine Anomalie. Höchstens hätte also die Deponirung des Saldo befehligt werden können, bis es durch Quittung der Rechnung ein völliges liquidum geworden.

7) Daß

7) Daß befohlen wurde, den Saldo den Klägern auszuführen, war sehr unbehutsam. Es mag seyn, daß man damahls nicht vorausah, daß Herr Heymann einen so ungeheuren Bankerott machen und nur 5 pro Cent geloben würde, so war doch ohne den Credit der Kläger zu bezweifeln, hinreichend.

a) daß sie keine Rechnung abgelegt, und nichts von Rechnungs: Ablegen gesprochen hatten.

b) Daß ihnen monita von den Interessenten gemacht waren, von denen sie nur behauptet, nie erwiesen haben, daß solche dem Herrn Delius zu beantworten zur Lasten fallen.

c) Daß bei der Beantwortung, selbst wenn Herr Delius dazu schuldig war, dieser zeigen konnte, daß nicht er, sondern die Kläger für den Ersatz der ausgesetzten Summe von 60940 Rthlr. ganz oder zum Theil verantwortlich waren.

d) Daß der Beklagte eine Gegenforderung gemacht und Cautioem pro reconventionis & expensis verlangt hatte.

e) Daß iura tertii, der sämtlichen Interessenten dabei versirten.

Auch hat der Erfolg erwiesen, daß der Saldo für die Interessenten verlohren gegangen ist, da diese die Schonung für die Kläger hatten, das Geld nicht verkümmern zu lassen, eine Schonung die ihrer Achtung für den Credit ihrer Mitbürger zur Ehre gereicht, aber diese, die so wenig Achtung

Achtung für den Credit des Herrn Delius bewiesen, desto mehr beschämt.

8) Daß des Beklagten Anwalt in Geldstrafe gesetzt ward, und des Klägers Schriftsteller frei durchging, ist auf keine Weise zu entschuldigen.

Hätte ein rechtliches Urtheil erfolgen sollen, so könnte dieses kein anderes als das Beiurtheil seyn, daß Kläger schuldig wären, besser als bisher in Zeit der Ordnung mit Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises rechtlicher Art noch darzuthun, daß der Beklagte überall oder annoch schuldig sei, die *monita* besser als geschehen, zu beantworten. Mit Aussetzung der Kosten. Kläger hätten sowohl den Rechten nach, als zur Aufrechthaltung der Handlung angehalten werden müssen, Rechnung abzulegen.

Dann hätte sich von selbst ergeben, daß da die Klage so wenig liquide war, daß sogar das *fundamentum agendi* erst bewiesen werden mußte, unmöglich ein ganz ungewöhnlicher und zu Grunde richtender Arrest verfügt werden können.

Ueberhaupt aber hätte, besonders bei erlassener *Edictal: Citation* die Sache nie zur gerichtlichen Verhandlung kommen müssen, und jetzt da es geschehen, hätte wenigstens die Commission zur Beantwortung längst beendigt seyn sollen, aber auch die ruhet nun seit sieben Jahren, und auch das ist unverantwortlich.

Herr Delius appellirte nach Wezlar, die Appellation ward aber in Wezlar am 1sten Juni 1790 abge-
schlagen.

schlagen. Die Kläger gaben am 8ten November 1790 ihre Rechnung in deutscher Sprache ein, und die monita in Beziehung auf die Rechnung, in Folge des Decrets vom 14ten September 1789. Sie trugen darauf an, daß der Beklagte sich auf die monita einlassen mögte, und baten um Ernennung der Commission.

Der Beklagte überließ dem richterlichem Ermessen, ob die Eingaben der Kläger vorschriftsmässig wären, ließ sich die Ernennung unpartheiischer Commissarien gefallen, behauptete aber, daß die Einlassung auf die monita vor diese gehöre.

Am 21sten Februar 1791 erfolgte ein Decret, wodurch die Producirung der Rechnung und der monitorum salius exceptionibus in proxima iuridica für hinlänglich erkannt und die Beantwortung vor die ernannte Commission verwiesen, dieser aber den Weg der Güte besten Fleisses empfohlen ward.

Ein Jahr verstrich indessen noch, bis am 5ten März 1792 ein Commissions-Termin angesetzt wurde. In einem zweiten Termin schlug der Dr. Gröning, als Commissarius vor, daß, da von den Klägern über 69000 Rthlr. gefordert wären; (es waren nur 60940 Rthlr. mit Einbegrif des bereits bezahlten Saldo von 5707 Rthlr. 70 gr.) Partheien sich auf die Hälfte vereinigen mögten. Herr Dellius konnte diesen Vorschlag nicht annehmen und übergab am 18ten Junius die Beantwortung der monitorum.

Diese

Diese können wir hier übergehen, da sie eine Wiederholung des bereits gesagten seyn würde, indem den Lesern der wahre Zusammenhang der Sache deutlich vorgelegt ist. Die Kläger replicirten den 5ten November und der Beklagte duplicirte den 22sten März 1793.

So simpel auch nun die Auseinandersetzung der Monitorum durch ein Compromis auf Sachverständige gewesen seyn würde, wenn die Kläger nach eben den Grundsätzen in ihren eigenen Angelegenheiten hätten verfahren wollen, nach denen sie in der weit verwickeltern Abrechnung mit Whiteside und andern Amerikanern dem Herrn Deltus angerathen hatten zu verfahren, so ward dennoch auch hier eine Triplik und Quadruplik: Verhandlung für nöthig erachtet, und diese an sich schon grosse Weiterung auf eine unerlaubte Art durch die fast jährige Verzögerung der erst unter dem 10ten März 1794 eingereichten Triplik noch mehr in die Länge gezogen. Die Absicht der Kläger durch diese Verzögerung der Sache, den Beklagten in ein unausgängliches Labyrinth von Rechtshandel zu verwickeln, erhellte noch deutlicher durch die in dieser langen Zwischenzeit erregten neuen Verdrieslichkeiten. Wir wollen sie, um den Lauf des Processes nicht zu unterbrechen, hier vorbeigehen und nachher ausführlich auseinandersetzen. Sie waren von der Art, daß Herr Deltus, nachdem er einen fruchtlosen Versuch gemacht hatte, seine persönliche Freiheit in soweit wieder zu erhalten, daß er in Handlungs: Geschäften eine Reise

nach

nach Frankreich machen könnte, anstatt zu quadrupli-
ciren am 18ten Juni 1794 die Einrede des Spolii
einlegte; das Ende des ickigen Rechtsstreits aussetzte
und verlangte, daß die Kläger in der Hauptsache nicht
weiter gehört werden sollen, bis sie die Spolia mit
Schaden, Schimpf und Kosten restituirt hätten, da
diese Einrede von der Art sei, daß sie in ieder Lage
des Processus eingewendet werden könne, die Kläger
vom weitem Verfahren abhalte, und den Beklagten
von aller Antwort und Einlassung befreie, bis er
restituirt und entschädigt worden sei.

Auf diese Einrede ward auf Einberichtung der
Commissarien an den Rath von dem Letztern unter dem
20sten September verabschiedet:

daß diese Sache zur Vernehmleistung der Kläger
über die Einwendung und zur weitem Verhand-
lung darüber an das Obergericht zurückzuweisen
und die Commissions-Acten beizufügen seien.

Hiebei haben sich Kläger seitdem beruhiget, und ihre
grosse Forderung von einigen sechzigtausend Reichs-
thaler auf 7500 Rthlr herabgestimmt.

S. kurze Darstellung der Schicksahle, die den
Kaufmann Herrn Arnold Delius in Bremen, als
Folge seiner Nord-Amerikanischen Handlungen
Unternehmungen betroffen haben. Gedrukt
1795.

Gerechter Gott! In einem Staate, wo Gerichtshöfe
solche Dädalische Irgänge werden können, wer mögte
da Bürger seyn!

Um den Interessenten in der Amerikanischen Unternehmung bekannt zu machen, wie viele Retouren er gesendet, ließ Herr Delius ein Notarial-Instrument vom 5ten Januar 1791 drucken, in dem er aus seinen Büchern darthat, daß er nach Abgang der sich auf 30000 Rthlr. belaufenden Unkosten für 74379 Rthl. 2 gr. Retouren gesendet, wovon nur 17113 Rthlr. 64 gr. oder 85 Rthlr. 41 gr. per Actie vertheilt waren. Zugleich fügte er die ihm und dem Herrn Frederking ertheilte Vollmacht vom 25sten Februar 1783 hinzu.

Dieses veranlaßte die Herren Heymann und Witwe Talla auf ihrer Seite eine Schrift herauszugeben unter dem Titel:

Abgenöthigter Aufschluß über die am Ende des Jahrs 1782 zu Stande gebrachte Unternehmung von hier aus nach Nord-Amerika, mit dem Schiffe, die drei Freunde, geführt durch Schiffer Harighorst, unter der Direction Hermann Heymanns Söhne und seel. Hinrich Talla.

Ihre kurzgefaßte Erzählung der Expedition ist mit der Erzählung des Herrn Delius übereinstimmend. Nur lassen sie aus den Anstellungs-Contracte des Letztern mit grösserer Schrift abdrucken:

» daß er bei der Direction eine genaue Rechnung abzulegen habe ; «

und mit gewöhnlichen Buchstaben

» daß er ihr nur allein verantwortlich bleibe ; «

so wie auch:

„daß er gegen die Interessenten nur eine eidliche
 „Verpflichtung habe, nach besten Wissen und
 „Gewissen, und so, als wenn es sein eigen ge-
 „wesen wäre, für die ihm anvertrauete Ladung
 „zu sorgen.“

folglich, daß er für seine Handlungen gar nicht ver-
 antwortlich, nur Rechnung abzulegen, nicht Rechen-
 schaft zu geben schuldig seyn solle.

Sie gestehen, daß es ihre Absicht gewesen, zu
 verhindern, daß die Interessenten, durch eine vollstän-
 dige Uebersicht der getriebenen Handelschaft mit Nord-
 Amerika, sich nicht ihrer (das heißt des Herrn Delius
 Kenntnisse) bemächtigen, und ihnen die Früchte rauben
 mögten.

Dieses Geständniß ist sehr naif; da es beweiset,

1) daß sie selbst einverstanden gewesen sind, (aber
 nur nicht wie Herr Delius es beabsichtigte, um
 Chicanen vorzubeugen, sondern laus Eigennuz,)
 daß Herr Delius nicht allein von seinem Ver-
 fahren den Interessenten keine Rechenschaft geben
 und Rechnung ablegen, sondern daß er sie sogar
 von allen unwissend lassen sollte.

2) Daß sie sich zwar von den Interessenten die
 Früchte der sauren Arbeit des Herrn Delius nicht
 rauben lassen wollen, aber kein Bedenken getra-
 gen, sie ihm, der sie ihnen nur als ein ehrlicher
 Compagnon mittheilen konnte, durch einseitige
 Annassung gemeinschaftlicher Geschäfte
 und

und durch Aufzagung des Gesellschafts: Contracts zu entziehen.

Sie sagen dieses Gemeinhalten sei die Veranlassung des Reverses gewesen, den Herr Helius unter dem ganz uneigentlichen Namen einer Vollmacht habe abdrucken lassen. Er sei bestimmt gewesen, die Interessenten zu vermögen, mit der von den Cargas zu seiner Zeit abzulegenden Rechnung vor der Direction vollkommen zufrieden zu seyn, ohne weitere Aufschlüsse zu begehren. Ein Deputirter habe ihn unterschrieben, die beiden andern hätten sich geweigert; der Revers habe mithin nie seine Verbindlichkeit erhalten, dieses sei ihnen in der Folge gleichgültig gewesen, weil sie keinen Grund gehabt, die geführte Handlung ein Geheimniß seyn zu lassen.

So weit die Herren Heymann und Witwe Talla.

Ob man gleich bei so wichtigen Aufschlüssen sehr bestimmt seyn sollte, so sind doch die hier gegebenen so zweifelhaft, daß man nicht gewiß ist, ob man den wahren Sinn trifft oder nicht. Die Vollmacht soll ein Revers seyn, es ist aber nicht gesagt von wem und an wen er ausgestellt ist. Nach der Meinung der Directeurs, daß sie sich nur sicher stellen wollten, daß die Interessenten ihnen nicht in die Karte sehen konnten, mußte es ein von den Interessenten an die Directeurs ausgestellter Revers seyn; dann aber hätten die Directeurs ihn nicht unterschreiben und den Cargas mittheilen müssen, und so hätte der Einwand, er sei nicht zu Stande gekommen, weil ihn nur ein Deputirter

tirter unterschrieben, sich hören lassen. Jetzt aber ist es ein von den Directeuren und einem Deputirten unterschriebene Document, welches an die beiden Cargas ausgestellt und ausgeliefert ist. Dieses Document soll ein Revers, und der Revers soll ungültig seyn. Wir wollen beides durchgehen.

I) Das Document soll keine Vollmacht seyn. Um auf diesen Einwurf zu antworten stehe es hier.

Wir Endesunterschriebene, Interessenten des Schiffs die drei Freunde, Capitain Olmann Harighorst und dessen Ladung, bestellen und bevollmächtigen hiemit den Herrn Arnold Delius als ersten Carga, und den Herrn Gustav Wilhelm Friederich Frederking als zweiter Carga, um mit gedachter Ladung Güter Ihre Reise nach Nord: Amerika zu befördern, solche daselbst so balde wie möglich zu verkaufen, oder zu vertauschen, die Retouren entweder mit diesen oder einem andern Schiff oder Schiffe zu besorgen, und genehmigen ohne Ausnahme alles dasienige, was den Hrn. Arnold Delius und Gustav Wilh. Friedr. Frederking für gut finden werden, zum Besten und Vortheil derer Herren Theilnehmer dieser Expedition zu unternehmen, und da auch der Herr Arnold Delius und der Herr Gustav Wilhelm Friederich Frederking Eidllich erhartet haben, den Vortheil dieser Expedition so viel an Ihnen ist zu befördern, Schaden und
Nach:

Nachtheil aber abzuwenden, uns in keinem Stücke zu benachtheiligen und den Einkauf der Güter Ehrlich und der Wahrheit gemäß zu suchen, so versprechen wir Ihnen dagegen als Ehrliche und Rechtschafne Männer zu trauen und mit der von Ihnen zu seiner Zeit abzulegenden Rechnung vor der Direction vollkommen zufrieden zu seyn, begeben uns demnach aller etwa dagegen zu statten kommenden rechtlichen Ausflüchte, wie dieselben Nahmen haben mögen. Zu Urkund dessen haben wir diese **Vollmacht** eigenhändig unterschrieben. So geschehen Bremen den 25sten Februar 1783.

(L.S.) Hermann Heymanns Söhne,
als Directeurs dieser Unternehmung.

(L.S.) Henrich Talla, als Directeur.

(S.L.) Daniel Christ. Lappenberg, als Deputirter.

Ist das nun Vollmacht, ist es Revers? Stehen nicht die Wörter bestellen und bevollmächtigen am Anfange und Vollmacht am Schlusse ausdrücklich da? Ist eine Vollmacht etwas anders als eine Erklärung eines gegebenen Auf:

Auftrags, mandatum Bevollmächtigung, nach Hoepfner, wie man sie Factoren giebt, und ist ein Revers etwas anders, als eine Verpflichtung oder eine Begebung einer möglichen Forderung oder eines wahren oder anscheinenden Rechts? Hier ist der Vollmacht ein Revers, als eine natürliche Clausel von tener angehängt, folglich kann dieser nur diejenigen angehen, auf die tener gestellt ist. Die Directeurs bevollmächtigen die beiden Cargas und reversiren sich gegen sie, nicht um ihnen nicht das Spiel abzulernen, denn Herr Delius theilte ihnen alles offenherzig mit, sondern um die Cargas für eine Verantwortung sicher zu stellen, die bei einem solchen Vorhaben und einer solchen Entfernung, wie die Herren Heymann und Talla selbst mehrmahls eingestanden, kein ehrlicher Mann übernehmen konnte. Es kann also kein Revers wegen Geheimhaltens der Directeurs, sondern bloß ein Revers wegen nicht zu fordernder Rechenschaft von den Bevollmächtigten seyn.

- 2) Die Vollmacht soll nicht zu Stande gekommen seyn. Herr Delius kannte keine andere Contrahenten als die Directeurs. Mit ihnen allein hat er den Anstellungs-Contract vom 15ten September 1782 geschlossen. Wie sie mit den Interessenten standen, konnte er nicht wissen und das kümmerte ihn nicht. Sie, seine einzigen Contrahenten gaben ihm eine Vollmacht. Sie
unter:

unterschieden sie zugleich mit einem Deputirten und sagten von sich im Eingange „Wir Endes: Unterscriebene, Interessenten des Schiffs, die drei Freunde,“ Diese Qualitet kam alle drei Unterscriebenen zu. Sie nannten also sich, die Endes: Unterscriebenen, als Interessenten, unter dem allgemeinen Namen. In der Unterschrift specificirten sie sich als Directeur und Deputirter.

Gegen diese Benennung im Eingange und Unterschrift konnte Herr Delius keinen Zweifel haben. Sie sagten nicht: Wir Interessenten, oder wir sämmtlichen Interessente, sondern: Wir Endes: Unterscriebene Interessenten des Schiffs, und selbst wenn die Interessenten, oder gar, wenn sämmtliche Interessenten die Vollmacht ausgestellt hätten, so hätte Herr Delius der Unterschrift der Directeurs trauen, und ohne ein speciellcs Mandatum der Interessenten glauben müssen, daß die Unterscriebenen hinlängliche Vollmacht gehabt, um Namens der Interessenten zu unterschreiben, da sie, wenn sie sich deshalb nicht hätten legitimiren und dem Herrn Delius gerecht werden können, das Falsum einer falschen Unterschrift begangen haben würden. Jetzt aber, da Herr Delius keine andere Contrahenten hat, als seine Directeurs, da seine Directeurs die Vollmacht als Endes: Unterscriebene ausgestellt und noch zum Ueberfluß ein Deputirter sie mit unterschrieben, ist die Vollmacht für den Herrn Delius in der besten Form Rechtens gültig, und wir retten, indem

III. Heft. H wir

wir dieses beweisen, die Herren Heymann, Talla und Lappenberg von dem Vorwurf eines beschimpfenden Verbrechens, welches sie treffen würde, wenn sie fähig gewesen wären, den Herrn Delius durch Einhandigung einer mangelhaften und ungültigen Vollmacht, die er als gültig annehmen mußte, zu hintergehen.

Wenn also die Herren Heyman und Witwe Talla fortfahren zu behaupten, daß die Universität Göttingen und das Kammergericht zu Wezlar in ihren Urtheilsprüchen auf diesen Nevers (?) nicht die mindeste Rücksicht genommen, so läßt sich das nicht glauben; »dieses diene, meinen sie, zum offenbaren Zeugnisse, »daß dem Herrn Delius der Nevers nichts angehe, »und er vor wie nach schuldig sey, der Direction, »nach Vorschrift seines Contracts gehörige und genaue »Rechnung abzulegen.«

Hier sagen sie wieder etwas Neues. Der Nevers geht Herrn Delius nichts an? Und wen sonst geht er etwas an? Ein anderes war es vorher, wenn es hieß, daß der Nevers an die Directeurs nicht gültig seyn sollte, aber daß er den Herrn Delius gar nichts angehe, da sein Name darin vorkommt, daß ist eine starke Behauptung.

Wenn es ferner heißt: Herr Delius sei vor wie nach schuldig, der Direction Contractsmässig Rechnung abzulegen, so ist ja das gerade das, was Herr Delius behauptet, bis auf die einzigen Wörter, vor wie nach, die gar keinen Sinn haben, ausser etwa den, »so
»lange

»lange nicht Rechnung vor dem Directorio abgelegt
» ist, sei keine Rechnung abgelegt.« Herr Delius ist
schuldig, der Direction genaue Rechnung abzulegen.
Ob seine Rechnung genau ist, muß die Revision be-
weisen. Macht man ihm abseiten der Direction
monita über die Rechnung, so muß darüber geurtheilt
werden. Aber den Interessenten ist er keine Rechens-
schaft seines Verfahrens schuldig, das ist der Haupt-
punct, den Herr Delius mit Fuge Rechtens behauptet.
Mag seine Rechnung revidiren wer will, für sie muß
er als ein ehlicher Mann einstehen

Wir gehen jetzt zu einem andern Gegenstand über.

Aus der Druckschrift des Herren Heymann und
Witwe Talla gehet hervor, daß die Interessenten mit
ihnen einen Proceß gehabt haben, welcher den 13ten
September 1790 von dem Obergerichte in Bremen
abgeurtheilt worden ist. Weder in dem rubro der
Sentenz, noch in dem Urtheil selbst ist das punctum
litis angegeben. In der Heymann: Tallischen
Druckschrift aber heißt es, sie hätten ungefügt auf
Ablegung der Rechnung geklagt; es ist hernach er-
kannt:

I) der Kläger auf Ablegung der Rechnung gerichtetes
Suchen habe, inmassen es angebracht ist, nicht
statt, jedoch bleibe ihnen unbenommen, so viel
die von wegen des Carga Arnold Delius gesuchte
Rechnungs: Ablegung betrifft, sich an selbige zu
halten, und ihre Nothdurft, in der desfalls

widet ihn rechtshängigen Sache mittelst Aufstellung gründlicher Monitorum, wenn sie sich damit fortzukommen getrauen interveniendo zu bewahren.

(Dieses ist ohne nähere Einsicht der Acten ganz unverständlich. Von seinen Handlungen Rechnung ablegen, heißt sonst von seinen Handlungen Rechenschaft geben; vom Handel oder von der Handlung (Commerz) legt man Rechnung ab; zu beiden war Herr Delius offenbar nicht schuldig.

Ueber Herr Delius wird geurtheilt, daß er den Interessenten verantwortlich seyn solle, ohne daß hervorgeht, ob er gehört worden und in diesen Proceß hineingezogen ist, und die Kläger werden deshalb an eine rechtshängige Sache gewiesen, in der sie interveniendo einkommen sollen, da doch, da gerade der Streit darüber war, wer verantwortlich seyn sollte, falls Herr Delius dazu verurtheilt werden könnte, auf einen rechtskräftigen Bescheid, und nicht auf eine rechtshängige Sache hätte verwiesen werden müssen. Ueberhaupt aber geht es den Richter nichts an, wie eine Parthei einkommen will.

Ging die Meinung dahin, daß man sich auf den Bescheid beziehen wollte, wodurch Herr Delius condemniret war, sich punctweise
auf

auf die Monita einzulassen, wie konnte man denn hier die Kläger anweisen, erst wieder durch monita interveniendo einzukommen? Sie konnten blos angewiesen werden, bei der dem Herrn Delius inlungirten Beantwortung der Monitorum ihr Interesse wahrzunehmen.)

- 2) Beklagte sind schuldig von dem Einkaufe der in das Schiff gegebenen und dem Verkaufe der mit selbigem zurückgekommenen Waaren ordentliche Rechnung mit nöthigen Belegen aufzustellen u. s. w.

(Warum die Rechnung nur von dem Verkaufe der in dem Schiffe, die drei Freunde, zurückgekommenen Retouren abzulegen ist, wird wohl niemand einsehen.)

- 3) Beklagte werden von den Ansprüchen wegen verspäteter Befrachtung des Schiffes entbunden.

- 4) Beklagte sind ihr Vorgeben, daß die veränderte Bestimmung des Orts und der Einkauf anderer Waaren die Vermehrung und Erhöhung der Actien nothwendig gemacht, und gehörig bewilligt sei, auch zum Vortheil der Handlung geschehen, mit Vorbehalt des Gegenbeweises zu erweisen schuldig.

(Würde nicht eine vollständige Rechnungsablegung der Administration diesen schweren Beweis absorbirt haben?)

Nun

Nun meinen die Herren Heymann und die Witwe Talla, daß die Rechnung der ausgehenden Unternehmung und der in Händen gekommenen Retouren, schon dem Publico in ihrer Druckschrift vor Augen liege.

Hier ist eine Probe davon.

Die Ausrüstung ist folgendermassen berechnet.

a)	» Die angeschafte Cargaison mit den Kosten der Ausrüstung, der Verbesserung des Schadens, den der Eisgang angerichtet hatte, und allen übrigen Kosten, kommt der Unternehmung zu stehen auf	:	:	104,919	Rthl.	37	gr.
b)	» Der Kaufpreis des Schiffes	:	:	20,000	—	:	—
c)	» Provision für die Direction von beiden Summen zu 2 pro Cent	:	:	2,498	—	28	—
d)	» Provision für besorgte Assurance zu dem Berthe von 163,696 Rthlr. à $\frac{1}{2}$ pro Cent	:	:	545	—	47	—
e)	» Assurance: Prämien	:	:	14,194	—	5	—
	» Summa	:	:	142,157	—	45	—
	» Wir hatten nur für 200 Actien zu 500 Rthlr. empfangen	:	:	100,000	—	:	—
	» bleiben	:	:	42,157	Rthl.	45	gr.

Trans-

Transport	:	42,157 Rthl. 45 gr.
» Im Monate Mai wurde für		
» die Asscuranz für jede		
» Actie zu $55\frac{1}{2}$ Rthlr. bez		
»ahlt. Dies beträgt	:	11,100 — —
<hr/>		
» Wir blieben mithin mit		
» einer Summe von	:	31,057 — 45 —
in Vorschuß.		

Die Retouren sind folgendergestalt berechnet.

Die Retour-Ladung des Schiffes die drei Freunde		
brachte Brutto mit Inbegriff des zu 1600 Rthlr. ver-		
kauften Schiffes	:	48,924 Rthlr. 7 gr
Hievon wollten sie ihren Vorschuß		
von	:	31,057 — 45 —
einbehalten; ließen sich eine Vermehrung der Actien		
zu $225\frac{2}{3}$ gefallen und übernahmen die neuen $25\frac{2}{3}$ Actien,		
welche sie mit der dafür zu zahlenden Asscuranz-		
Prämie zu $55\frac{1}{2}$ Rthlr. sich debi-		
tirten zu	:	14,245 Rthlr. 33 gr.
so daß sie noch in Vorschuß standen		
mit	:	16,812 — 12 —
welche sie von ieder Actie mit $74\frac{1}{2}$ Rthlr. einbe-		
hielten.		

Diesemnach ward die Retour-
 ladung von : : : : 48924 Rthlr. 7 gr.
 folgendergestalt berechnet.

Die

Die vorgeschossenen	z	z	16,812 Rthlr. 12 gr.
Zinsen auf selbige	z	z	840 — 44 —
An Affecuranz: Geldern	z	z	5,732 — 5 —
Für Generalunkosten, als Feuer für die Equipage, Victualien, Reparationskosten, Provisio: nen für die Direction, und den ersten Carga ic.	z	z	12,800 — 60 —
De: gleichen für Elsflether Zoll, Stadtabgaben, Rahnenfracht, Küperlohn, Fuhrlohn, Salair des zweiten Carga ic.	z	z	2,380 — 26 —
Für unter der Hinladung berech: neten, noch unverkauften und auf dem Lager gebliebenen Wein	z	z	300 — —
Vertheilt unter 225 $\frac{2}{3}$ Actien, für jede Actie 44 Rthlr. 41 gr. macht	z	z	10,058 — 4 —
			48,924 Rthlr. 7 gr.

Gegen eine solche Rechnung lassen sich freilich keine Monita machen, weil es gar keine Rechnung ist. Das auffallendste aber ist doch noch, daß die Interessenten die Hauptbasis derselben, die angebliche Bewilligung der Vermehrung der Actien abläugneten. In einer so wichtigen Sache als die Erhöhung einer Unternehmung um $\frac{1}{3}$ sollten die Directeurs des Beifalls der Interessenten gewiß gewesen seyn, und waren sie das nicht,

nicht, so ging das Risiko des Ueberschusses über die
 ienigen 100,000 Rthlr., wofür sich die Interessenten
 allein verschrieben hatten, lediglich für ihre eigene
 Rechnung; und waren sie bei der fehlgeschlagenen
 Expedition keinesweges berechtigt, ihren Vorschuß mit
 den Zinsen wohlbehalten vorweg zu nehmen, wie sie
 thun wollten, sondern erst, wenn sie wegen ihres En-
 gagements auf 100,000 Rthlr. Richtigkeit getroffen
 hatten, konnten sie sehen, wie sie mit dem selbst gewag-
 ten Ueberschuß fortkommen würden. Wie soll man es
 nun erklären, daß die Directeurs behaupten, die Inte-
 ressenten hätten in der Erhöhung der Expedition und
 die Vermehrung der Actien gewilliget, und daß die
 Interessenten es ableugnen? Ist durch die fehlende
 Unterschrift des Herrn Gerhard Heymann die ganze
 Sache rückgängig geworden, wie nach dem Geständ-
 nisse der Directeurs die Interessenten behaupten, so
 ist dieser Umstand so wichtig, daß man nicht begreift,
 wie die Directeurs die Sache haben als geendigt an-
 sehen können.

Wir übergehen die andern Rechnungen, da hier
 nicht die Absicht ist ihre Unrichtigkeit im Detail zu
 analysiren, sondern blos darzuthun, daß die Herren
 Heymann und Witwe Zalla eine solche Rechnung dem
 Publico nicht hätten vorlegen sollen, und daß von ihnen
 auf diese Art noch allganz nicht Rechnung abgelegt ist,
 sondern erst *editio documentorum* verlangt werden
 kann.

Ausgetheilt an die Interessenten sind
 Von der Retourladung des Schiffs die drei Freunde
 Werth der Ladung 48,924 Rthlr. 7 gr. vertheilt
 10058 Rthlr. 4 gr.

Aus verschiedenen Expeditionen
 Werth der Retouren 19057 Rthlr. 62 gr. ver-
 theilt : : : 9252 Rthlr. 24 gr.
 oder für jede Actie 44 Rthlr. 41 gr. und 41 Rthlr.
 oder in allen 85 Rthlr. 41 gr.

In Behalt wird angegeben ein Saldo von
 250 Rthlr. 38 gr.
 und der von dem Herrn Delius ausbezalte
 Saldo von : : : 6654 Rthlr. 60 gr.

Dagegen behaupten die Directeurs, daß sie noch ihres
 angeblichen Vorschusses halber von den Interessenten
 11573 Rthlr. 9 gr. zurückerwarten.

Nichts in der Welt ist leichter und deutlicher, als
 arithmetische Auseinandersetzung, und auf diese allein,
 nach überall geltenden kaufmännischen Grundsätzen be-
 ruht es hier. Daß die Directeurs sich hiezu nicht
 verstehen wollen, und die Sache bis zum heutigen
 Tag verzögert haben, läßt sich aus dem Bankerott, der
 nur fünf pro Cent anbietet, erklären. Aber sollte in
 einer grossen Handlungs-Republik die Justiz zur Auf-
 rechthaltung des Credits, und um den Schaden vieler
 rechtschaffener Männer abzuwehren, nicht dafür sorgen,
 daß eine bloß durch Aufnahme der Rechnungen nach
 kaufmännischen Verfahren liquide zu machende Sache
 nicht ins unendliche gezogen werde, und am Ende der
 recht:

rechtschaffene Mann mit seinen Gegnern untergehen müsse? Die Herren Heymann und Witwe Talla erklären sich freilich, einem jeden die Originalien zur Begründung ihrer Rechnung vorlegen zu wollen, aber ein solches Erbieten sagt gar nichts, da keiner einzeln sich die Mühe geben wird, davon Gebrauch zu machen.

Indem sie sich selbst nicht angelegen seyn ließen, Ordnung und Nichtigkeit in ihren Geschäften zu machen, oder auf eine billige Art sich mit den Interessenten zu setzen, schoben sie alle Schuld auf den Herrn Delius und suchten ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Dieses Verfahren zu rechtfertigen, ließen sie einige von den ihm gemachten monitis abdrucken. Sie betreffen

- 1) die an Whiteside bezahlte Provision, weil er seine Geschäfte selbst hätte ausrichten müssen, und nicht berechtigt war andere dafür zu bezahlen.
- 2) Die Confiscation des Schiffs auf Cap François;
- 3) die zu geringe Versicherungs-Summe des Schiffs Carolina;
- 4) die ausstehenden Schulden.

Diese vier Pöste betragen 39187 Rthlr. 17 gr.

Man müßte alles Gedächtniß des Vorhergegangenen verlohren haben und nicht bedenken, daß Herr Delius

Delius frei handeln konnte, daß er nicht anders gehandelt hat, als er genöthiget war, zu handeln; daß jede Handlung die ihm hier vorgeworfen, so wie seine freie Hand, nach eigener Einsicht zu handeln wiederholt genehmigt ist; und daß hier nicht von ihm Rechnung von der Handlung, sondern von seinen Handlungen gefordert wird, wenn man einen Augenblick bei diesen Vorwürfen stehen bleiben wollte. Und solche Vorwürfe machen Männer, die keine Rechnung ablegen, und die einen ungewöhnlichen Bankerott machen, und darum wird ein Mann in seinem Gewerbe gestört, mit Arrest verfolgt; am Rande des Ruins gebracht, der Rechnung ablegt, den ihm zuerkannten Saldo baar bezahlt, offenbar für alle gegründete Ansprüche Sicherheit genug, und in allen Handlungsplätzen den größten Credit hat, und der durch sein ganzes Benehmen die größte Rechtschaffenheit, Thätigkeit und Aufopferung seiner Selbst beweiset.

Um die Parallele zu vollenden, wollen wir den bisher genugsam bekannt gemachten Ansprüchen, die an den Herrn Delius gemacht sind, die Summen gegenüber setzen, für die die Herren Heymann und Witwe Talla verantwortlich sind.

Sie haben erhoben

1) An Actien-Gelder	:	:	III, 100 Rtl.
2) An Retouren	48924 Rtl.	7 gr.	
	und	:	19057 — 62 :
an Saldo	6654	— 66 :	
			<hr/>
			74,635 — 63 gr.
			<hr/>
	Summa	:	185,736 Rtl. 63 gr.
			Hier

Transport : 851,736 Rtl. 63 gr.
 Hieron haben sie abbezahlt an
 Dividenden zu $225\frac{1}{2}$ Actien
 10058 Rtl. 4 gr.
 9252 — 24 :
 —————
 19310 — 28 :

oder wenn der Er-
 trag der $225\frac{1}{2}$
 mit : : : 2196 — 20 :

abgehiet nur : : : 17,114 Rtl. 8 gr.
 —————

Folglich haben sie zu berechnen : : 168,622 — 55 :

Dagegen hat Herr Delius abgelie-
 fert obige Retouren und Saldo
 mit : : 74636 Rtl. 63 gr.

Ein Kosten be-
 rechnet und
 specificirt 30000 —

————— : : 104,636 Rtl. 63 gr.

also mehr als der Werth der Expedition nach dem von
 ihm gemachten aus dem Factura-Buche gezogenen
 Ueberschlag betrug, wie unsere Erzählung gleich an-
 fangs nachweist.

Diesem Verhältnisse der Responsabilitet setze man
 nun das Verhältniß des Verfahrens gegen beiderseits
 Partheien entgegen, rechne dann den Erfolg hinzu.
 Der Bedrängte hat sich erhalten, und von denienigen,
 die ihn drängten, hat der Vornehmste auf 98000 Rtl.
 Bankerott gemacht und seinen Gläubigern 5 pro Cent
 geboten,

geboten, und doch hat iener noch Stadt-Arrest, ist noch an seiner Ehre und Credit gekränkt, sieht sein ganzes Gewerbe stocken — und dieser — — — siegt noch. Er und die mit ihm verantwortlich sind leben, zu jedermanns Verwunderung in prachtvollem Ueberfluß, halten ganze Gespanne Pferde; und vergüten keinem Dürftigen den Schaden, den sie ihm zugefügt haben.

Um kein Mittel unversucht zu lassen, die Sache aus der Welt zu schaffen, ließ Herr Delius sich auch zu einem Vergleiche willig finden. Er hat eine von dem Herren Heymann eigenhändig geschriebene, aber nicht unterschriebene Note in Händen, worin dieser ihm das Verlangen der Interessenten zu erkennen giebt, wenigstens noch 100 Rthlr. für jede Actie zu erhalten. Er will, daß Herr Delius hiezu 15000 Rthl. beitrage und das Uebrige die Direction zuschiessen und der baare Saldo ausmachen solle. Die Summe von 15000 Rthlr. ward nachher in Zeugen Gegenwart durch mündliche Verabredung zwischen Herr Heymann und Herr Delius auf 7500 Rtl. herabgesetzt; die Letzterer pro redimenda vexa zu zahlen erbötig war. Dabel aber wollten die Herren Heymann und die Witwe Talla, daß die Interessenten mit fünfzig Reichsthaler für jede Actie friedlich seyn sollten, und als diese sich nicht dazu verstanden, zerschlug sich der Vergleich. Indessen scheint sich aus einem Briefe des Herrn Stadtrichters Delrichs an den Senator Meyer vom 21sten Januar 1796 zu ergeben, daß eine Epoque war, in der die Interessenten mit 75 Rthlr. für jede Actie zufrieden gewesen seyn würden.

Man kann nicht umhin hier folgende Bemerkungen zu machen.

- a) Ist es verantwortlich, daß man einem im grossen Gewerbe sitzenden Kaufmann sein ganzes Gewerbe sperret, um seinen Credit bringt und persönlich beleidigt, um einer übertriebenen Forderung willen, die sein Gegner, der alles das gegen ihn angesponnen hat, auf 7500 Rthlr. herabläßt?
- b) Sollte Herr Heymann es nicht angenommen haben 75 Rthlr. per Actie zu zahlen, und war nicht, wann er es gethan hätte, sein Gewinn bei der Nord-Amerikanischen Unternehmung dennoch ausserordentlich?
- c) Ist es erlaubt, daß Herr Delius noch jetzt unter rechtlicher Verfolgung stehen muß, weil seine Gegner einen äusserst billigen Vergleich mit den Actionisten einzugehen sich geweigert haben?

Wir kehren iezt zu den Händeln zurück, welche des Herrn Delius Einrede des Spolii veranlaßt haben, und da diesem mehrere Processe und Unannehmlichkeiten zugezogen sind, wollen wir sie hier nacheinander folgen lassen, damit ein jeder ehrliche Mann daraus die Warnung ziehen könne, daß es nicht immer hinreichend ist, der nützlichste Bürger und der rechtschaffenste Mann zu seyn, um in einem Staate ungestört zu leben. Und dieser Staat nennt sich eine freie Republik, und ist der teutschen Reichsverfassung untergeordnet.

I.

Herr Delius ließ im Jahr 1793 ein neues Pafhaus in Bremen erbauen, zu dessen Behuf er 15000 Rthlr. aufzunehmen und darin zu verpfänden suchte.

Das was an andern Orten bei Geld-Anleihen durch hypothecarische Obligationen oder Schuldscheine geschieht, wird in Bremen auf eine wegen Zahlbarkeit und Verhandlung der Schuldscheine sehr leichte Art, durch gerichtliche auf Pergament geschriebene Documente bewerkstelliget, die man Handfesten nennet.

Die Handfesten sind von dem Rathe der Stadt ausgestellte Zeugnisse, daß der Besizer eines Grundstücks eine Rente von fünf pro Cent in demselben gegen ein empfangenes Capital verkauft habe, und daß er, oder die an seine Stelle treten, die Rente gegen Erlegung des Capitals wieder an sich kaufen, dagegen der Käufer der Rente, die Handfeste unter Bürgern, Geistliche ausgenommen, versetzen oder veräußern könne.

Wenn nun jemand ein Capital in ein Grundstück aufnehmen will, läßt er, in der Canzlei, Handfesten auf dieses Capital ausfertigen, dasselbe in so viele kleine Summen vertheilen, als er es zum Verkauf bequem findet, und verkauft alsdann die Handfesten.

So wie nun auf eine Hypothek mehrere Handfesten ausgefertigt werden, so wird wieder ausdrücklich bemerkt, wie viel Capital schon vorher für Zinse angekauft worden; so daß man, wie man an andern Orten zu reden pflegt, gleich in der Handveste siehet, ob es das erste Geld ist, oder wie viel schon auf dem Hause schuldig ist, auf dem man etwas anleihet, oder, wie es in Bremen heißt, eine Rente von fünf pro Cent kauft. Zu dieser Bezeichnung der vorhergehenden Prioritet bedient man sich des Ausdrucks »daß die Grundstücke verkauft werden, was sie besser seyn als die Summe, die da bereits darin ist, so diesem Briefe zu schaden kommen solle.«

Solche Handfesten ließ Herr Delius für 15000 Rthl. in verhältnißmäßigen Summen auf sein neu erbauetes Haus ausfertigen. Ehe er sie aber noch aus der Canzlei erhielt, ward durch einen Spanier, Namens Celse, die erste davon mit Arrest belegt, und die Herren Heymann und Witwe Talla ließen ihn die übrigen von der Canzlei vorenthalten.

Nach dem Bremischen Rechte kann ein Bürger der seine Forderung vollkommen beweiset, während des ersten Monats nach der Ausfertigung die Handfesten für die Schuld beispreehen: das heißt, ein ieder der eine reine Forderung hat, kann dafür eine Hypothek verlangen, und darf nicht zugeben, daß ihm ein anderer zuvorkomme. Eine weitere unbestimmte Verkümmerung läßt sich aber bei dem Begriffe, der mit

einer Handfeste verbunden ist, nicht denken. Sie sind ja nicht das Eigenthum dessen, der sie ausfertigen läßt, sondern dessen, der das Geld dafür gegeben hat. Wenn also einer dem andern auf Treu und Glauben Geld bezahlt, und dieser dagegen sich verpflichtet, eine Handfeste wieder zurückzugeben, welche in der Canzlei nur halbjährig ausgefertigt werden, nach der Ausfertigung aber ein jeder die Auslieferung der Handfeste auch ohne liquide Forderung bloß zu seiner Sicherheit bis zur ausgemachten Sache hindern kann, so wird nicht der Debitor, sondern der ältere Creditor gefährdet. Ein Arrest kann nur auf Güter statt finden, in so weit kein älterer Creditor auf dieselben gegründete Forderungen hat. Handfesten sind aber nicht solche Güter, sondern Schuldscheine, die gerade für ältere Gläubiger ausgefertigt seyn können, und diesen also nicht vorenthalten werden dürfen, so wenig als wenn keine Creditoren da sind, der nöthigen Geld-Circulation eines Kaufmanns ein Hindernis in den Weg gelegt werden muß, daher das Beispruchs-Recht auf vier Wochen eingeschränkt ist. Dieses ist insonderheit in dem vorliegenden Falle in die Augen fallend, da Herr Delius die Handfesten nicht auf ein lang besessenes Grundstück, sondern auf ein neuerbautes Dachhaus verlangte. Er beschwerte also nicht seine bisherigen Besitzungen, sondern wollte mit seinen Handfesten die zur Constituirung einer ganz neu gebaueten Hypothek ihm von den Holz- und Stein-Lieferanten, oder von andern vorgeschossenen Summen bescheinigen und gründen. Sie ihm vorenthalten,

hieß

hieß also so viel, als zu befehlen, daß er diejenigen Leute nicht bezahlen solle, für deren Geld die Hypothek angeschafft war. *) Hiezu kommt noch, daß vermuthlich der Verkauf der Handfeste nicht das einzige Mittel der Verpfändung oder Veräußerung eines Immobilien ist; auf diesen Fall aber mit der Arrestlegung auf die Handfeste nichts ausgerichtet wird.

Sind nun, wie hier der Fall war, die Handfesten schon ausgefertigt, mithin wirklich Schuldscheine bewilligt und constituirte, so ist gar nicht zu begreifen, wie solche vorenthalten werden können, da der Creditor offenbar in der ihm durch die Bewilligung gemachte Zusicherung: daß er Handfesten erhalten könne, betrogen wird. Eine Schließung einer Hypothek muß also nothwendig vor Ausfertigung der Handfesten geschehen, und öffentlich bekannt gemacht werden, daß keine Handfesten oder Verpfändung mehr statt finden könne. Ist dazu in Bremen kein Mittel da, so ist dies ein Fehler im Credit: Wesen.

Herr Delius kam daher gleich nach der Verkümmernung am 24sten Februar 1794 mit einer Bittschrift

J 2

ein,

*) Herr Delius hatte auf 4000 Rthlr. Handfesten im Hause, ehe die neuen 15000 Rthlr. bewilligt worden. Diese alten Handfesten sollten gegen die neuen, und zwar die ersten, ausgetauscht werden. Da Cesse hierauf einen Arrest bewirkte, ward Herr Delius zur Zahlung gezwungen. Zu seinem Glücke nahm Herr * * * die ältern Handfesten.

ein, daß damit ältere von ihm gewilligte Handfesten nicht präjudicirt, und er und seine würllichen Gläubiger deshalb völlig sicher gestellt würden, die ihm tezt bewilligten Handfesten cassiret und ihm darüber eine Bescheinigung ertheilt werden mögte. Auch dieses ward von dem Magistrat zu einem völligen Rechtshandel verwiesen und den Gegnern mitgetheilt. Natürlicherweise konnte Herr Delius durch einen Rechtshandel nichts gewinnen. Dieser schafte ihm weder Credit noch Geld, sondern Jahre langen Aufenthalt und Kosten. Er ließ sich lieber den Aufenthalt ohne Kosten gefallen, und eröffnete nicht einen unnützen Rechtsgang. Die Handfesten ruhen also bis tezt (1796 Dec.) noch auf der Canzelei.

Wenn ich in meinen Begriffen von Handfesten irre, wird mir jede Belehrung eines der Bremischen Rechte kundigen Mannes willkommen seyn, so wie ich jeden Rechtslehrer entscheiden lasse, ob auch hier nicht wieder von der Execution angefangen ist, und ob ein Staat bestehen könne, in dem so willkührlich Arreste verhängt werden, und so uninstificirt hinstehen.

2.

Am 16ten Januar 1794 ward ein neutrales Schiff in Morlair aufgebracht, in dem Herr Delius sehr interessirt war. Zur Bewürkung der Freilassung glaubte er seine Anwesenheit in Frankreich nöthig. Er fragte sich daher am 2ten April bei dem Rathe vor, und erhielt an eben dem Tage ein Decret, worin eine

Com:

Commission von zwei Rathsherrn angeordnet wurde, um die Umstände zu untersuchen und diejenigen zu vernehmen, welche das *mandatum de non abeundo* gegen den Supplicanten ausgewürkt, und demnächst zu referiren: ob und welchergestalt der Bitte gewillfahrt werden könne.

So entstand wieder eine processualische Verhandlung aus einer offenbar durch richterlichem Ermessen zu entscheidende Frage, da bekantens Richter sich verantwortlich machen, wenn sie ohne dringende Ursachen jemanden den gesetzmässigen Gebrauch seiner persönlichen Freiheit entziehen, und hier offenbar nicht allein keine dringende, sondern gar keine Ursache zur Verraubung derselben da waren. Was kann willkührlicher, tumultuarischer und kränkender seyn, als die persönliche Freiheit eines Mitbürgers, die ihm zu seinem Gewerbe, mithin zu seiner und der Seinigen Wohlfahrt unumgänglich nothwendig ist; der Willkühr eines andern Mitbürgers zu unterwerfen. Wer anders, als die Obrigkeit, muß gegen solche anarchische Unterdrückung, die ärgsten vor allen wachen, und jeden gegen Eingriffe der Art sicher stellen.

Weit entfernt von diesen Gesinnungen gesetzlicher Ordnung eröffnete am 7ten April einer der Commissaire in der Abwesenheit des andern die Sitzung mit der äusserst seltsamen Frage:

Ob Heymanns Söhne und Tallas Witwe, welche das Mandat wider Delius ausgewürkt, den

den Wunsch des Supplicanten gewähren könnten, oder was sie dagegen einzuwenden hätten?

Der Anwalt des Herrn Delius widersprach, wie natürlich, der Befugniß seiner Gegner, der Absicht seines Mandanten zu widerstreiten und bezog sich lediglich auf eine ihm von dem Rathe zu ertheilenden Resolution. Der Anwalt der Gegner machte Bedingungen und erklärte, daß diese ohne Erledigung derselben den Wunsch nicht gewähren konnten.

Je mehr es bekantens ist, daß besonders da, wo ein wichtiges Interesse versiret, und dem Arrestaten von dem Arreste ein grosser Schaden erwachsen kann, kein Richter ohne selbst verantwortlich zu werden, einem Arrestgesuche, vornemlich einem persönlichen, Statt geben darf, wenn nicht der Impertrante entweder sonnenklar darthut, daß der Richter thätlich verfahren kann, oder daß periculum in mora ist und iura liquide sind, oder wenigstens wegen des zu besorgenden Schadens und der Kosten hinlängliche Sicherheit stellet; desto unbegreiflicher ist es, daß in der vorliegenden Sache, wo der durch das aufgebrachte Schiff in Frankreich dem Herren Delius bedrohende Schaden unverkennbar war, die Richter der schleunigen Abwendung desselben den geringsten Verzug in den Weg legen konnten, ohne den in Gefahr gesetzten Imploranten zu einem Mittel zu verhelfen, seinen Regreß an den zu nehmen, von dessen Willkühr die Richter die

die Hemmung der Betreibung seines Geschäftes abhängen ließen: daß heißt, ohne die Opponenten anzuhalten, sofort gehörige Sicherheit für Schaden, Schimpf und Kosten zu stellen.

Es erhellet zwar nicht, daß des Herrn Delius Anwalt hierauf angetragen, da er sich begnügte die Gefahr des Verzugs einleuchtend darzustellen. Aber auch ohne Antrag des Supplicanten war es die Pflicht der Richter, bei einem von ihnen gewählten Verfahren auf die Abwendung der Gefahr für den Imploranten bedacht zu seyn, da die Rechtsbehandlung keinen einer Gefahr aussetzen, sondern vielmehr möglichst abwenden muß, weshalb bekanntlich bei nachgesuchten Verhaftungen das Mitverhaften des Angebers, oder rechtliche Vorkehrungen der Art eintreten, die ex officio beobachtet werden müssen, wenn nicht die Justiz eine Mördergrube, oder die Richter Mitschuldige der Verfolger werden sollen.

Anstatt auf diese in Recht und Billigkeit gegründete Vorsicht Rücksicht zu nehmen, die hier dadurch ein außerordentliches Gewicht erhielt, daß Hermann Heymann einen schändlichen Bankerott (wie der Anwalt des Herrn Delius ihn nennet) von nahe an hundert tausend Reichsthaler gemacht hatte, ward am 10ten April ganz dem Willen der Opponenten gemäß verabschiedet:

daß dem Begehren derer, welche das *mandatum de non abeundo* gegen Delius ausgewürkt gemäß (*horribile dictu!*) Delius.

1) einen

1) einen Bevollmächtigten ad acta cum clausula rati dergestalt zu bestellen habe, daß seine Abwesenheit die Endschafft seiner Rechtsache nicht verzögere;

2) eidlich angeloben solle, nach Endigung des in supplicis beregten Geschäfts, wieder anhero zu kommen, und nach erfüllten Bedingungen Erlaubniß, Beglaubigungs-:Zeugnisse und Pässe erhalten könne.

Gegen dieses einen ehrlichen und ehrliebenden Mann eben so gravirende als niederschlagende Decret, kam Herr Delius unter dem 13ten April mit einer Gegenvorstellung ein, aus der wir nur einiges herausheben wollen, da die Klarheit der Sache weiterer Worte nicht bedarf.

Herr Delius bemerkt:

1) Aus der Verhandlung gehe hervor, daß seine Gegner durch den impetrirten Arrest ihm blos den Weg nach Amerika versperren wollen, und jetzt wären sie nur durch den Rath so kühn geworden, sich auch seinen anderweitigen Handelsreisen zu widersetzen.

2) Die Acten bewiesen, daß ein Bevollmächtigter ad acta längst bestellt sei, und die Gerichtsordnung schreibe vor, daß der Anwald, bei einer Abwesenheit des Mandanten, die Sache aus Mangel der Instruction nicht verzögern dürfe.

3) Die

- 3) Die Sache zwischen ihm und seinen Gegnern sei durch diese selbst auf eine unerlaubte Art verzögert worden, wie die Acten ergeben, und noch zur letzten Triplik: Schrift hätten sie sich ein Jahr Zeit gelassen. Sie konnten also keine Furcht vor Verzögerung haben.
- 4) Eine eidliche Versicherung der Wiederkunft sei überflüssig, da seine Gegner auf keinen Fall seiner Person etwas anhaben könnten, und also sich an seine vier unbeweglichen Güter, die theils gar nicht, theils bei weitem nicht auf die Hälfte des Werths mit Handfesten beschwert wären, die er nicht mitnehmen könne, halten müßten, wenn sie an ihn Forderungen hätten, die sie jedoch bisher in sechs Proceßjahre nicht begründen können.
- 5) Er sei nicht im geringsten dem Verdacht ausgesetzt, daß er nicht wieder nach Bremen kommen wolle, wo er in grossen Geschäften sei, und seine Gegner nicht fürchten dürfe.
- 6) Die Erlaubniß der Söhne Heymann und Tallas Witwe zu seiner Reise nach Frankreich habe er nie gebeten, und werde sich auch zu dieser Bitte nie erniedrigen.
- 7) Dennoch erbiete er sich zu der decretirten eidlichen Angelobung, wenn die Gebrüdere Heymann und Tallas Witwe eidlich angelobten, daß sie nicht allein den ihm bereits aus der erregten Verzögerung

zung seiner Reise entstandenen Schaden ersetzen, sondern auch ihm in seiner Abwesenheit keinen Nachtheil erregen oder ihn nicht blamiren wollten.

3) Sollte diese eidliche Angelobung abgeschlagen werden, die eben so billig sei, als die ihm abgeforderte, so interponire er Appellation an die Reichsgerichte.

Durch ein am 19ten April, Abends vor Ostern insinuirtes Decret vom 15ten, ward des Herrn Delius Vorschlag, vom Rathe an die Commission zur gütlichen Vermittelung verwiesen, ohne daß zuvor den Supplicaten die Vorstellung des Herrn Delius, über welche sie sich ausgleichen sollten, mitgetheilt war, deren Anwalt also ganz unvorbereitet vor einer bereits ante insinuationem decreti am 16ten April von einem Commissario eröffneten Commission erschien. Diese mußte bei einer solchen processualischen Unordnung völlig fruchtlos ablaufen. Es erschien demnach ein anderweitiges Decret vom 17ten April, welches zugleich mit dem erstem vom 15ten, dem Herrn Delius am gedachten 19ten April insinuirt, und wodurch in Ermangelung der gütlichen Uebereinkunft, der Supplicant mit seinen vermeintlichen Gerechtsamen wider das Mandat des Obergerichts (vom 9ten April) zur Ausführung in seiner wider die Supplicaten rechtshängigen Sache angewiesen, im übrigen die Appellation verstatet ward.

Durch

Durch diese Weiterung, noch mehr aber durch die
Bevorstehenden, ward die Reise des Herrn Delius
nach Frankreich völlig vereitelt, und die Zeit dazu
verstrich. Wann ihm nun aus der Verhinderung
derselben Schaden erwachsen, liegt dann der Schaden
nicht ganz unstreitig auf den Schultern der Richter,
und ist ein Verfahren der Art Gerechtigkeit, oder
gesetzeslose Anarchie?

* * *

Diese beiden Sachen waren es, welche des Herrn
Delius vorhin angeführte Einreden des Spolii be-
gründeten.

3.

In einer von dem Herrn Delius am 20sten No-
vember 1790 überreichten Bittschrift an den Rath der
Stadt Bremen erzählt er folgenden Vorfall.

Der Kaufmann von der Horst, läßt gegen allen
Kaufmannsgebrauch auf dem holländischen Posttag
am 17ten November 1790 durch seinen Handlungs-
bedienten Scheppler 14 Rthlr. 61 gr. nicht schuldiger
Zinsen fordern.

Herr Delius antwortet dem Bedienten, er solle
ihn am Posttage in Ruhe lassen, er, Delius, wolle
die Sache mit seinem Herrn ausmachen.

Eine Stunde darauf kommen Horst und Scheppler
zu Delius, und ersterer redet ihn drohend auf der
Hausdiehle mit der Frage an: Herr was haben Sie
mir

mir für grobe Complimente sagen lassen? Dieser öfnet die Thür des Comtoirs, und bittet Horst hineinzutreten. Der Bediente drängt sich wider Delius Willen mit hinein. Im Zimmer war niemand als des Herrn Delius dreizehniähriger Brudersohn.

Horst wiederholt, seinen Stok über des Supplicanten Kopf haltend, und mit den Zähnen knirschend seine Frage: Was für Complimente Delius ihm sagen lassen? Dieser antwortet, Horst behandle ihn, Delius, sehr impoli.

Horst versetzt: Politesse verstehe er besser als Supplicante, und es wären Ochsen (oder Esel) mässige Complimente die er (Delius) mache.

Delius erwiedert: Stille, stille, Herr Horst, um dies auszumachen, wollen wir ein Paar Zeugen rufen. Zu dem Ende heißt er seines Bruders Sohn aus der Stube gehen.

Nun fallen die beiden Supplicaten ihn, der im Nachtkleide ist, gewaltsam und meuchelmörderisch an, werfen ihn zu Boden, treten ihn mit Füßen, stürzen sich mit Schlägen und Stößen über ihn her und verwunden ihn am Fusse. Seine Frau, die den Lärm hört, findet beide Frevler mit den Knien auf ihm liegend. Sie bestrebt sich um ihren Mann zu retten, Horst am Arm herunter zu ziehen, wird aber von Scheppler dermassen ins Gesicht geschlagen, daß das Blut herunterfließt.

Eine Magd kommt herbeigelaufen und schreiet, sie sollten doch ihren Herrn nicht todt schlagen. Sie kann aber nichts ausrichten, als daß sie mit vieler Mühe den Scheckler von Delius losreißt.

Dieses würde jedoch nichts gefruchtet haben, wenn nicht zwei Männer auf der Strasse vorbeigegangen wären, und bei Vernehmung der Gewaltthat sich menschenfreundlich entschlossen hätten, den Supplicanten zu retten.

Befreiet von seinen Mördern, will Delius die Wache holen lassen; allein die Thäter eilen so schnell weg, daß sie des Herrn Delius Hut mitnehmen, und ihre Hüte und Stof zurücklassen.

Der Polizei-Richter Camerarius in Bremen, läßt das, durch das allgemeine Gerücht kund gewordene Verbrechen, welches eine Leibesstrafe und die Infamie nach sich ziehet, von Amtswegen ununtersucht.

Derr Delius thut daher dem Rathe die Anzeige des Verbrechens *fractae pacis domesticae* nach der Bremischen Gerichtsordnung zur Untersuchung und Bestrafung, und trägt zugleich auf Privat: Genugthuung der öffentlichen Abbitte, Ehrenerklärung und Kosten: Ersetzung an.

Zur Bewahrheitung der Erzählung stellt der Supplicante seine beiden Erretter und seine Frau und Magd zu Zeugen auf, und das Uebrige, soweit die

Er-

Erzählung hiedurch nicht genugsam erwiesen werden kann, den Supplicaten zur Eides Hand.

Es erfolgt am 22sten November ein Communications: Decret an die Supplicaten, und der Polizei: Richter Camerarius wird zur Untersuchung und Berichts: Erstattung committirt.

Von der Untersuchung erfährt Herr Delius nichts. Er wird aber durch ein Raths: Decret vom 5ten April 1791 mit seiner Sache ad iudicium ordinarium verwiesen, mithin seine Sache blos als eine Privat: Injuriansache behandelt.

Ist in Bremen kein Schutz für beleidigte Unschuld und Wehrlosigkeit, für gestörten Hausfrieden, für mörderisch angegriffene Mann und Weib? Sind Verbrechen der Art blos Privat: Sachen, und stehen Banditen, oder diejenigen, die ähnlicher Thaten wegen in Anspruch genommen werden, wenn solche erwiesen sind, nicht unter öffentlicher Aufsicht? Wie? Herr Delius erhält wegen einer höchst illiquiden offenbar fehlerhaft eingeklagten, fälschlich begründeten, unrecht eingeleiteten, auf eine unverantwortliche Weise verzögerten, simplen Schuldforderungs: Klage, für die sein Vermögen hinlängliche Sicherheit leistet, auf Antrag eines Menschen, der seine Gläubiger um fast hundert tausend Thaler bringt, ein *mandatum de non abeundo* und wird in seiner ganzen Geschäftigkeit gelähmt, und Leute die einen vorseßlichen Ueberfall thätlich ausführen, werden nicht in fiscalische Ansprache ge-

genommen. Verdient eine Reichsstadt, die sich solcher Justiz; Sünden zu Schulden kommen läſſet, nicht die Einsicht und die Zurechtweisung der höhern Reichsgerichte?

Sollte es auch Richter geben, die ehrlos genug denken (denn was ist ehrloser als Versagung des Rechts an den unschuldig Gefränkten?) um die ihnen obliegende Verwaltung des Rechts der Partheilichkeit aufzuopfern und so den Staat in die traurigste aller Anarchien zu stürzen, wo Macht, Intrige, Gunst, Eigennuz den Vorsiz in den Tribunälen führt; so sollten doch da, wo solche Infamie nicht herrschet, sondern Gesetze geehrt werden, wo Richter gewissenhaft wissen, was sie Gott und der Gerechtigkeit schuldig sind, diese die Rechte kennen und nicht gerade dagegen handeln. Kein Recht ist aber klärer, als das, welches jede iniuria atrox zur fiscalischen Untersuchung qualificirt. Keine Wahrheit ist klärer, als daß der öffentlichen Sicherheit unendlich viel daran liegt, daß ienes Recht unverlezt erhalten und jede iniuria atrox oder wie hier atrocissima fiscalisch behandelt werde. Sind nicht allgemeine Unsicherheit, Mord, Todschlag, Zerreiſſung aller geselligen Bande durch empörende Thätlichkeiten die Folgen der Nichtbeobachtung iener rechtlichen Pflicht? Wollen wir lehren, oder als Richter zugeben, daß so wie ein Mann in seinem Hause überfallen werden könne, ohne gesetzlichen Schutz zu finden, er auch seine Angreifer, oder den Richter der ihn Recht versagt, wieder überfallen und prügeln könne?

könne? Und lehren das nicht diejenigen, die den Lauf des Rechts hemmen? Sind sie nicht laute Beförderer des verächtlichen Canculotism, der freilich nie unter dem Volke ausbricht, wenn er nicht in Regierungen, in Gerichtshöfen, unter Magistraten und obrigkeitlichen Personen schon lange zuvor geherrscht hat.

O ihr Obrigkeiten, die dem Unschuldigen das Recht versagt, um das er euch anruft, zittert vor der göttlichen Rache! Dem Unschuldigen ist nichts übrig, als der Blick gen Himmel und der Ausruf, es ist ein Gott! Dieser Blick, dieser Ausruf werden gewiß erhört; so gewiß als der Saame des Gerechten nicht nach Brod gehen wird, so gewiß wird der ungerechte Richter keinen Segen und kein Gedeihen von seinem Unrecht haben.

Sollte es noch einige geben, welche die bekannten Rechte der inquisitorischen Behandlung einer iniuriae atrocis oder atrocissimae in Zweifel ziehen, und so den Rath der Stadt Bremen entschuldigen zu können glauben, den verweisen wir auf das Gutachten der Hallischen Facultet unter dem Titel:

Ein Rechtsgutachten der Juristen-Facultet in Halle vorläufig zur Notiz für Herren Hofrath Hurlebusch. Herausgegeben von D. Heinr. Phil. Contr. Henke. Helmstädt 1796.

4.

Am 17ten Januar 1792 wollte Herr Delius ein Avertissement zur Widersprechung nachtheiliger Gerüchte

rüchte und Aufrechthaltung seines Credits in die wöchentlichen Nachrichten einrücken, es ward in der Censur abgeändert, aber nach wiederholten Bitten am 24sten Februar gewähret.

5.

In einer von dem Spanier Stephan Celse wider Arnold Delius und seinem Compagnon François de Bloek, wegen angeblich nicht erfüllten Societets-Contract und daher geforderten Schadens-Ersatzes von 10000 Ducaten, am 7ten Juni 1790 erhobenen Klage wurden die Beklagten durch ein Decret des Obergerichts vom 20sten Juni 1791 von der Instanz absolvirt und der Kläger beruhigte sich dabei.

6.

Eben dieser Spanier Celse, der, so viel aus den Acten erhellet, in Bremen nicht ansässig, sondern aus Amsterdam, wo er Buchhalter gewesen, von den Herren Delius und Bloek zu ihrer Handlungs-gesellschaft als Compagnon für ein Drittheil berufen war, trennte sich, nach einem Aufenthalte von $\frac{1}{4}$ Jahren in des Herrn Delius Hause und Geschäften von seinen seinen Associirten, und forderte von ihnen eine Wechfelschuld auf 275 Pf. Str. 13 sh. 10 d. und 414 Rthlr. für Barcellona Tücher. Da auch Herr Bloek aus der Handlung getreten war, klagte Herr Celse den Herrn Delius allein aus. Die Frage war: Ob die geforderte Summe als eine Schuld anzusehen sei, die Celse zurückfordern könne, oder ob es der Einschuss

III. Zest. R eines

eines Compagnon und der Verlauf einer von dem Associirten Celse für das Handelshaus Delius und Compagnie versendeten Waare sei? Im letzteren Falle war es kein mutuum, das als liquide eingeklagt werden könnte, sondern es gründete sich auf einen Societets-Contract, und konnte nur nach dessen Natur beurtheilt, folglich nur dem Kläger in soferne Recht werden, als er die von seinem Rechte unzertrennlichen Verbindlichkeiten erfüllt hatte.

Herr Celse behauptete, daß er nicht wirklicher Compagnon geworden sei, obgleich ein Societets-Contract habe errichtet werden sollen, obgleich er $\frac{1}{4}$ Jahr in des Herrn Delius Haus gelebt und aus dessen Handlungs-Casse, Gelder für seinen Nutzen verwandt; obgleich er sich in der Handlungs-Correspondenz als Associirter genennt, obgleich er als Compagnon ohne Auftrag des Herrn Delius Geschäfte gemacht, obgleich er selbst während des Processus noch fortfuhr, sich gegen die Correspondenten des Herrn Delius als dessen Compagnon Rechte anzumassen. Herr Delius läugnete dagegen den Grund der Klage, forderte den Beweis derselben, erbot sich nach geführtem Beweise zum Gegenbeweise, und behauptete, daß die eingeklagten Gelder nicht Privat-Eigenthum des Klägers, sondern gemeinschaftliche Fonds der Handlung wären, und daß also ausgemacht werden müsse, wer beim Austritt aus der Handlung einander schuldig bliebe: Ob Celse an Delius, oder umgekehrt?

In dieser Sache, die wiederum eine simple Handlungs-Sache war, in denen das Interesse einer Handlungsstadt, so wie jedes Kaufmanns es erfordert, daß die Sache durch Rechnungs- und Handelsverständige so schnell als möglich auseinandergesetzt, und Kaufleute nicht in grosse processualische Weiterungen verwiesen werden, kam es darauf an, die von den Partheien gemachten und sich widersprechenden Behauptungen zu beweisen, und da scheint allerdings dem Kläger zuerst obgelegen haben, sein fundamentum agendi ex mutuo oder ex emtione et veuditione zu beweisen, da dieser Beweis nicht als negatio anzusehen und daher dem Beklagten zuzuschreiben war, dem der Gegenbeweis erst nach geführtem Beweise zur Last fallen konnte. Der Kläger selbst tritt auch dieser Meinung bei, da er in seiner Triplik behauptet sein fundamentum agendi erwiesen zu haben.

Wir machen hiebei noch eine Bemerkung. In Handlungssachen, wo alles auf Treue und Glauben ankommt, muß in Rechtsachen auch hierauf gesehen werden, wenn der Credit eines Handelsorts in Ansehen erhalten werden soll. Nun war zwischen Celse und Delius freilich kein förmlicher Handlungs-Contract zu Stande gekommen, aber unläugbar, daß Celse aus Amsterdam gekommen war, um mit Delius und Block in Societet zu treten, und daß er die Geschäfte als Compagnon geführt. Dieser, theils expresse, theils tacite, eingegangener mündliche und thätliche Verein muß unter soliden Kaufleuten eben so heilig seyn, als

der bündigste schriftliche Contract. Ich für mein Theil wenigstens würde, wenn ich ein Spanier wäre, mich in die Sprache meines deutschen Anwalts nicht verstünde, diesen iniuriarum halben belangen, wenn er mir andere Gesinnungen beilegte.

Anstatt so zu denken, ward auch dieser Proceß ganz den Dädalischen Irrgang der processualischen Verhandlung bis zur Quadruplik durchgeführt, und nach der am 17ten Mai eingebrachten Klage am 6ten Dec. 1790 halb definitiv, halb interlocutorisch der Beklagte zur Bezahlung des Wechsels und zur Freilassung wegen der Tücher verurtheilt, er könne dann an O. F. beweisen, daß beide als Fonds zur Societets-Handlung vorgeschossen wären.

Wir haben uns schon so lange bei Streitsachen aufgehalten, um in diesem traurigen Labyrinth da weiter fortzugehen, wo die Sache selbst kein anziehendes Interesse für den Leser hat, und er mit Ekel das Gezerre der Partheien siehet, deren Anwälde sich im Grunde um eine Kleinigkeit zanken, anfeinden und ihren Gegnern mannigfaltige Kränkungen und Verdruß zuziehen. Nur wenn das grosse Interesse der Menschheit, leidende Unschuld, es verdient, ist es der Mühe werth, bei dem grossen Verderben der Menschheit, einer übel organisirten, wo nicht übel verwalteten Justiz, stehen zu bleiben, und daß dies der Fall in Bremen sei, wird keiner läugnen können.

Wir übergehen daher hier, unter Hinweisung auf die gedruckten Acten, den aus diesem Erkenntnisse entstandenen Restitutions- und Partitions-Proceß, die Appellation an die Reichsgerichte, den über die Transmission der Acten wegen eingekommener Einrede des Spolii abermahls entstandenen Proceß und die zweite Appellation. Wir wünschen blos, daß Deutschland auf diese traurige Verfassung des Justizwesens aufmerksam werden möge.

Dagegen gehört eine über dilatorische Einreden in diesem Proceße entstandene Weiterung zu unserm Zwecke.

Herr Deltius, der dem Kläger als seinem Compagnon ansehnliche Posten zu Last legte, forderte von demselben *cautionem pro reconventionem*, zeigte Waaren und Effecten an, die er mit Arrest zu belegen, so wie er dem Kläger ein *mandatum de non abeundo* zu ertheilen bat. Nach der Bremischen Gerichts-Ordnung, 2. Th. 15. Tit. §. 8. muß bei Forderung dieser Caution der Grund der Wiederklage deutlich angezeigt werden. Dieses hatte Deltius so deutlich gethan, als der Natur der Sache nach möglich war und hinreichend gehalten werden muß, wenn man nicht gleich bei der Anzeige der Wiederklage eine völlige Beweisführung oder Bescheinigung verlangen wollte, welches ungereimt seyn würde, besonders da den gemeinen Rechten und der natürlichen Billigkeit nach ieder Beklagter das Recht hat, von einem Fremden oder mit feinen *immobilibus* unangesessenen Kläger

Sicher:

Sicherheit für Kosten und Wiederklage zu fordern. Dennoch ward vor der Erkennung der Sicherheitsleistung und des Arrests in dem angezogenem Decret vom 6ten December 1790 dem Beklagten erst eine rechtsbehörige Bescheinigung der zur Begründung der Wiederklage angeführten Thatsachen auferlegt.

Diese wie es scheint übertriebene und einem einheimischen und angesehnen Bürger leicht zu grossem Präjudiz gereichende Vorsicht, würde man dennoch als solche entschuldigen können, wenn das Gericht immer in diesem Geiste gehandelt hätte. Wenn man aber bedenkt, daß in dem Streite mit Heymann und Talla auf blosses Anrufen der Kläger, ohne irgend eine Bescheinigung der Begründung der Klage, dem Beklagten ein *mandatum de non abeundo* oder ein persönlicher Arrest beigelegt wird; wenn man diese nachher auf Arrestlegung auf Handfesten extendirt siehet, ja wenn sogar dem Kläger Cesse diese Beisprechung oder Verkümmern der Handfesten ohne den Beklagten zu hören, sogleich zuerkannt wird, so läßt sich jene vorsichtige Schonung eines Klägers nicht begreifen, zumahl da wenn die Wiederklage auch nicht gründlich genug angezeigt wäre, doch wegen der Kosten keine weitere Bescheinigung erforderlich seyn kann, und auch dieserhalb Sicherheit geleistet werden muß.

Auch können wir den verworrenen Stil des Urtheils nicht unbemerkt lassen. Bierzeilige Parenthesen, die einen eingeschalteten Bescheid enthalten, müssen

in keinem Urtheil gefunden werden, welches simply,
klar und bündig abzufassen ist. Es heißt:

so solle — wie auch, wenn Beklagter ein oder
anders der zur Begründung der Wiederklage an-
geführten Thatsachen (welche jedoch auch in
separato und dabei das angehängte Arrestgesuch,
falls sie damit durchzukommen vermeinen, einzu-
führen, ihnen unbenommen sei) rechtsbehörig
bescheinige — weiter erkannt werden.

Wenn das Bremer Canzlei-Stil ist, so verdient er
sehr eine Reform, um vornehmlich deutsch zu werden.

Erst nachdem in der Restitutions- und Partitions-
Klage der Beklagte Bescheinigungen beigebracht, ward
die Cautionsleistung pro reconventionem am 20sten
Juni 1791 erkannt; in eben dem Erkenntniß aber
verlor Herr Delius in der eingeklagten Hauptsache
und ward verurtheilt, wegen nicht geführten Beweis
mit Verwerfung der irrelevanten, auch theils imperti-
nenten*) Beweis-Artikel, die libellirten Summen
mit Verzugs-Zinsen innerhalb vierzehn Tage zu be-
zahlen. Der Kosten wird nicht gedacht.

Während dieser Verhandlungen und nachdem
Sesse sich zur Deponirung der ihm zuerkannten Summe
und

*) i. e. quod non pertinet ist freilich ein lateinisch-juris-
tischer Ausdruck, im Deutschen aber, selbst ins Urtheilen,
sein urbaner Canzlei-Stil.

und zur eidlichen Caution erboten hatte, ergab es sich in den Acten, daß er an die Correspondenten des Deltiuschen Handlungshauses in Spanien geschrieben, daß diese die Zahlungen an dasselbe einbehalten mögten, die etwa 4000 Rthlr. betruhen. Celse verlangte dieses als Associirter, und dem zufolge verweigerten die Spanischen Handlungshäuser unter dem 23sten September 1790 und 10ten Februar 1791 die Zahlung. Sein Anwald impugnierte freilich die Richtigkeit der Briefe, aber eine solche Muthmassung würde so viele unbezweifelliche Falsa involviren, daß sie geradezu verworfen werden kann. Uebrigens that Deltius alles, was er konnte, um die Richtigkeit unbezweifelt zu machen. Wegen der Cautionsleistung und der verfügten Einbehaltung der Zahlung, sammt was dem anhängig, ward eine Verschiebung der Acten beschlossen. Indem solche im Werk war und die Acten involutiret werden sollten, ließ der klägerische Anwald, nicht zufrieden in Spanien gedeckt zu seyn, die ersten Handfesten auf 4000 Rthlr., die Herr Deltius auf sein neu erbauetes Lagerhaus hatte ausfertigen lassen, nicht besprechen, sondern verkümmern, obgleich nach den Bremischen Gesetzen nur Bürger in den ersten vier Wochen einen Beispruch thun können, und theils Celse nicht Bürger, theils die Ausfertigung der Handfesten bereits vor zwei Monaten geschehen war. Wegen der von Celse verfügten Vorenthaltung der Zahlungen in Spanien; wegen der Arrestlegung auf die Handfesten; wegen des Angreifens der particulairn Güter des Herrn Deltius in einer gegen ihn und Block gemeinschaftlich

schaftlich geführten Klage und wegen nicht beobachteter
 Formalien in Ausstellung der Vollmacht erhob Herr
 Delius neue Beschwerden. Es erfolgte aber unter
 dem 15ten September ein mit Drohungen von Brüche
 und Suspension der Anwälde vermengtes Urtheil,
 worin die von Cesse suspendirte Zahlung gar nicht er-
 wähnt, der Beispruch der Handfeste für eine unerlaubte
 Thathandlung nicht erklärt; die Verschickung der
 Acten ohne Rücksicht und Hinzufügung auf diese That-
 handlung behauptet; die Bevollmächtigung des kläger-
 rischen Anwalds anders als geschehen regulirt und
 demungeachtet der Beklagte in die Kosten verurtheilt
 ward. Was von Transmittirung der Acten vorkommt,
 übergehen wir und lassen es denen über, alles ausein-
 ander zu setzen, die die Privat-Sache zwischen Cesse
 und Delius secundum merita causae beleuchten
 wollen. Uns fällt die Feder aus der Hand.

7.

Wir haben in der vorigen Sache als bekantten
 Rechts angenommen, daß ein ieder Beklagter von
 seinem fremden oder mit keinem immobilibus an-
 fessigen Kläger Cautio nem pro reconventionem und
 expensis fordern könne, und daß solche in keinen guten
 Proceßordnungen verweigert werden müsse. Wir sind
 auch überzeugt, daß dieses allgemein betrachtet wahr sei,
 theils weil die praesumptio immer in fauorem rei milit-
 tirt, und weil der rechtliche Schutz gegen frivole Angriffe
 auf keine Weise erschwert werden muß, theils weil die
Conditio actoris dadurch nicht erschwert wird, son-
 dern

dern nur dem frivolten Klagen Einhalt geschiehet, indem jeder rechtsbegründeter Kläger in wichtigen Sachen leicht zur Bürgschaft Anstalt machen, und wenn ihm diese durchaus unmöglich ist, oder in unwichtigen durch curatorische Caution oder gar durch das Armenrecht geholfen wird. Wir sehen aber aus dem jetzt vorliegenden Prozesse, daß in Bremen andere Rechtsgrundsätze gelten.

Ein Haus in London klagte durch einen mandatarium in Bremen eine Schuldforderung ein, die Herr Delius theils bestritt, theils mit einer Gegenforderung wegen zu wohlfeil und wider Order verkauften Meises und erst nach Jahren eingesendeter Verkaufspreise compensiren wollte. Wir wollen uns auch hier bei den *meritis causae*, die an sich kein Interesse für das Publicum haben, nicht aufhalten, sondern den *modum procedendi* erzählen, und in Ansehung der Erstern bloß bemerken, daß es uns immer leid thut, wenn solide und rechtschaffene Kaufleute, oder andere Männer, sich in Sachen, wo es nicht auf zweifelhafte Rechtsfragen oder verwickelte Rechtsbeweise, sondern bloß auf Auseinandersetzung in Dingen ankommt, die Leuten vom Metier weit bekannter sind, als Rechtsgelehrten, ihre Streitsache nicht unter sich oder durch unpartheiische Männer schlichten, sondern sich auf das grenzenlose Meer der rechtlichen Weiterungen und Chicanen wagen.

Was nun die *formalia processus* anlangt, so ward von Delius vor der Einlassung *cautio pro recon-*

conventionem et expensis verlangt. Der gegnerische Anwalt behauptete, daß nach der Bremischen Gerichtsordnung die cautio pro expensis nur von temerariis literatoribus gefordert, der Grund der Reconventionsklage aber bescheiniget werden müsse. Letzteres haben wir schon gesehen. In Ansehung des Ersteren war der Anwalt des Herrn Delius der Meinung, daß von jedem Fremden die Cautio für Kosten verlangt werden könne. Die letzte Meinung muß unstreitig die richtige seyn, da sonst ein Beklagter damit anfangen müßte, seinem Kläger eine Injurie zu sagen und einen Beweis auf sich zu laden, der schwer zu führen seyn würde, weshalb es immer lediglich dem arbitrio iudicio anheim gestellt wird, zu entscheiden, ob jemand temerarie lilitirt, vermuthlich aber noch niemahls jemand auf diesen Vorwurf eine Exception gebauet hat.

Ueberhaupt zeugt es von einer äußerst mangelhaften Gerichtsordnung, wenn dilatorische Einreden zur Erschwerung und Verzögerung der Prozesse dienen. Da wo gute Proceßordnungen gelten, müssen sie extrajudicialiter von Partheien oder ihren Anwälden unter sich abgemacht, und nur wenn über die Art der Abmachung Streit entstehet, vom Richter entschieden, nie aber die Einlassung dadurch verschoben werden.

Weil dieses bei dem Bremer Stadtgerichte nicht beobachtet wird, herrscht vor demselben eine bei besser organisirten Gerichtshöfen ganz unbekanntes Verwirrung

rung und Weitläufigkeit. Um den richtigen Blick in der Sache nicht zu verlieren, muß man sich gewöhnen, die Satzschriften und Urtheile lesen zu lernen, so wie man sich zu einer unleserlichen Hand gewöhnt oder im Finstern sich durch Übung fortzuhelfen lernt. Fast alle Verhandlungen gehen zur Quadruplik. Dilatorische und hauptsächliche Einreden, Bescheinigungen und Begründungen der Beweise und Gegenbeweise greifen sich einander vor, durchkreuzen sich, geben zu willkürlichen Arresten, Einreden des Spolii, Verwirrung der Beweisführung und Appellationen an die Reichsgerichte Anlaß, und werden in den halb definitiven, halb interlocutorischen Bescheiden ebenfalls so durcheinander geworfen, daß jedes Urtheil Materie zu einem neuen Prozesse giebt. Allein diesem Uebel würde abgeholfen werden, wenn eine besser geordnete Proceßordnung dilatorische und declinatorische Einreden so kurz abfertigte, als solches in allen Staaten geschieht, die sich eine gute Justizpflege, diese nothwendigste Stütze des Staats, angelegen seyn lassen.

Da wir einmahl bei dieser Materie sind, und rechtschaffene Leute von uns schon wissen, daß wir das, was Recht ist, laut sagen, und keinem dadurch zu nahe zu treten, vielmehr den Staat zu ehren glauben, dem wir die Mängel seiner innern gesetzlichen Vorschriften ans Herz legen; so können wir hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in mehreren Reichsstädten die Gerichtsverfassung aus dem Grunde so verdorben ist, weil man bei den Processen nicht auf
den

den Vortheil der Partheien und die Beschleunigung oder Simplificirung der Sache bedacht ist, sondern das Proceßwesen als eine formelle Kunst betrachtet, welche nach ihren Regeln von den Rechtskünstlern, den Advocaten und Richtern, getrieben werden muß. Die in dem Rathe sitzende Doctores Juris, auf welche es ankömmt, da Kaufleute davon nichts verstehen, sind an diesen Gesichtspunct gewöhnt, und die Sachführer sind ihre Söhne oder Blutsverwandte, denen sie das Handwerk nicht verderben wollen. Daher wird denn nie darauf gesehen, ob eine Sache anders und besser hätte beendigt werden können, sondern nur ob Kunstgerecht verfahren ist. So erschrift es keinen Richter in Bremen, daß die simple kaufmännische Streitigkeit des Herrn Dellius acht Jahre gedauert hat, und daß, sei er schuldig oder nicht, nie ein Proceß so ins Weite geführt, und noch weniger so entzliche Folgen haben müsse, als dieser gehabt hat. Ein Referent gehet den Acten nach, findet, daß alles nach den Formalien und nach den rationibus decidendi expedirt ist, und ruhig in dem Gange dieses Jochs wirft er in seiner gewohnten Furche keinen Seitenblick auf das Elend, das seine herkömmliche Arbeit über die Menschheit neben ihm verbreitet.

So fehlerhaft dieses ist, so scheint doch bei den Reichsstädtischen Verfassungen ein noch weit größser Fehler darin zu liegen, daß die Gerichtshöfe, wo nicht der Suverain selbst sind, doch diesem so nahe angehen, daß man nicht gegen die Gerichte auftreten kann, ohne

den

den Souverain zu nahe zu kommen. Dieser findet sich daher durch alles beleidiget, was gegen die Gerichte und die Gerichtsverfassung gesagt wird, da er doch jedem rechtschaffenen Manne danken müßte, der ihn auf Anomalien, Ungerechtigkeiten, Mängel in der Justizpflege u. dgl. aufmerksam macht. Kant hat in seiner Abhandlung vom ewigen Frieden sehr gut erwiesen, daß der größte Despotismus da herrscht, wo die Gewalten vermengt sind, und die Handhabung des Rechts in der Hand des gesetzgebenden Körpers ist. Wenn die Gefahren, die aus dieser Vermengung fließen, nicht vermieden werden, entstehen aristocratischer Despotism, wie in Nürnberg, oder Volksanarchien, und sollte es in Bremen dahin kommen, würde es mich nicht wundern, wenn dereinst die Stadt ihre Rettung in dem, seiner Tribunale wegen, zeithero rühmlich bekannten Churfürstenthum Hannover suchen müßte, so wie offenbar Nürnberg nur in den Armen der Brandenburgischen Regierung sein Heil finden kann. Dieses ist so wichtig, daß es wohl die Beherzigung gutdenkender Bürger verdient, und demjenigen, der zu dieser Bemerkung führt, den Undank der Stadt Bremen nicht zuziehen sollte. Ob jenes oder dieses eintreten soll, wird den Grad der Bürgertugend bestimmen, der noch in Bremen herrscht.

Auch ist der Wunsch hier zu berühren, daß nach dem Beispiele verschiedener Ober-Tribunale, die Bremer Gerichtshöfe ihre rationes decidendi und dubitandi bei Urtheilen bekannt machen wollten.

Ich habe nunmehr über Zweitausend Rechtsfachen entschieden und mich immer sehr wohl dabei befunden, den Partheien die Entscheidungsgründe vorzulegen. Die Ausnahmen der dadurch nicht beruhigten Partheien sind so äußerst selten, daß sie nicht angeführt zu werden verdienen. Sie werden dadurch mit der wahren rechtlichen Lage der Sache bekannt, die sie sonst höchstens nur einseitig, und dies nicht einmahl immer kennen, und ihr natürliches Gefühl von Recht und Unrecht wird aufgeregt. Verschweigt man dagegen die rationes decidendi et dubitandi, so bleiben die Entscheidungsgründe ein ewiges Geheimniß für die Partheien, die nichts wie ihre Rechthaberei und die Vorspiegelungen ihrer Anwälde kennen lernen, und also ganz ein Spiel ihrer Leidenschaften und das Interesse des Sachführers sind.

Dagegen macht man ein sorgfältiges Geheimniß aus dem Referenten. Dieses ist eine ganz unnöthige Pedanterei. Wenn der Referent ein ehrlicher Mann ist, wird er gerade darum, weil er öffentlich bekannt ist, seine Ehre darin suchen, den Ruf seiner Ehrlichkeit zu behaupten und desto gesicherter gegen die unmerklichen Einflüsse der Vorliebe, der Freundschaft, der Connexionen mit der einen oder der andern Parthei seyn, die gefährlicher sind als Bestechungen. Auch wird ein Gericht sich hüten, einen Referenten zu wählen, der im Geringssten zum Verdacht der Partheilichkeit Anlaß geben könnte. Wenn der Referent kein ehrlicher Mann ist, wird das Verheimlichen desselben nichts

Ich

nichts helfen, die ungerechte Parthei wird ihn ausfündig und das Intrigen: Spiel, wie ehemahls in Frankreich, dadurch nicht im mindesten gehindert werden.

Wir kehren jetzt zu der Sache des Hauses in London gegen Delfus und Compagnie zurück.

In der am 6ten December 1790 eingeklagten Sache erfolgte am 16ten Januar 1792 ein Beiurtheil, worin in der Hauptsache auf Bescheinigung, Docirung, Beweise der Klage erkannt und

das Gesuch cautionis pro expensis verworfen, zur Begründung der Reconvention aber eine Bescheinigung erfordert wird, um wegen der nachgesuchten Cautio pro reconventionem weiter zu erkennen.

Um dieses Zwischen:Urtheil zu fällen und den Anwälden noch nur erst Anlaß zu geben, sich in dilatoriis zu tummeln, waren dreizehn Monate hingegangen. Nun ließ die klagende Parthei annoch zwei Jahre und drei Monate hingehen, ohne sich zu rühren, und nach Verlauf derselben ging sie nicht in dem gewöhnlichen Gleise des Rechts nach Vorschrift des Beiurtheils, sondern that am 17ten April 1794 einen ganz neuen und unerwarteten Seitensprung, der auf neue zu grosse Weiterungen und Verdrieslichkeiten, in der Hauptsache aber zu keinem Ziele führte. Dieser Seitensprung war das gegen den Herrn Delfus schon

zur Gewohnheit gewordene Verfolgungsmittel, seine Person und seine Besitzungen anzutasten. Die Leichtigkeit mit der in Bremen Bürger gegen Bürger sich dieses kränkenden ruinirenden Rechtsmittels bedienen, und womit das Gericht, ohne den Bedrückten zu hören, es erkennen, muß es fast glaublich machen, daß ein solches Verfahren, so ungewöhnlich es auch in allen Gerichtshöfen Europas bei Civilsachen ist, in Bremen gesetzmäßig sei. Aber wenn auch die alte Barbarei ein solches Verfahren rechtlich begründete, so sollte sich ieder wohldenkende Bürger entsetzen, es gegen seinen Mitbürger anzurufen, welches unsere Sittlichkeit eben so empört, als es dem Gewinn des Handels einer freien Reichsstadt widerspricht, und so entfernt man auch in Rechtsfachen seyn muß, etwas Böses zu präsumiren, so ist es doch hier zu verzeihen, (da die Impetrirung eines Personal-Arrestes selbst die Präsumtion des größten Bösen involvirt, indem es den rechtschaffenen Bürger in die Classe der Wagerbunden und Betrüger setzt) wenn man bei Nachsichungen der Art personelle Feindschaft und intendirte Rache argwöhnet. Kaum läßt es sich gedenken, daß ein Engländer, wenn er gleich seinen insolventen Schuldner in Newgate insolvabel macht, doch bei soliden Kaufleuten, wo er sich seines Schadens halben erholen kann, die habeas corpus Acte so vergessen könnte, daß er um zu seiner Forderung zu gelangen, das empörende Mittel wählen sollte, seinen Gegner in seiner bürgerlichen Freiheit zu kränken, und das ungeheimte, ihn am Rande des Abgrunds oder der Vor-

armung durch zu Grunde Richtung seines Credits und seines Gewerbes zu bringen. Der Gedanke kann also wohl nur von dem Mandatario des Engländer in Bremen herrühren, und welchen rechtlichen, (ich meine nicht rechtsförmlichen) welchen vernunftmässigen Grund konnte der zu dieser neuen Kränkung des schon genug gedrückten Delius haben? Und können Witzbürger sich solche Mittel gegen einander erlauben, sind diese rechtsbegründet, sollte denn nicht die gesetzgebende Macht in Bremen auf Abstellung eines Verfahrens bedacht seyn, welches man eher in Tunis und Tripolis, als in einer deutschen freien Reichsstadt erwartet, wenn auch nicht die Gerichtshöfe, die so viele Schwierigkeit in Decretirung der ganz natürlichen Sicherheitsleistung wegen Kosten und Wiederklage machen, und jene so leicht abschlagen, das empörende und willkührliche Executions-Verfahren in der Stille aus der Observanz bringen können, falls es zum Herkommen gehört?

In Bremen dachte man nicht so. Ohne Herr Delius zu hören, ward extrajudicialiter an eben dem Tage, da das Gesuch eingereicht war, der erbetene Arrestbefehl für den Fall einer vorhabenden Reise bei willkührlicher Strafe ertheilt, und dem Impetranten sub poena relamandi arresti die Justification desselben auferlegt. Hiedurch entstand eine neue Verhandlung. Kläger legte seine Partitionschrift und Mandatsgesuch ein, und replicirte nach eingereichter exceptivischer Nothdurft. Hiemit verstrich wieder ein Jahr. Gegen Verlauf desselben erfolgte am 13ten April 1795 ein

ein Bescheid, in dem ohne Anführung eines rechtlichen Grundes dem Beklagten die duplicirende Handlung abgeschlagen, die Sache in Ansehung der Exceptionen von Amtswegen für beschloffen angenommen, diese Exceptionen aber für begründet nicht erachtet, vielmehr das vom 17ten April 1794 dem Mitbeklagten Delius für den Fall einer vorhabenden Reise extrajudicialiter gesetzmäſſig *) ertheilte Mandatum, gerichtlich bestätigt und Beklagte zur fernern Einlassung sub poena confessi und bei Verlust ihrer Einreden in Betref der gerühmten Gegenforderung und der anverlangten cautio pro Reconventionem, so wie auch in die Erstattung der Verzögerungs-Kosten verurtheilt wurden.

Jetzt liegt die Sache bei dem Reichs-Kammergerichte. Da dieses den Bericht des Raths verlangte, ward dem Herrn Delius ein Conclusum vom 8ten Junius 1795 erst am 26sten d. M. insinuirt, und ihm iniungirt, den Bericht mittelst 41 Rthlr. 22 gr. a dato (nicht ab insinuato) in 14 Tagen auszulösen.

L 2

Die

*) Wenn wir es nicht bei der Weitläufigkeit und Verwirrenheit der Satzschriften übersehen haben, so finden wir das Gesetz, welches ein solches Verfahren gesetzmäſſig macht, nirgends angeführt, vielmehr die Gesetze wegen persönlicher Arretirung oder mandatum de non abeundo weit weniger klar und unläugbar, weit bedenklicher als die wegen einer cautio pro R. et E. und doch wird dieserhalb quadruplicirt und tenerhalb Delius nicht einmahl gehört.

Die Zeit war schon verstrichen, aber die Auslösung erfolgte den 1sten Julius. Anomalien der Art werden die Leser mehrere bemerkt haben. Ueber die Gebühren die bezahlt werden mußte, erhielt Herr Delius keine Auskunft. Den Bericht sendete er verschlossen nach Wezlar. Da ruht die Sache seit den 3ten Julius 1795.

7.

Wir haben bisher nur mit den Bremer Gerichtshöfen zu thun gehabt, und wie ernstlich wir auch das gerügt haben, was uns mangelhaft scheint, so glauben wir doch nicht dem souverainen Körper der Republik Gelegenheit gegeben zu haben, Anstoß daran zu finden, selbst wenn seine gesetzgebenden Repräsentanten sich in Gerichtshöfe verwandeln, und als solche von uns, da wir Unschuld, Menschheit und Rechte beleidiget geglaubt haben, in Anspruch genommen sind. Offenbar sind wir Wohlthäter der freien Reichsstadt Bremen, wenn wir ihr mit juristischer Einsicht und unerschütterlicher Wahrheitsliebe Mängel der Rechtspflege anzeigen, die das Wohl des Staats untergraben, und irren wir oder reden wir ohne Einsicht, so ist Beleh- rung und Aufstellung der Wahrheit die beste Rechtfertigung der Bremischen Gerichtshöfe.

Jetzt schreiten wir zu einer Erzählung, die nicht mehr die untergeordneten Gerichtshöfe des Magistrats der Stadt Bremen, sondern ihn selbst, als den mit der Regierung der Stadt belasteten Körper betrifft.

Im September 1794 erhielt Herr Delius ohne
sein Ansuchen das in der Uebersetzung nachfolgende
Consulats-Patent der vereinigten Nord-Amerikanis-
chen Staaten.

George Washington, President der
vereinigten Staaten von Amerika, allen
die gegenwärtiges sehen meinen Gruß!

Kund und zu wissen sei, daß, da ich besonderes
Zutrauen und Glauben zu der Geschicklichkeit und
Rechtchaffenheit des Arnold Delius in Bremen
hege, ich ihn ernannt habe, und auf Anrathen
und Zustimmung des Senats zum Consul der
vereinigten Staaten von Amerika für Bremen
hiemit bestelle.

Ich authorisire und bevollmächtige ihn dieses
Amt zu besitzen und zu bekleiden, und alle die
Rechte, Vorzüge, Freiheiten und Auctorität zu
geniessen, die demselben von Rechtswegen ge-
bühren, so lange es der iederzeitige President
der vereinigten Staaten gut finden wird; jedoch
muß er keine Belohnung oder Einkünfte fordern
oder nehmen, welche nicht ausdrücklich durch ein
Gesetz der vereinigten Staaten festgesetzt sind.
Ich empfehle hiedurch allen Capitains, Schiffern
und Befehlshabern von Schiffen und andern
Fahrzeugen, sowohl bewaffneten als unbewaffne-
ten, welche unter der Flagge der besagten Staaten
fahren,

Im

fahren, wie auch allen Bürgern derselben, ihn, gemeldeten Arnold Delius als solchen zu erkennen und anzusehen. Ferner bitte und requirire ich hiedurch alle Mächte und Obrigkeiten, daß sie vorbesagten Arnold Delius gedachtes Amt in seinem ganzen Umfange, ruhig zu bekleiden und auszuüben gestatten wollen, ohne ihm einige Beschwerlichkeiten oder Ungelegenheiten zu machen, oder zuzulassen, daß ihm solche gemacht werden; im Gegentheile ihm alle gebührende Hülfe und Beistand zu leisten. Ich erbiere mich das nehmliche für alle dieienigen zu thun, so mir auf gleiche Art von besagten Mächten und Obrigkeiten werden empfohlen werden.

Zu Urkund dessen, habe ich dieses Patent darüber ausfertigen, und mit dem beigedruckten Inseigel der vereinigten Staaten bekräftigen lassen.

Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Philadelphia am 29sten des Monats Mai im Jahre unsers Herrn 1794, und im 18ten Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten.

(L.S.)

Ge. Washington.
Wegen des Präsidenten.

Edmund Randolph,
Staats-Secretarius.

Hievon ließ er, weil er krank war, eine durch den Notarius von Einem beglaubigte Abschrift, unter dem Erbieten, dem präsidirenden Bürgermeister eine Notarial-Abschrift unter Erbietung das Original zu produciren, mit einer Bittschrift vom 16ten September 1794, um das exequatur und um seine Anerkennung unter Beibehaltung seiner bürgerlichen Rechte, überreichen.

Eine gleichförmige Abschrift übergab er der Herzoglichen Regierung in Oldenburg, mit der Bitte, den Beamten am Weserstrom davon Nachricht zu geben, und erhielt von derselben ein Attestat der Producirung und der Bitte; ward auch in vorkommenden Fällen Oldenburgischer Seits immer als Consul behandelt.

In Bremen wiederholte er am 28sten September mündlich seine Bitte bei dem präsidirenden Bürgermeister, und erhielt die Antwort; er würde wohl bald Resolution bekommen; es müsse nur erst reservirt werden.

Da überall wo Amerikanische Consuls sind, diese die Landungs-Certificate, auf welche in Amerika Rückzoll verlangt wird, attestiren müssen, hielt Herr Delius, der bereits den Empfang des Patents nach Amerika einberichtet hatte, es für seine Pflicht, die Handelnden in Bremen durch folgendes Avertissement für Schaden und Weiterungen zu warnen.

Dem

Hier

Dem commercirenden Publicum wird hiemit bekannt gemacht, daß ich, dem Congreß zu Philadelphia den Empfang des Patents über das mir von den vereinigten Staaten von Amerika für Bremen unterm 29sten Mai d. J. ertheilte Consulat, bereits einberichtet habe. Da nun die Amerikanischen Gesetze verordnen, daß die Landungs: Certificate, auf welche der Rückzoll in Amerika verlangt wird, nur alsdann von Kaufleuten und Notarien attestirt werden mögen, so lange kein Consul angestellt ist; so wird dieses hiemit nachrichtlich bekannt gemacht, damit sich ieder nach Amerika handelnde darnach richten und für Schaden hüten könne.

Bremen den 27sten September 1794.

Dieses Avertissement ließ er an der Börse anschlagen und schickte es in die Druckerei zur Einrückung ins Wochenblatt. Da es nicht eingerückt ward, und er sich nach der Ursache erkundigte, erhielt er zur Antwort: es könne vors Erste nicht eingerückt werden. Dieses veranlaßte eine abermalige Bittschrift vom 29sten September, worauf am 30sten, ein vom 26sten datirtes Conclusum dem Sachführer des Herrn Delius zugestellt wird, des Inhalts, daß er das Original: Patent dem präsidirenden Bürgermeister einliefern soll, und sodann weitere Resolution gewärtigen könne.

Diese Vorzeigung geschah, und nunmehr erfolgte am 12ten November bei der Retradirung der Bescheid,

daß

daß vorwaltenden, dem Präsidenten Washington bereits angezeigten Umständen nach kein exequatur zu ertheilen sei.

Die Veranlassung hiezu ward dem Herrn Dellius erst bekannt, als ihm im Jahr 1795 das Original eines der Triplicate, welches der Rath zu Bremen unter dem 15ten October 1794 an den Präsidenten Washington abgelassen hatte, von demselben mitgetheilt wurde. Dieser Brief folgt hier wörtlich. Wenn er gleich von dem souverainen representativischen Körper der Stadt Bremen geschrieben ist, kann man doch dabei nicht vergessen, daß die Mitglieder des Raths Mitbürger des mit den schwärzesten Farben einem mächtigen Volke aufgestellten Bürgers sind, und befinden sich unter diesen Rathsgliedern wohl gar einige, die Richter in des Herrn Dellius Processsachen sind, so hat dieser gewiß das unstreitigste Recht sie zu perhorresciren, wenn anders ihr eigenes Ehrgefühl sie nicht antreibt, es selbst zu thun.

Monsieur!

C'est avec la joye la plus vive, que nous avons vû par la copie des patentes, presentées au Bourguemaitre President de cette Ville par le Citoyen Arnold Dellius

Mein Herr!

Mit der lebhaftesten Freude haben wir vermittelst einer Abschrift des Beglaubigungschreibens, welches dem präsidenten den Bürgermeister dieser Stadt durch den Bürger Hr:

lius, que V^ôtre Excellence, de concert avec le tres Illustre Senat des Etats Unis de l'Amérique lui a fait expedier les heureuses dispositions de ressierrer les lien, dont les avantages mutuels du Commerce et de la navigation, entrelacent les interets des provinces jouissants d'un doux calme, sous les auspices d'un Gouvernement aussi sage que moderé, et c'eux de cette Ville, en marquant les intentions, d'y etablir un Consulat des dits Etats.

Plus nous sçavons apprecier ces preuves non equivoques des Sentiments amiables, dont V^ôtre Excellence, conjointement avec le tres Illustre Senat, veut bien nous honorer; plus les remerciements sont sinceres, que nous croyons notre Devoir de

Arnold Delius überreicht ist, ersehen, daß Ew. Excellenz in Verbindung des erhabenen Senats der vereinigten Staaten von Amerika ihm die glücklichen Entwürfe zur Vereinigung der Bande haben ausfertigen lassen, wodurch die gegenseitigen Vortheile der Handlung und Schiffahrt den Nutzen der unter der Aufsicht einer so weisen als gemäßigten Regierung einen süßen Frieden genießenden Provinzen mit dem unserer Stadt verknüpfen, indem Sie die Absicht anzeigen, ein Consulat der benannten Staaten hier zu errichten.

Je mehr wir die unzweideutigen Proben der freundschaftlichen Gesinnungen zu schätzen wissen, womit Ew. Excellenz vereint mit dem Erhabenen Senat uns haben beehren wollen, desto aufrichtiger ist

de Lui en'presenter, et plus nous la prions, de vouloir etre tres persuadé, que c'est avec le plus grand plaisir du monde, que nous verrons l'establissement d'un tel Consulat; chez nous.

Nous n'aurions laissé sûrement, de prouver la Verité de ces Sentiments, de maniere à n'en laisser la moindre doute, en faisant delivrer sans delai, au dit Delius l'Exequatur qui lui faut, pour le mettre en fonction de sa charge, si plusieurs circonstances ne se reunissoient, a faire craindre, que le Consulat confié à ses mains, ne repondroit absolument pas, au but salutaire, que VÔtre Excellence s'est proposé en l'establissant; vu que la façon d'agir **du dit Delius, fait prévoir,**

ist der Dank, den wir Ihnen unserer Pflicht gemäß darbringen, und desto mehr bitten wir Sie, Sich zu überzeugen, daß wir die Errichtung eines solchen Consulats, bey uns mit dem allergrößesten Vergnügen sehen werden

Wir würden gewiß nicht unterlassen haben, die Wahrheit dieser Empfindungen auf eine unbezweifelte Art dadurch zu beweisen, daß wir ohne Aufschub besagtem Delius die Freiheit dazu ertheilten, und ihn in den Stand setzten, seine Stelle zu verwaltten, wenn nicht mehrere Umstände zusammenträfen, die es besorgen lassen, die Uebergebung des Consulats an ihn, werde keinesweges mit dem heilsamen Zwecke übereinstimmen, welchen Ew. Excellenz bei der Errichtung desselben sich vorgesezt haben; weil des besagten **Delius**

voir, qu' au lieu d'entretenir et d'affermir la bonne intelligence entre les Etats de l'Amerique, et cette Ville, et d'aplanir les difficultés, qui pourroient naitre quelque fois, son caractère peu pacifique, et ses pretensions peu moderées, feront evanuir plus tot cette harmonie si necessaire pour un Commerce et trafic mutuel, engendreront des disputes continuelles, et brouilleront les affaires confiées à son maniment.

Nombres des procès dans les quels il est enveloppé principalement avec ses Concitoyens marchands, procès pas tous marqués au bon coin et qui meme l'ont fait avoir la Ville pour arret (Mandatum de non abe-

Delius Handlungsart vor aussehen läßt, seine nicht friedfertige Denkart und seine unbeschränkten Anmassungen werden, anstatt der Unterhaltung und Befestigung eines guten Vernehmens zwischen den Staaten von Amerika und dieser Stadt, und anstatt der Hinwegschaffung der sich zum öftern ereignenden Schwierigkeiten, die für wechselseitige Handlung und Gewerbe nothwendige Eintracht vielmehr stören, beständig Streitigkeiten erregen, und die seiner Verwaltung anvertrauten Geschäfte verwirren.

Eine Menge Prozesse, worin er vornämlich mit seinen kaufmännischen Mitbürgern verwickelt ist, Prozesse die sehr mißlich stehen, und die ihm selbst seit vier Jahren bis aniezt Stadtarrest zugezogen haben, sein Verfahren, das zu-

abeundo) depuis quatre ans jusqu'a ce moment meme; Ses procé des, qui frisent quelque fois la Chicane; sa maniere brusque d'en agir avec ses concitoyens, qui la porté deja à en venir à la voye de fait, et le plaisir qu'il trouve à harceler ceux qui ont à faire à lui (Circonstances, Situation et qualités du susmentionné lesquelles avec le grand éloignement de l'Amérique de nos contrées, n'ont pu venir à la connoissance de Vôte Excellence) sont autant de difficultés, qui se sont opposé à notre desir de Lui marquer nôtre attention en faisant expedier au sus dit Delius, l'Exequatur du Consulat auquel il fut nommé.

zuweilen an Rechtsverdrehung gränzt, sein ungestühmes Betragen gegen seine Mitbürger, wernach er es schon zum Handgemenge hat kommen lassen, und das Vergnügen, das er daran findet, diejenigen, welche mit ihm zu thun haben, zu necken; diese Umstände, Lagen und Beschaffenheiten, welche wegen der grossen Entfernung Amerika's von unsern Gegenden Ew. Excellenz nicht zur Kenntniß haben kommen können, sind eben so viele unserm Wunsch entgegengesetzte Schwierigkeiten, Ihnen, durch die obenbenannten Delius, zu ertheilende Freiheit, das Consulat, wozu er ernannt ist, zu übernehmen, unsere Aufmerksamkeit zu beweisen.

Aussi

Auch

Aussi ne ſçaurions nous paſſer ſous ſilence la maniere peu reſpectueuſe, de la quelle il ſ'eſt comporté vis à vis de nous n'ayant pas préſenté, comme de Droit et de coutûme, l'Original des patentes du Conſulat, au Bourguemaitre Preſident, pour être mis par celui-ci ſous les yeux du Senat, mais ſ'étant contenté de lui en faire remettre un Vidimus, expedie par un notaire, qui n'avoit pas ſeulement les qualités requiſes pour être admis dans une de nos cours, et ayant porté la hardieſſe juſqu' à faire remettre, par ſa Servante, au dit Bourguemaitre Preſident, un placet, adreſſé au Senat en corps, concû en des termes nullement compati-

Auch können wir die von ihm gebrauchte unehrliche Art nicht mit Stillſchweigen übergehen, da er nicht, wie es Recht und Gewohnheit iſt, die Urkunde des Beglaubigungſchreibens ſeines Conſulats dem präſidirenden Bürgermeiſter, durch den ſie wiederum dem Magiſtrate vorgelegt würde, übergeben, ſondern ſich begnügt hat, ihm eine vidimirte Copie davon durch einen Notarius zu ſtellen, der nicht einmal die erforderlichen Eigenſchaften, bey einem unſerer Gerichte zugelassen zu werden, beſitzt. Auch hat er ſeine Kühnheit ſo weit getrieben, benannten präſidirenden Bürgermeiſter durch eine Magd eine an den ganzen Magiſtrat gerichtete Bittſchrift einreichen zu laſſen, die in Ausdrücken abgefaßt war, welche

patibles avec les de-
voirs, que la qualité
de Citoyen de cette
Ville lui impose et n'he-
sitant pas d'en freindre
de cette façon à ses ob-
ligations les plus Sa-
crées.

Vôtre Excellence
voudra pèser, d'après
sa Sagesse connue, tout
ceci, Elle Voudra per-
mettre, que nous osons
Lui observer encore,
que le dit Delius, sans
avoir la moindre atten-
tion à la resolution à
lui donnée à la suite de
son premier placet, de
presenter au dit Bour-
guemaitre President l'
original des patentés et
quoi qu'il ne fut pas
encore reconnu de no-
tre part, dans la qualité
de Consul des Etats de
l'Amérique, l'est fait
un plaisir, à braver nô-
tre

welche mit dem ihm
als Bürger zukommenden
Pflichten unvereinbar sind,
so daß er kein Bedenken
getragen, seine heiligsten
Obliegenheiten zu über-
treten.

Erw. Excellenz wollen
nach Ihrer anerkannten
Weisheit alles dieses er-
wegen. Sie wollen noch
diese Bemerkung hinzuzus-
etzen verstaten, daß be-
sagter Delius ohne Neusse-
rung der geringsten Ach-
tung für den ihm zusolge
seiner ersten Bürttschrift
ertheilten Beschluß, daß
er dem benannten präsi-
dierenden Bürgermeister
die Urkunde des Beglau-
bigungsschreibens überge-
ben solle, und ohne von
unserer Seite als Consul
der Staaten von Amerika
anerkannt zu seyn, sich
doch ein Vergnügen dar-
aus

tre autorité, en se gerant comme tel, par une annonce, laquelle après avoir tenté en vain, de le faire inserer dans une de nos feuilles publiques, il a fait afficher à la bourse de cette Ville; et la façon également juste que noble, de penser et d'agir de V^{otre} Excellence, ne nous laisse aucun doute qu'Elle ne tombera d'accord avec nous, qu'une personne de cette trempe, ne sauroit jamais repondre à ses Vues genereuses et bien faissantes, et qu'Elle jugera à propos, de lui retirer les patentés du Consulat, pour revetir de cette charge une personne digne de sa confiance, et propre à aspirer à nôtre estime et nôtre amitié.

V^{otre}

aus gemacht habe, unserm Ansehen zu trotzen, und sich dafür durch eine Ankündigung auszugeben, die er, nachdem er sie vergebens in unsere öffentlichen Blätter einrücken zu lassen versucht hatte, an der Börse dieser Stadt anschlagen ließ.

Die gleich gerechte und erhabene Denk- und Handlungsart Ew. Excellenz läßt uns nicht zweifeln, daß Sie mit uns darin einstimmen werden, eine Person von diesem Schlage werde nie Ihren großmüthigen und wohlthätigen Absichten entsprechen. Sie werden es für gut erachten, das Beglaubigungs-Schreiben des Consulats wieder von ihm zurück zu nehmen, und mit dieser Stelle eine Ihres Zutrauens würdige Person, die unsere

Vôtre Excellence mettra le comble à nos vœux, en accélérant l'établissement du Consulat par la nomination de quelqu' autre à la place de Delius, et ce sera notre empressement à lui preter, autant qu'il depend de nous, tout le secours dont il pourroit avoir besoin pour l'exercice de sa fonction, qui démontrera clairement à Vôtre Excellence, combien il nous tient à coeur, de nous garantir ses Suffrages, et de Lui prouver de fait, que notre Zele à seconder ses Vues, ne connoit d'egal, si non les Sentiments de la plus haute consideration, avec la quelle

III. Zest. nous

sere Achtung und Freundschaft sich zu erwerben sucht, zu bekleiden.

Ev. Excellenz werden alle unsere Wünsche befördern, wenn Sie die Errichtung des Consulats durch Ernennung eines Andern an Delius Stelle beschleunigen. Wir werden, so viel es von uns abhängt, uns eifrigst bestreben ihm den zur Verwaltung seiner Stelle nöthigen Beistand zu leisten, und Ev. Excellenz deutlich beweisen, wie sehr es uns am Herzen liegt, uns Ihres Beifalls zu versichern, ihm aber durch die That bezeugen, daß unser Eifer, Ihre Absichten zu befördern, den Empfindungen der höchsten

M sten

nous avons l'honneur
d'être

Monſieur
de NÔtre Excellence
Brême
ce 15^{me} Oct.
1794.

Les tres humbles et
tres obeïſſants Ser-
viteurs.

Les Bourguemaitres
et Senateurs de la
Ville libre Imperia-
le et Anſeatique de
Brême.

Infidem copiae

ſten Achtung allein gleich
kommt, womit wir die
Ehre haben zu ſeyn

Mein Herr!
Ew. Excellenz
Bremen
den 15ten Oct.
1794.

unterthänigſte und
gehorsamſte Diener
Bürgermeiſter und Rath
der freien Reichs-
und Hanſee: Stadt
Bremen.

C. Einem Notarius

Capituli, Cellis et V. ezlariae
Simmati.

Die gedruckten Acten schliesset folgender Schluß.

Dieses sind nunmehr die Acten der mannigfaltigen, dem Herrn Delius zugezogenen Unbilligkeiten und Prozesse. Jetzt liegen sie da zur Stimmgebung oder Entscheidung im Publico. Herr Delius fordert jedermann und insonderheit seine Gegner auf, ihm öffentlich zu widersprechen, wenn diese Bekanntmachung seines Rechtsfreundes in den vorgetragenen gerichtlichen und aussergerichtlichen Thatsachen, es sei im Ganzen oder Theilweise, Unrichtigkeiten enthält. Sollten sie schweigen oder keine Beweise ihrer etwaigen Widersprüche beibringen, so wird solches in den Augen des Publicums, so wie in den Seinigen, für eine Anerkennung der Vollständigkeit und der Wichtigkeit der Acten gelten. Er selbst unterwirft sich dem öffentlichen und Privat:Urtheile nach den hier abgedruckten Acten ohne Widerrede. Nur verlangt er Actenmäßig gerichtet zu werden.

Urtheilt dann, ihr Unpartheiischen, die ihr Familienglück, ungestörte Geschäftigkeit des arbeitsamen Bürgers, guten Namen, Beförderung der Gerechtigkeit, Sicherheit der Person und des Eigenthums, freien Genuß des Schutzes der Gesetze und der bürgerlichen Rechte, Erhaltung des Credits eines Kaufmanns, kurz alles was dem rechtschaffenen und thätigen Bürger wichtig und theuer ist, kennet und ehret, wie Delius gehandelt habe, und wie mit ihm verfahren sei! Entscheidet, ob die Natur des Rechts:handels es mit sich brachte, daß in einer blossen bürgerlichen

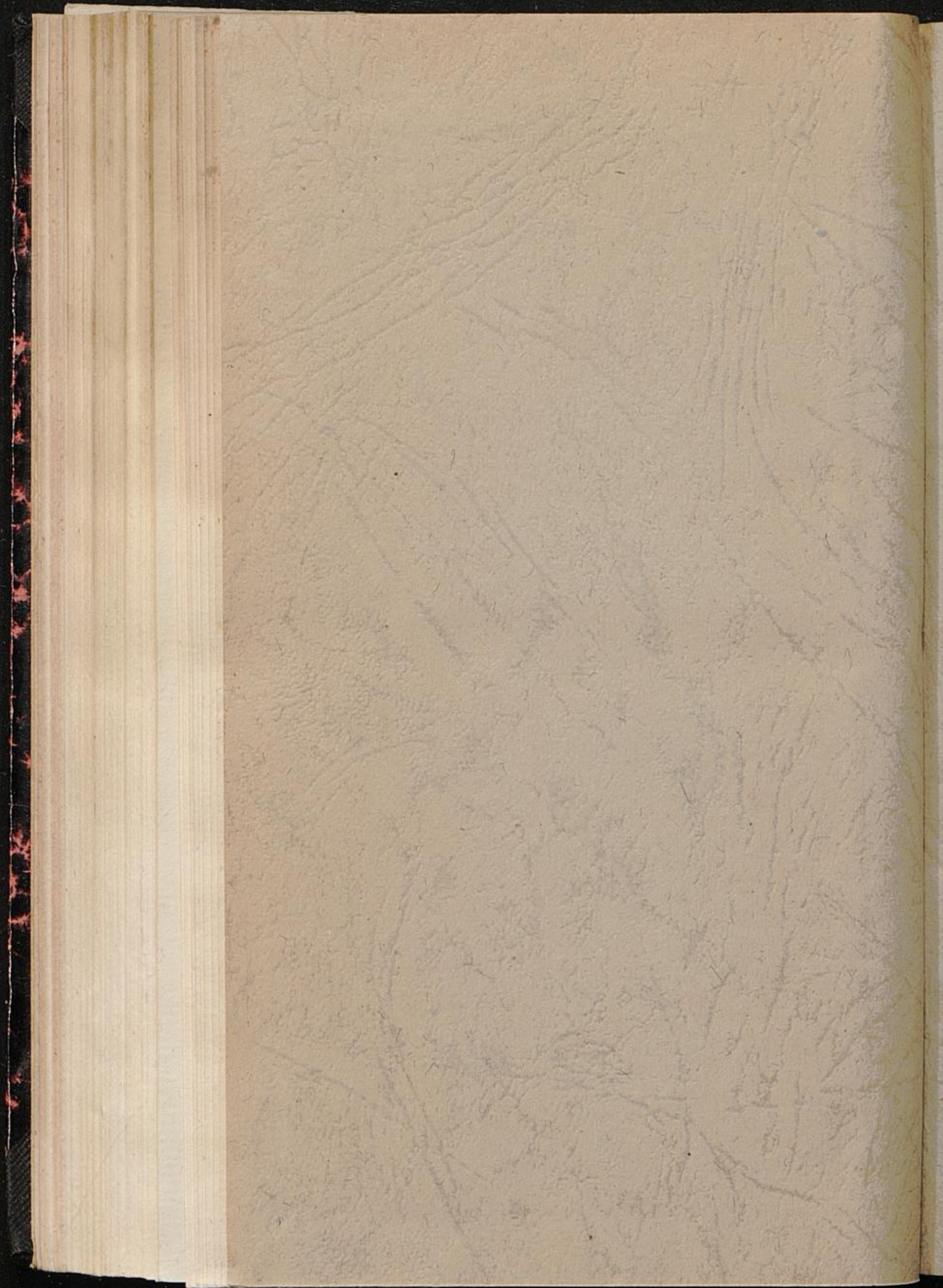
gerichten, ganz unerwiesenen Schuldforderungs- oder Societets-Rechnungsklage, ihm seine persönliche Freiheit genommen, sein Gewerbe gestört, sein Credit untergegraben und seine ganze Wohlfahrt zu Grunde gerichtet wurde? Entscheidet, ob bei solchen Rechts-Handeln unter Kaufleuten der Handel blühen und der Staat in Aufnahme gerathen könne, und wenn er es nicht kann, warum denn das, was dem allgemeinen Besten eben so sehr entgegen ist, als es dem Privatswohl widerspricht, gegen einen einzelnen, redlichen, fleißigen, wohlhabenden, zum Flor des Handels und der Aufnahme der Stadt mitwirkenden Bürger statt finden dürfte? Mit der freien Stirne eines seiner Unschuld bewußten Mannes kann Herr Delius auftreten und laut fragen: Ob er nach den vorliegenden Acten verdiene, mit so schwarzen Farben geschildert zu werden, als in den Anlagen 129 und 130 geschehen ist? Ob seine Handlungsart tadelnswürdig, sein Character unfriedfertig, seine Prätensionen ungemässigt, und dahin geeigenschaftet sind, das gute Vernehmen zwischen den Nord-Amerikanischen Staaten und der Stadt Bremen zu stören, Streitigkeiten zu erregen und die seiner Verwaltung anvertraute Geschäfte zu verwirren? Ob die Menge der Proceffe, worin er sich verwickelt siehet, durch sein Verschulden veranlaßt sind? Ob der jetzt seit acht Jahren bestehende Stadt-Arrest gesetzmässig und mithin von ihm sich selbst zugezogen sei? Ob seine Proceffe, der eigentlichen Beschaffenheit seiner Sache oder seinem Recht nach, sich in eine für ihn misliche Lage befinden? Ob sein gericht-

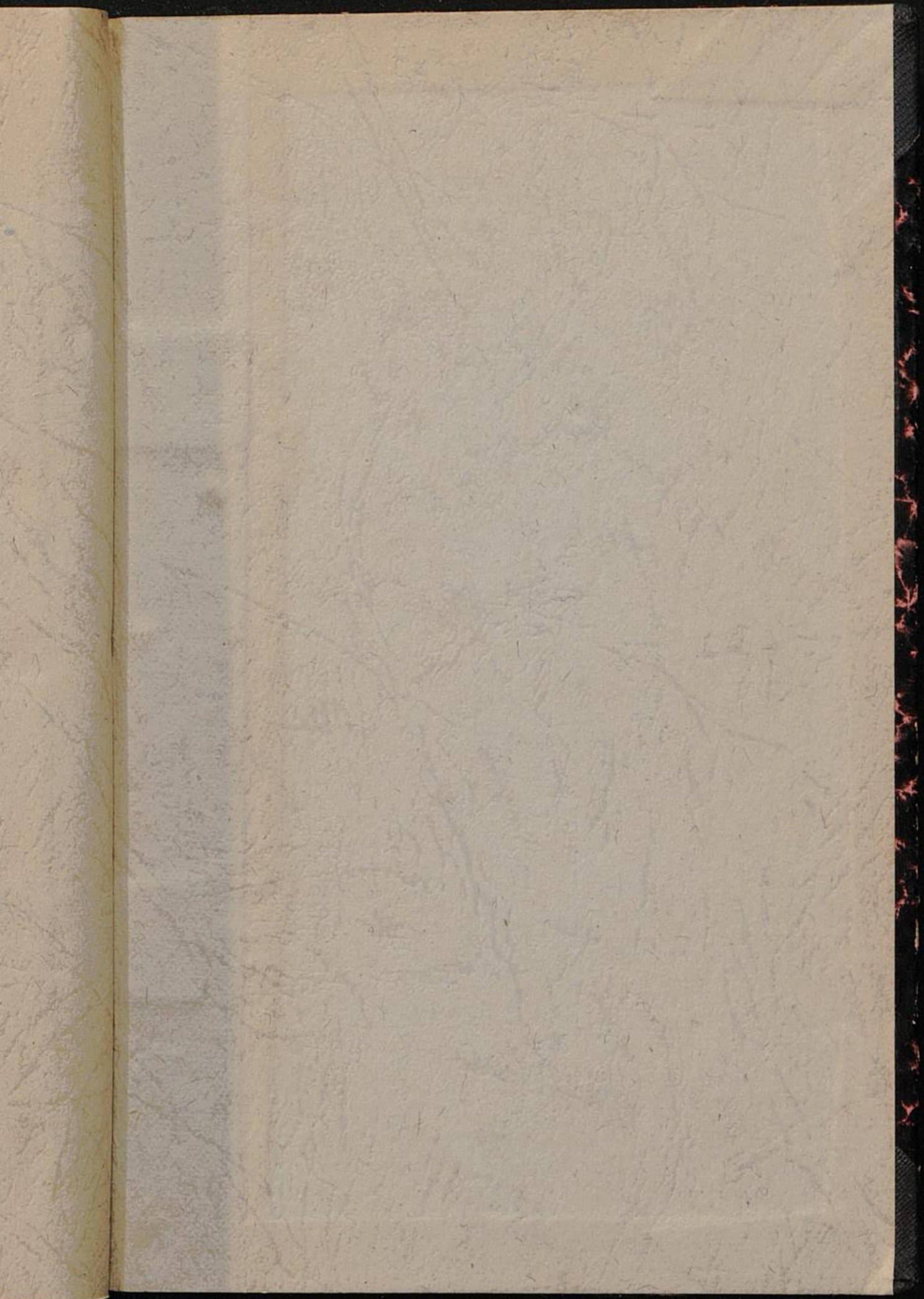
gerichtliches Verfahren an Chicanen grenze? Ob er sich ungestüm gegen seine Mitbürger zeige? Ob irgend eine andere zwischen ihm und seinen Mitbürgern vorgefallene Thätlichkeit eingetreten, bekannt, oder ihm zu beweisen sei, als die von Horst und Scheppler gegen ihn in seinem Hause ausgeübte Gewaltthätigkeit? Ob er nicht an dieser völlig unschuldig sei und alles Recht auf seiner Seite habe? Ob aus seinen gerichtlichen Handlungen hervorgehe, daß er ein Vergnügen darin finde, andere die mit ihm Geschäfte haben, zu necken? In Ansehung seines Privat-Lebens beruft er sich auf alle diejenigen, die seinen Character kennen, wo ein jeder auftreten mag, der irgend eine Neckerei seines Mitbürgers von ihm weiß, wenn gleich gerade der Mann, der keinen neckt, auch sich nicht necken lassen wird.

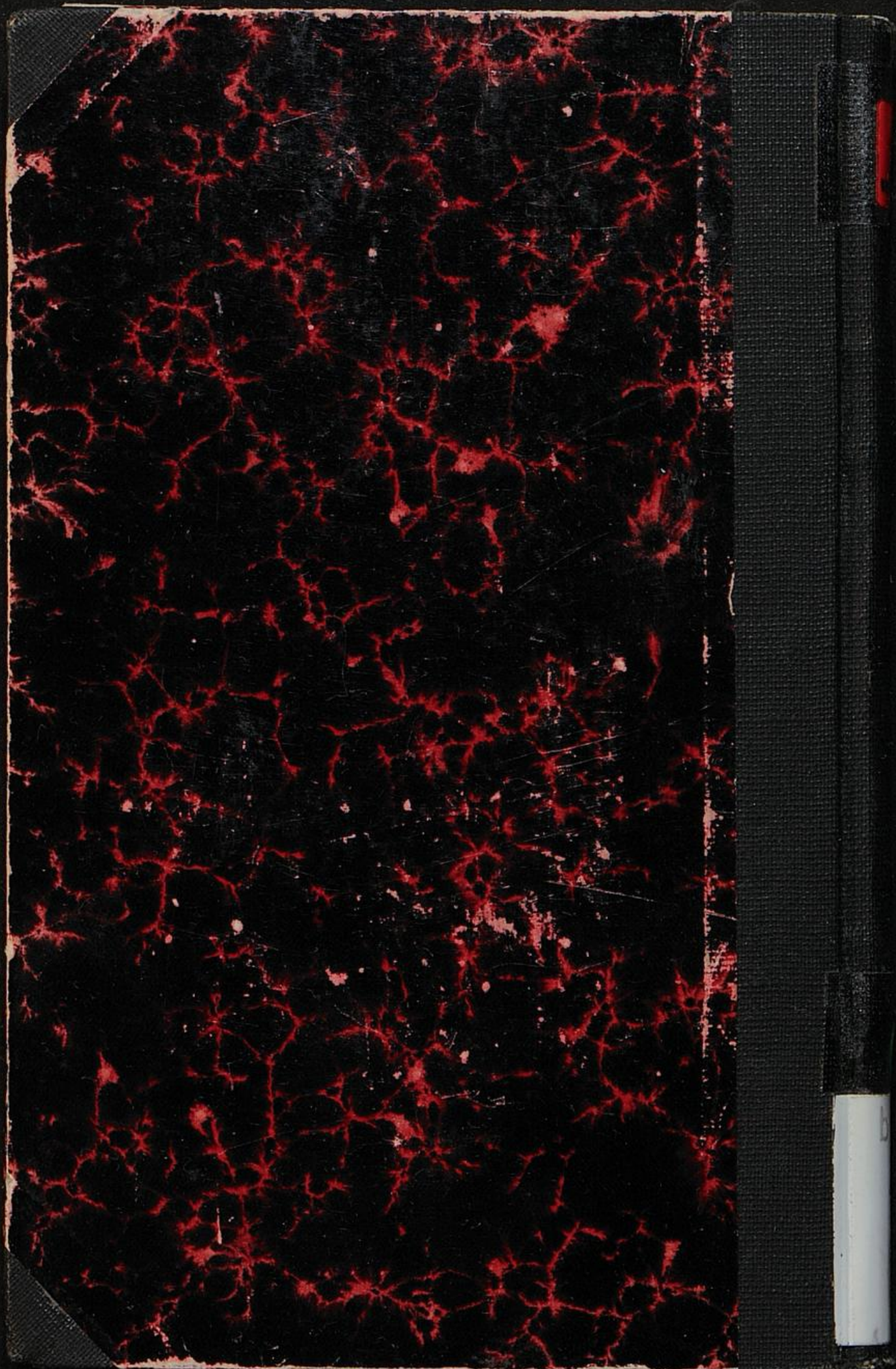
Eben so darf er sich jedem unbefangenen Urtheil unterwerfen; ob er bei der Ueberreichung seines Consulat-Patents die Ehrerbietung verletzt habe, die er seiner Obrigkeit schuldig ist? Ob sich in seiner dabei überreichten Bittschrift Ausdrücke befinden, welche nicht mit seinen Bürgerpflichten vereinbarlich sind, oder wodurch er seine heiligsten Pflichten übertreten habe? Ob es als ein Troz gedeutet werden könne, daß er, auch ohne als Consul anerkannt zu seyn, eine Warnung (Anlage No. 125.) öffentlich bekannt gemacht, die keinen Aufschub verstattete, und der Kaufmannschaft zu wissen nothwendig war?

Ist er in diesen allen unschuldig, herrscht überall ein für ihn unglücklicher Misverstand, hat er ein unverdientes Vorurtheil gegen sich, hat er sich immer gegen seine Obrigkeit mit der ihm obliegenden Ehrerbietung und gegen seine Mitbürger mit gebührender Achtung betragen, hat er nie zu begründeten Klagen Anlaß gegeben, hat er bei eigenen Klagen nie etwas mehr als das strengste Recht gesucht, hat er sich mit Fleiß und Eifer, mit unermüdeter Beharrlichkeit und glücklichem Erfolge seinen kaufmännischen Geschäften gewidmet und seinen Wechseln auf allen ansehnlichen Börsen Credit verschafft, so entscheidet, Ihr Freunde des Vaterlands, der Wahrheit, der Menschheit und des Rechts, — Publicum, Richter und Mitbürger! — Ob ein solcher Bürger verdiene, so behandelt, und so in seinem Gewerbe, in seiner Wohlfahrt, in seinem häuslichen Glücke, in seiner Gemüthsruhe gestört zu werden, als Arnold Delius?

überall
in un-
immer
Chre-
yrender
Klagen
e etwas
ich mit
eit und
schäften
nlichen
Freunde
eit und
Mit-
so be-
Wohl-
er Ge-
us?







R
nicht
verleihbar



b r e

438

de la

644a